Ueber

die Verfassung

der

ältern städtischen

Gewerbs-Polizey

in München

von

ihrem Entstehen bis zum XVI. Jahrhunderte.

Von

Georg von Sutner,

königlichen Oberfinanzrath.

§. 1.

Vor dem Eintritte der Regierung Karls des Grofsen war der Zustand der teutschen Völker zum Theil noch so verwildert, wie der Boden, den sie bewohnten. Der gemeine Mann, oder wie ihn die damaligen Urkunden mit vollem Rechte bezeichnen, der armo Mann war noch Sklave seines Grundherrn, war ohne Eigenthum, und sohin auch (mit Ausnahme seines unmittelbaren Unterhalts) ohne Gefühl für andere Bedürfnifse. Die Ritter, und die übrigen freyen Leute, eingeengt mit ihren Familien auf den Burgen, kannten die Reitze, und die mitverbundenen Bedürfnifse des geselligen Lebens nicht. Selbst die Fürsten hatten sich noch keine stättige Wohnsitze ausgewählt, und noch keine bedeutend grofse Menge von Angehörigen bleibend um sich versammelt.

Dieser Mangel an Geselligkeit, verbunden mit der einfachen, und anspruchslosen Lebensweise, das Vorurtheil der Ersten der Nation, die aufser den Waffen im Kriege, und der Jagd im Frieden keine andere Beschäftigung als edel sich zu denken vermochten, und die hieraus folgende Verachtung aller übrigen Gewerbe, welche man gewöhnlich nur Frauen, und Sklaven überliefs, konnten unmöglich eine Ausbildung und einen Eifer für Künste herbeyführen, der nur mit dem Gefühle von Freyheit, und Ehre erwachen kann. Man kannte daher im damaligen Zeitraume auch keine anderen Gewerbe, als die sich mit Verfertigung der Waffen, den Ackergeräthschaften, den Fisch- und Jagdwerkzeugen, und den nöthigsten Le-

bensbedürfnifsen beschäftigten. Noch zu Karls Zeiten erschienen blofs Eisen - Gold - und Silberschmiede, Schuhemacher, Drächsler, Zimmerleute, Schildmacher, Fischer, Vogelfänger, Seifensieder, Bräuer, Bäcker, und Netzmacher *a*), welche sämmtliche Gewerbe damals, und noch später von Sklaven besorgt wurden, und nur den Schmiedarbeitern in Gold und Silber gelang es durch ihren Anschlufs an die Münzberechtigten sich am ersten zur freyen Kunst zu erheben, und selbst unter edlen Leuten nicht blofs Beförderer, sondern auch Mitarbeiter zu finden *b*). Alle übrigen feineren Künste, und Handwerke flüchteten sich mit dem Reste der Wissenschaften in die einsamen Zellen der Mönche, wo sie noch insoferne fortgesetzt wurden, als sie zum Dienste des Kultus, zu Geschenken, und zum Selbstgebrauche der Klöster nöthig waren.

Anmerkungen.

a) Capitul. de villis cap. 45.

b) Fischers Geschichte des Handels I. Th. §. 43.

§. II.

Karl der Grofse unternahm es, den ersten Grund zur allmähligen Kultur der Völker zu legen, indem er in der gegründeten Ueberzeugung, dafs Religion den ersten sichern Weg hiezu öffne, mehrere Bisthümer stiftete, denselben eigene Wohnsitze anwies, und letztere mit besonderen Freyheiten versah, welches die wohlthätige Folge veranlafste, dafs viele Menschen, gereitzt durch den lockenden Genufs der religiösen, und bürgerlichen Vorrechte dieser Plätze, ihre Wohnungen auf dem Lande verliefsen, und sich mit ihren Familien in die Orte eines neuen Stiftes begaben.

So

So schön aber der Anfang dieses grofsen Unternehmens war, und so glückliche Früchte für die Menschheit derselbe erwarten liefs, so sehr verfiel, oder stockte die erste Anlage unter den schwachen, und unruhigen Regierungen seiner Nachkommen, und es war dem deutschen Könige Heinrich, Herzoge von Sachsen, vorbehalten, den von Karl entworfenen Plan vollends auszuführen. Er liefs die grössern Plätze seiner Länder mit Mauern und Thürmen umgeben; berief eine gewisse Zahl der freyen Landbewohner zur Bevölkerung ein; überliefs ihnen einen Theil des Ertrags der Gegend zum Unterhalt, und zur Aufbewahrung; bestimmte diese Plätze zur Abhaltung aller grofsen Feyerlichkeiten, und Volkesversammlungen; erhob die früheren Einwohner aus dem Zustande der Niedrigkeit, und „gründete so" wie Johann Müller sagt „Freystätte des Kunst-„fleifses, vervollkommnete durch Sammlung der Menschen das von „Karl dem Grofsen durch die Religion angefangene Werk der Ci-„vilisirung Europens" *a*).

Anmerkung.

a) II. Th. pag. 153.

§. III.

Von diesem Zeitpunkte an mehrte sich allgemach die Anzahl der Städte in Teutschland, und gerade das glückliche Zusammenwirken aller damaligen Verhältnifse schuf sie in Kurzem zu einer Anstalt, die selbst das eigene Interesse der Landesherren mit dem ihrigen enge zu verbinden vermochte. Den Fürsten konnten die glücklichen Wirkungen, die diese Einrichtung auf das physische, und moralische Wohl des ganzen Staates, und vorzüglich auf ihre eigene Macht hervorbrachten, nicht entgehen; sie bemerkten die

An-

Anhänglichkeit der Burger, von denen sie als die Urheber ihrer Freyheit verehret wurden; sie fühlten die Unterstützung, die ihnen der Reichthum der Städte, den Schutz, den ihnen ihre Mauern, und die Macht, die ihnen die Zahl der waffenfähigen Einwohner verlieh; sie entdeckten endlich in dieser neuen Klasse der Unterthanen die einzige, und entscheidende Gegenwehre, die sie den muthwilligen Anmassungen des Adels entgegen zu stellen im Stande waren *a*), gewifs Beweggründe genug, dafs sie auch das Wohl und das Ansehen der Städte immer mehr zu befördern suchten, dafs sie denselben theils um Geld, theils zu Belohnung alter Dienste, theils zur Aufmunterung fernerer Treue stets neue Freyheiten, und Vorrechte ertheilten, wovon aber keines zur schnellen Bevölkerung so sehr beytrug, als die Aufhebung der Leibeigenschaft für den neuen Ansiedler.

Diese reitzende Aussicht in Verbindung mit der ungleich gröfsern persönlichen Sicherheit, und den Vortheilen der Gesellschaft, welche die Städte darbothen, lockte auch bald eine Menge Landbewohner zur Ansiedlung in selbe, dafs anfangs dem übermäfsigen Zudrängen selbst durch kaiserliche Verordnungen gesteuert werden mufste *b*).

Anmerkungen.

a) Robertson Geschichte Karl des Grofsen I. Th.

b) Schmid Gesch. der Deutschen 3. Th. 6. B. 15. Kap. Fischer Gesch. des Handels 2. B. §. XI.

§. IV.

Gleichwie aber die Sammlung so vieler, und überdiefs ganz unbemittelter Menschen auf Einem Flecken Erde, deren Erzeugnifse viel-

vielleicht nicht den hundertsten Theil zu nähren vermochten, das Aufsuchen anderer Nahrungszweige herbeyführen, und den Geist der Emsigkeit für Gewerbe aus seinem bisherigen unthätigen Schlummer erwecken mufste, so konnte es auch nicht fehlen, dafs mit dieser Vervielfachung der Nahrungserwerbe, wozu der sich immer mehr ausbreitende Handel der Städte, und die durch die Vergrösserung der Gesellschaft sich mehrende Bedürfnifse alle Gelegenheit darbothen, auch der Anlafs zu Irrungen, zu wechselseitigen Eingriffen und Uebervortheilungen sich entwickelte, und die Nothwendigkeit herbeyführte, diese Unordnungen, welche die innerliche Ruhe des neuen gesellschaftlichen Vereins zu stören drohte, durch Gesetze zu berichtigen.

Da indefs die alten inländischen Gesetzesammlungen keine Entscheidung der jetzt vorkommenden Gewerbspolizeyfälle enthielten, weil man auch frühe das Bedürfnifs eines solchen Gesetzes nicht fühlte, und da die Gerichtsbarkeit der kaiserlichen oder landesfürstlichen Stadtvögte, und Richter schon durch die den Städten ertheilte Vorrechte der Gemeinheiten sehr eingeschränkt waren, und sich auch nicht mit der Gesetzgebung, sondern nur mit dem Vollzug zu befassen hatten, so geschah es, dafs die Vorsteher der Bürgergemeinden, denen die Beseitigung der Gebrechen am nächsten lag, auch am ersten Hand anlegten, das Recht der Polizey-Gesetzgebung sich ohne Aufsehen, oder geringsten Anstand zueigneten, und demnach theils mit stillschweigender, theils mit ausdrücklicher Bewilligung der Landesherrschaft ausübten.

§. V.

Da es nicht in meiner Absicht liegt, von den deutschen, oder auch von den vaterländischen Städten überhaupt eine Geschichte

ihrer

ihrer Polizeyverfassungen im allgemeinen zu liefern, sondern da Zeit, und Umstände mir dermal blofs erlauben, einen Theil derselben, den Zweck der ältern Gewerbspolizey unserer Hauptstadt München bis zum 16ten Jahrhundert, auszuheben, und selbst hierin, um nicht durch einen zu ausgedehnten Vortrag zu ermüden, nur eine kurze Skizze als Versuch vorzulegen, bis ich vielleicht seiner Zeit bey mehrerer Musse im Stande gesetzt seyn dürfte, ein vollständiges Bild des ganzen Polizeyzustandes dieser Stadt zu bearbeiten, so ist es nothwendig, auf den mir vorgezeigten Weg einzuleiten.

Unser unvergefsliches Mitglied, der um die baierische Geschichte so verdiente, aber leider zu früh entrissene geheime Rath von Krenner hat in seiner Abhandlung „über die Siegel vieler Münchner Geschlechter" die bisherigen Sagen über das erste Entstehen der Stadt München, und ihre allmählige Entwicklung mit einem unermüdeten Fleifse, und dem gründlichsten Forschungsgeiste berichtiget.

München mag zwar, wie in jener Abhandlung erläutert wird, schon lange vor seinem bestimmten Erscheinen in der Geschichte bestanden, und selbst eine für ein Dorf, oder Flecken angemessene Bevölkerung besessen haben: sein Daseyn als Stadt hat es gleichwohl erst um die Mitte des 12ten Jahrhundertes erhalten, und mufste selbst noch bey 60 Jahren um dieses sein Daseyn mit den eifersüchtigen Nachbarn von Freysingen kämpfen; es lag weder an einem schiffbaren Strome, noch an einer vorzüglichen Kommerzialstrafse, und genofs auch bey seinem ersten Erscheinen im 12ten Jahrhunderte das Glück nicht, als Residenzstadt seiner Landesfürsten gewürdigt zu werden. Bey dieser Lage war es also auch nicht zu erwarten, dafs diese neue Stadt mit den ungleich ältern norddeutschen Städten, die schon bey

zwey

zwey Jahrhunderten früher sich, durch ausgebreiteten Handel, und Ausbildung der bürgerlichen Gewerbe bereichert hatten, oder auch mit ihren Nachbarn im südlichen Deutschlande, den Städten Regensburg, Nürnberg, und Augsburg, welche durch den damals begonnenen levantinischen Handelszug sich zu heben Gelegenheit hatten, sich schon bey ihrem Erscheinen in gleiche Reihe stellen, oder nur von ferne dem hohen Grade der Industrie, der in jenen Städten schon seit längerer Zeit herrschte, nähern durfte; indefsen gelang es ihr ungeachtet dieser ungünstigen Verhältnifse doch bald, sich durch innere Anstrengung auf eine Stuffe des Handels, und der Gewerbsamkeit zu schwingen, die eine Munizipalstadt damaliger Zeiten nur immer zu erreichen vermochte.

§. VI.

Die Verleihung der Zoll - Münz - und Markts - Gerechtsame in Verbindung mit dem bedeutenden Vortheile der Salzstrafse, und Salzniederlage verschafften vielfache Nahrungsquellen, und gaben hiedurch zur schnellen Bevölkerung Anlafs; indefsen können wir mit dem schon erwähnten Geschichtforscher nur bedauren, dafs von dem ersten Entstehen der Stadt bis tief in das 13te Jahrhundert über die Geschichte des innern Zustandes derselben eine so fühlbare, und leider nicht mehr zu ergänzende Lücke vorhanden sey. Alles, was sich über die Bevölkerung und Industrie der damaligen Zeiten sagen läfst, kann nur von spätern Thatsachen aber gewifs nicht ohne überzeugenden Grund abgezogen werden.

Wir entnehmen aus den von Bergmann in seiner Geschichte der Stadt München gelieferten Urkunden, dafs schon im Jahre 1271 wegen des Anwuchses der Volksmenge zwey Pfarreyen

errichtet, und jedem Pfarrer noch zwey Kapläne beygegeben werden mufsten *a*). Wir sehen, dafs bereits im Jahre 1244 Erzbischof Eberhard, und im Jahre 1274 Erzbischof Fridrich von Salzburg in ihren Landen, dann im Jahre 1280 König Rudolf im ganzen deutschen Reiche den Bürgern von München in dem Handel ihrer eigenen Produkte (in exercendis suis mercimoniis in rebus propriis) die nämlichen Rechte, und Freyheiten verlieh, welche die durch ihren Handel damals schon so berühmten Bürger von Regensburg besafsen *b*); wir lesen, dafs ihnen die Herzoge von Oestreich Otto, und Fridrich in den Jahren 1302, und 1325 diese Vorrechte besonders bestättigten *c*), und dafs nebst mehrern ähnlichen Begünstigungen vorzüglich Kaiser Ludwig der eigentliche Schöpfer des münchnerischen Wohlstandes 1315 ihren Gütern, und Bothen im ganzen römischen Reiche, und dem Oberlande Baiern *d*) besondern Schutz und Geleit verspricht, und in einer weiteren Urkunde denselben auch auf alle nach München handelnde Kaufleute ausdehnt *e*); im Jahre 1323 werden ihre Waaren von dem Zolle in Nürnberg, und im Jahre 1338 von dem Zolle der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau befreyt *f*); u. s. w.

Wenn wir mit diesen auf bereits bekannte Dokumente gegründeten Beweisen auch noch die Zollregister über die eingehenden Waaren als die untrüglichen Kennzeichen des Handelszustandes in Verbindung setzen, und aus der vorhandenen ältesten Stadtkammer-Rechnung vom Jahre 1318 ersehen, dafs in gedachtem Jahre nur allein das geringe Umgeld an dem obern, und niedern Thore, welches zu Erbauung der Mauern und Festungswerke verlichen, und abgesondert verrechnet wurde, schon über 170, und im Jahre 1320 über 200 tt. Pf. betrug, dafs endlich 1361 die Einnahme sämmtlicher Zölle von den eingegangenen Waaren selbst die bedeutende

Summe

Summe von 1050 tt. Pf. erreichte, so stellt sich das Bild eines ziemlich ausgebreiteten Kommerzes mit voller Ansicht, und überzeugender Gewifsheit dar.

Aber diefs war nicht das Werk einiger wenigen Jahre: nur eine lange vorausgegangene Anstrengung, und Industrie konnte den Handel, und die Gewerbe allmählig dahin bringen, wo wir sie in diesem Zeitraume erblicken.

Anmerkungen.

a) v. Bergmann, Urkundenbuch Nro. XX, XXI, und XXII. „Cum populus in Monaco adeo excreverit in immensum etc."

b) Am angeführten Orte Nro. IX. et X.

c) a. a. O. Nro. LXVII. et LXVIII.

d) Für den niederbaierischen Landestheil hatte München schon früher die nämliche Begünstigung ihres Handels „mit Wein, Salz, und aller Kaufmannschaft" von den Herzogen Otto, und Stephan im Jahre 1308 erhalten, wie eine noch ungedruckte Urkunde im städtischen Archive zeigt.

e) v. Bergmann Nro. L. et LXIII.

f) a. a. O. N. LXIV. et LXXII.

§. VII.

Die Stadtgeschichte Münchens, welche, wie schon erinnert wurde, in diesem Zeitraum überhaupt mangelhaft ist, lehrt zwar nicht, wie, und durch welche Mittel sich diese Gewerbsamkeit bis dahin ausbildete, wie die innere Verfassung derselben beschaffen war, und auf welche Art sie durch höhere Einwirkung geleitet, oder in Ordnung erhalten wurde *a*); da ich mir aber auch nur vorgenommen habe, zunächst blofs jene Verfügungen zu erörtern, welche die Gemeinde selbst zu diesem Zwecke verfafste, oder eigentlich blofs einen Umrifs der städtischen Gewerbspolizey vorzule-

 gen,

gen, so kann ich auch nur von jenem Zeitpunkte beginnen, in welchem die hiesige Gemeinde ihre Selbstständigkeit, das Recht der Munizipalverfassung, und das Recht der Polizeygesetzgebung erhielt.

Ob sich gleich dieser Zeitpunkt nicht genau bestimmen läfst, da die Munizipalverfassung Münchens nicht mit einem Male entstand, sondern erst nach und nach sich zu entwickeln Gelegenheit hatte, so kann man doch mit Grunde annehmen, dafs schon die ersten edlen Bürgergeschlechter bey ihrer Ansiedlung in die Stadt an dem Stadtregimente, oder den allgemeinen Angelegenheiten Antheil hatten *b*), dafs aber die eigentliche Magistratur erst mit der zweyten Hälfte des 13ten Jarhhundertes begann, und durch verschiedene einzelne Bewilligungen immer weiter fortschritt, bis endlich im Jahre 1294 von dem Herzoge Rudolf, dem Stammvater des gegenwärtigen königlichen Hauses, alle diese einzelnen Freyheiten gesammelt, und durch eine feyerliche Urkunde als eine bleibende Grundverfassung eingeführt, und festgesetzt wurden *c*).

In dieser für München so wichtigen Urkunde, der eigentlichen Charta magna seiner ehemaligen städtischen Verfassung werden, aufser dem Besteurungs-Rechte, der Richters-Wahl, der Aufhebung mancher Beschränkungen des Eigenthums, und der persönlichen Freyheit u. d. gl., auch vorzüglich die Gränzlinien zwischen dem Bürger-Rathe und der Gewalt des Richters vorgezeichnet, und hiebey festgesetzt, dafs ersterer ohne Einwilligung, und ohne Hindernifs des Richters die Angelegenheiten der Gemeinde selbst zu besorgen, die erforderlichen Gesetze für selbe zu entwerfen, und letzterer solche ohne Widerrede, ja sogar bey Strafe zu vollziehen haben sollte *d*).

Anmerkungen.

a) Nur aus spätern Urkunden vom Jahre 1286 und 1294 (v. Bergmann Nro. XXVII. und XI.) erhellt die frühere Brauordnung „in ordeo et avena secundum antiquam „consuetudinem" und die damals schon bestandene Innung der Schuhmacher, und Lederer „ut nulli Calificum, qui nondum consortium Magistrorum est „adeptus etc."

b) Wenn diese Behauptung auch nicht schon in der allgemeinen Städte-Verfafsung gegründet wäre, so würde sie von München noch durch besondere Urkunden bewährt werden können. Die ältesten Dokumente, welche wir von München kennen (Meichelböck Hist. Fris. 2ter Urkunden Band fol. 3. Mon. boic. Vol. I. p. 387. Westenrieders Beyträge 5. B.) enthalten alle den Eingang: „Henricus" oder „Jordanus judex, universique in Monaco Cives, oder cum Civibus" etc. und beweisen die Einwirkung der Bürger an den Gemeinde-Angelegenheiten.

c) v. Bergmann Nro. XIV.

d) »Swer och Stat Richter iſt, der hat nicht ze ſchaffen bi den Burgaern, da ſi ſiz»zent bi der Stat gefchaeft, und ob ir faezzen, ez ſi dann, daz ſi in zu »in bitten, oder laden, ſwaz aber ſi geſetzzent, daz ſol er in ſtaet haben, und och »in helfen, daz es ſtaet bleib, Swaz och die Burgaer gefezzent er loubet »der richter darüber icht, des ſint ſi unſchuldich, und ſol uns der Richter dazſelbe »bezzern, und och buzzen" etc.

§. VIII.

An diesen Zeitraum reihet sich nun auch die in dem Stadtarchive vorfindliche erste Sammlung magistratischer Verordnungen unmittelbar an, die zwar schon früher bey einzelnen Veranlassungen entworfen, aber nunmehr in ein vollständiges Libell zusammengetragen wurden, und sowohl in constitutionelen, als privatrechtlichen, zum gröfsten Theil aber in blofsen Polizey-Verfügungen bestehen, wovon ich die erstern nur in so weit, als sie das Recht, und die Art der magistratischen Gesetzgebung erläutern, letztere aber als die eigentlichen Dokumente der damaligen Gewerbe-Polizey umständlicher auszuheben mir erlaube *a*).

Die

Die Ueberzeugung, dafs es bey den täglichen Fortschritten oder Veränderungen der Kultur keine allgemeinen bleibenden Polizeygesetze geben könne, und dafs jedes Gesetz, welches für die Gegenwart nothwendig erachtet wird, nur dann zweckmäfsig entworfen, und ohne Widerrede allgemein durchgeführt werden könne, wenn es in gemeinschaftlicher Berathung mit vorwurfsloser Stimmenfreyheit behandelt, keiner einseitigen Auslegung preisgegeben wird, und das Beyspiel der Befolgung selbst von den Gesetzgebern ausgeht, veranlafste gleich anfangs den Ausspruch der gesetzlichen Grundsätze, „dafs „der Burgerrath die Gewalt habe, seine Verfügungen nach besserm „Befinden umzuändern, oder ganz abzunehmen *b*), dafs jedes Ge„setz nur im gemeinschaftlichen Rathe erlassen, und zu Sicherung „der uneingeschränkten Freyheit der Meinungen jeder Vorwurf ge„gen einen Rathsgenossenen über irgend eine Verfügung empfind„lich geahndet *c*); dafs aber auch jede einseitige Ausnahme der „letztern, oder ihre wirkliche Uebertretung des Gesetzes gewöhn„lich mit doppelter Strafe belegt *d*), und Niemanden, selbst nicht „einmal dem Richter in zweifelhaften Fällen, eine willkührliche Er„läuterung erlaubt, sondern die Entscheidung der Geschwornen ab„gewartet werden solle; denn sie", heifst es „haben darum ge„schworen dem Herzogen, und der Stadt" *e*).

Aber auch nur bey so einer zweckmäfsigen Behandlung der Gesetzes-Entwürfe, bey so einem Selbstgefühle für Freyheit, Pflicht, und Ehre, bey so einer gleichheitlichen Unterwerfung der Gesetzgeber unter ihre eigenen Gesetze, und bey so einer unbeugsamen Festigkeit in Handhabung derselben konnte es Bürgern möglich werden, von ihren Mitbürgern Folgsamkeit zu erwarten, einen Haufen rohen ungebildeten Volkes zu leiten, und selbst Verordnungen durchzusetzen, die seinem Hange zu Ausschweifungen, und der Freyheit in

Benü-

Benützung seiner Kräfte manchmal so mächtige Schranken anlegen mufsten, um das Ganze allmählich zum gleichheitlichen Wohlstande zu führen.

Anmerkungen.

a) Von dieser merkwürdigen Gesetzsammlung befinden sich zwey Codices in dem städtischen Archive; der erste, und ältere besteht aus mehreren einzelnen Heften, die ohne gehörige Ordnung zusammengereihet, und mit vielen spätern Zusätzen von andern Handschriften bereichert sind. Der zweyte ist nur eine Abschrift des erstern, welche erst später zwischen 1300 und 1320, und zwar nach einem bereits angenommenen Systeme gebildet wurde. Der Zusammentrag des erstern (welchem jedoch noch ein älterer vorangegangen seyn mufs, weil in einigen Stellen vor kömmt: „continetur in libro antiquo primo") fällt nach meiner Ueberzeugung in das letzte Jahrzehent des 13ten oder unstreitig in das erste des folgenden Jahrhundertes, wozu mich nachstehende Gründe bestimmen.

1) Enthält diese Sammlung wörtlich mehrere Stellen des rudolphinischen Privilegiums vom Jahre 1294.

2) Sagt der Anfang des ersten Heftes; »Unsre Herren die Herzogen, »und die Bürger haben gefetzet"; und an einer andern Stelle heifst es: »der bufset »das unferm Herzog" wobey mit einer spätern Handschrift nachgetragen ist: »der bufset das unfern Herzogen". Die vielfache Zahl deutet unfehlbar auf die gemeinschaftliche Regierung mehrerer Herzoge, die nur nach dem Tode Ludwigs des Strengen bis zum Jahre 1310, und vom Jahre 1313 bis 1317 statt hatte.

3) Sind mehrere unläugbar spätere Zusätze eingeschaltet, die das Jahr 1315 enthalten.

4) Kömmt in einer Stelle vor: „Wer pfändet in Herzog Ottens Land", welcher Ausdruck durch eine spätere Handschrift dahin abgeändert wurde „in der »nidern Herren Land"; nun regierte aber Herzog Otto nur von 1290 bis 1312.

Zweifelhaft dürfte es hingegen noch seyn, ob die Sammlung nicht vielmehr noch älter anzunehmen seyn dürfte; denn eine weitere Stelle enthält: „Der Richter, und die Geschwornen haben gemacht ein Insigel der Stadt, und haben »gesetzt" etc. Wenn nun bekannt ist, dafs die erste Urkunde, an welcher sich ein Siegel mit dem Stadt münchnerischen Wappen befindet, schon im Jahre 1239 sich zeige (Westenried. Beyträge 5 B.), so könnte man sich veranlafst sehen, das Alter der Sammlung selbst bis dahin zurück zu setzen; allein, wenn auch das Siegel vom Jahre 1239 das nämliche seyn soll, wovon die angeführte Stelle spricht, welches ich zum Theile noch bezweifle: so getraue ich mir doch nicht, der Sammlung

lung dieses hohe Alter beyzulegen, sondern ich vermuthe, dafs, so wie noch andere ältere Gesetze in selber eingetragen sind, auch die genannte frühere Verfügung wegen des Stadtinsiegels zur Vollständigkeit, und künftiger Erinnerung aufgenommen wurde.

b) „Etz habent die purger und die gefworne Gewalt über alle ir fätze fwenne fi gut »tunchet, daz fi di faetze vercherent oder abenement oder niue faetze machent. »und fwenne fi daz tuent. daz fuln fi dem Richter chunt tun. und fol der Rich- »da nach richten."

c) „Die gefworen habent gefetzet dez erften über fich felb ob ihr deheiner durch neit »von ir fätze auf den andern iht feit, wirt er fein überret, daz er fein fchuldich ift, er geit an die ftat V. tt."

„Swer den gefworne an iren ait fpricht wann fi habent vor dem hertzogen ge- »fworen und ir fatz velfchet der geit an die ftat III, tt. LX. dn. wirt er sein über »waert."

d) „Und erlaubet auch jeman under den gefworen iht an gemainen rat der geit dem »richter 1 tt. C. (civitati) 1 tt.',

„Swenne der purger ainer von dem Rat einen fatz etc. prichet der geit der »ftat zwir alf vil puzze den ein ander man der an dem rat nit ift."

e) „Swenne der Richter ze chrieg wirt mit einem umbe der burger fatz. fo fol man »denfelben fatz vor dem rat uf dem haufe ze dez Richtaers begagen lefen und »fwaz der Rat dar uber fpricht daz recht fei das fol man gelauben und ftät behal- »ten wann fi habent darumb gefworen unfern herrn den herzogen und der Stat."

§. IX.

Unsre alten bürgerlichen Gesetzgeber kannten in der Kindheit ihrer Gesetzgebung noch keine selbstgebildete allgemeine Systeme, sondern sie glaubten, dafs der Körper, der sich erst zu entwickeln begann, sich durch seine eigene Kraft ohne unmittelbare höhere Einwirkung ausbilden müfste, und dafs die Pflicht der Vorsteher nur erheische, die Hindernifse zu beseitigen, die dem Wachsthume entgegen standen, oder das Ausschreiten der Einzelnen wieder in das Geleit des Ganzen einzuleiten; sie gaben daher ihre Gesetze nur nach dem wirklichen Bedürfnifse, und hatten

ten sie auch einzelne Muster in den vorausgegangenen Beyspielen der ältern Städte vor sich, die sie, wie die Folge zeigen wird, wegen des engen Verbandes aller Stadtgemeinden in ähnlichen Fällen benützten, so suchten sie selbe doch mit weiser Vorsicht den örtlichen und persönlichen Verhältnifsen ihres Wirkungskreises anzupafsen.

Man darf also in dieser ältesten Sammlung der münchnerischen Gewerbspolizey-Gesetze aus dem 13ten Jahrhunderte nur solche Verfügungen aufsuchen, die sich auf die ersten, und vorzüglichten Erfordernifse einer noch nicht lange gebildeten Gemeinde beziehen, zugleich aber mit Grunde annehmen, dafs die Gewerbe, worüber hier verordnet wird, damals nicht allein schon bestanden, sondern sich selbst schon so weit ausgedehnt haben müssen, dafs einige höhere Einschränkungen nöthig waren.

Die erste, und vorzüglichste Sorge der Bürger-Obrigkeit nahm die Sicherung der täglichen Nahrungs-Bedürfnifse für ihre Gemeinde in Anspruch. Die Ansiedler der Stadt konnten sich selbe auf dem kleinen Umfange des Burgfriedens nicht selbst im zureichendem Maafse erbauen, noch minder von der Ferne holen, und zum Genufse verarbeiten, ohne ihre Zeit und Kraft demjenigen Gewerbe, dem sie sich bey ihrem Eintritt in den neuen gesellschaftlichen Verein ausschliefsend zu widmen sich vornahmen, zum Nachtheile des Ganzen zu entziehen; es waren also Zufuhr von aufsen, und eigene Gewerbe im innern nothwendig, die sich mit dem Verkaufe, oder der Zubereitung der Lebensmittel für die gesammte Volksmafse beschäftigten; allein hier war die schwere Aufgabe, gleich gerechte Ordnung für den Verkäufer, und Käufer zu erhalten, und eben sowohl dem Mangel, als dem strengen Wucher vorzubeugen.

Die Sorgfalt des Magistrats mufste sich daher nicht blofs auf allgemeine Verfügungen einschränken, sondern selbst auf alle Zweige der hier einschlägigen Zünfte ausdehnen.

Unter die erstern gehören die Anordnung von Wochenmärkten, und einer öffentlichen Getreidschranne *a*), das Stappelrecht an der Isar *b*), das Verboth des Verkaufes aufser den Thoren, oder dem Marktplatze, der Kauderey, und des Wiederverkaufes aufser der Stadt *c*), die Bestimmungen über Maafs und Gewicht, und der Anordnung beständiger Aufsicht *d*), die Taxen der sämmtlichen Lebensmittel, als des Brods, des Fleisches, Biers, Weins u. d. gl. *e*); die Festsetzung des Mahl-Messer-Schullehrerlohnes *f*); die Bewilligung des eigenmächtigen, und bey dem Mangel der baaren Münze so nöthigen, jedoch geregelten Pfändungs-Rechtes g) u. s. w.

Anmerkungen.

a) Der bestimmte Tag zur Schranne war der Mittwoch, an welchem Tage auch der gewöhnliche Wochenmarkt der übrigen Victualien gehalten wurde, ohne jedoch die Concurrenz an den andern Tagen zu hemmen.

„Swer Chorn herfürt, der fol ez dez Erichtages auf dem marke fezen, und fol »ez nicht einfetzen unz dez pfinftages ze mitten tag. und den mittichen fol er ez »herwider aus fetzen und verchaufen und nicht länger behalten oder er geit dem »Richter LX dn. Ctm. (tantum, eben so viel) und wirt er überredet daz er ez auf »fchüt fo ift daz Chorn der ftatt".

Merkwürdig ist hier auch folgende Verordnung: „Swer enhalb dez Leches ift, »der fol daz Chorn hie nider legen und fwer hinderhalb dez Leches ift und Chorn »fürt auf feiner achf der fol durch farn ob er wil oder jud. LX dn. civ. x tt".

Die übrigen Bruchstücke der ältesten Schrannenordnung zeigen indefs, wie gering damals noch die Zufuhr seyn mochte, und wie sehr man sich bemühte, die Lieferungen durch Freyheiten zu befördern, und durch gleichheitliche Vertheilung das Bedürfnifs jedes Bürgers zu sichern; denn so wurde jedem, welcher Korn, Wein, Salz, oder anderes Getreid zur Stadt brachte, das Geleit, und die Freyheit vor allen Ansprüchen zugesagt, und den Bäcken, Bräuen, Wirthen etc. wöchentlich nur ein Schaf Korn, Weitzen, Haber, oder Gerste zu kaufen bewilligt.

b) Das Stappelrecht beschränkte sich ursprünglich blofs auf das Holz: „Swelh gaſt »von Sundergau holz herfürt das ſol er cheinem gaſte geben oder vlosman unz an dem »dritten tag, oder geit der ſtad LX dn. jud. LX dn. und daz holz iſt verlorn".

c) Der Vorkauf aufser dem Markte, so wie der Wiederverkauf in oder aufser der Stadt wurde fast bey jedem einzelnen Artikel besonders verpönt, im allgemeinen aber verordnet: „Ez ſol niemen chaufen in der ſtat vor ſeiner tür oder uf dem weg zu »der ſtat das er an der ſtunt wil hingeben getraid, daz ſint Smalz, chaes, hüner »ayer, rüb, viſch, genſ, Wildpret und alles oder er geit dem Richter LX dn. »C. tm. (tantum) Swaz die Chewffel chauffent getraides uf dem lande daz ſulen ſi »ze Münichen uf dem margte wider hingeben und ſulen ez auch niemen geben. »der ez von der Stat oder von dem lande trag füre oder ſwer dawider tut der geit »dem Richter LX dn. C. tm. (tantum)".

d) Von jeder Gattung der verschiedenen Maafse an Trocknen, und Nassen bestanden eigene Frohn-Maafse, nach welchen jene der Verkäufer gerichtet werden mufsten, und „Swer dhein unrechtes mas hât ez ſei an ellen oder an anderelai mazze der „geit jud. X. ſol: C. X. ſol. oder an dem ziegel."

Das Gewicht war zweyerley, das „Silbergelott" und das gemeine Handelsgewicht: ersteres hatte der Münzmeister abzueichen, und durfte nur bey dem Silberverkauf gebraucht werden, letzteres wurde auf der Frohnwage geprüft, und mufste aus Eisen bestehen, denn die steinernen waren strenge verbothen. Nachdem aber ungeachtet dieser Anstalten und öfteren Besichtigungen noch Gefahrden möglich waren, so bestellte die Vorsicht des Magistrates noch eigene verpflichtete „Anwieger" und „Angiefser" deren Obliegenheit es war, täglich auf dem Markt, und bey den Schenken sich einzufinden, und die Waaren, welche die Käufer hier holten, nachzumessen, oder nachzuwiegen, um sich vollends von der Richtigkeit des Maafses, und Gewichtes zu überzeugen.

„und ſullen das geſetzte maſ volles geben in dem haus, und aus dem haus »und ſol der angieſſer angieſsen uf der ſtrazze und in den häuſern Reichen und »Armen, und ſwer den puz würdig wirt" etc.

„die burger ſullen ainen Anweger zu vläſche (zum Fleisch) haben als der An„gieſſer über daz trinken geſezzt iſt und als oft ſwer miner denne daz reht an der „wage geit. der geit" etc.

e) Es dürfte nicht ohne Interesse seyn, einige dieser Taxen aus dem Ende des 13ten Jahrhundertes kennen zu lernen, und ich erlaube mir, selbe hier beyzufügen.

4 Brezzen kosteten 1 Pf.
2 Roggenbrod — 1 Pf.
1 Semmelbrod — 1 Pf.

2 tt. „des schönsten rindernen Fleisches" wurden taxirt auf 1 Pf., einige Jahre später 1 1/2 tt. auf 1 Pf.

1 1/2 tt. „des leichtaern" (Kalbfleisches) auf 2 P f.

1 „schäfferner Bauch" (oder die Hälfte, minder als ein Viertheil durfte nicht verkauft werden) kostete 16 Pf., später 20 Pf.

1 Lamms Bauch 8 Pf., später 10 Pf.

„Zwey Häptel" (Köpfe) 1 Pf.

Der halbe „Pfunder" (Maafs) besten welschen Weines 2 1/2 Pf., des „ringern" 2 Pf., oder auch 3 „Helbling".

Der halbe Pfunder des besten Neker, Elsafser, und Osterweines 3 Helblinge, des ringern 1 Pf.

des baierischen Weines, und des Methes 1 Pf.

(Nach einem Zusatze einer spätern Handschrift wird die Taxe des besten welschen Weines auf 2 Pf., und des Neker etc. Weines auf 1 Pf. herabgesetzt aus dem beygefügten Beweggrunde: „Wan wir nu geſtendich Pfenning haben").

Der Eimer Greifsnich (Gattung Bieres) 40 Pf.

Der Eimer gewöhnlichen Biers 30 Pf.

Das beste junge Huhn durfte nicht höher als um 2 Pf., und 10 Eyer um 1 Pf. gegeben werden.

Das Viertl Mehl 13 Pf.

Das Pfund Schmalz 2 1/2 Pf.

Das Pfund Baumöl 5 1/2 Pf.

Das Pfund Mohnöl 3 1/2 Pf. jenes von Augsburg nur 3 Pf.

Die tägliche Zehrung eines Mannes in den Gasthäusern, welcher „Leistung" zu thun verbunden war, durfte in der Fastenzeit nur 16 Pf. aufser denselben 12 Pf. und die seines Knechtes 8 Pf. betragen etc.

f) Das Mahllohn bestand von einer Mut in 3 Pf., das Getreidmesserlohn von einer Mut in 1 Pf., und von einem Schaff in 1 Helbling.

Die Verordnung über den Lohn der Schullehrer verdient aber ganz angeführt zu werden.

„Swelich Schüler acht tag in ein ſchul get der geb das gantz lon von einem »iar. welle aber er vor dem iar aus der ſchul in di andern gen ſo geb peident»halben ganzes lon umb ſein unſtät, und ſein irregeng und ſol man dem maiſter »ze den vier chotempern vier ſtund (viermal) in dem iar ſein lon geben ze igli»cher chotemper 12 Pf: und ſol daz der meiſter mit ſeinem bothen vordern an je»den man ſwer im es darnach und er es alſo gevordert nicht geit in acht tagen, »dez chint hat er gewalt ze phenten ſelb in der ſchul umb ſein lohn."

(Wenn

(Wenn dieses Schulgeld nach der oben angeführten Fleischtaxe berechnet wird, so erhielt der Lehrer von jedem Schüler jährlich den Werth von 96 tt. Fleisch, welches Gegenwärtig nach dem Durchschnittspreise des Fleisches sicher 15 bis 16 fl. betragen würde. Man vergleiche hiemit das ehemals gewöhnliche Schulgeld von quatemberlichen 15 kr., ehe unsre weise Regierung die neue Schuleinrichtung unternahm, und überzeuge sich, dafs unsre Vorfahren für diese wichtige Klafse der Mitbürger gewifs nicht karglich gesorgt haben).

g) Allen Nahrungsgewerben war das Recht eingeräumt, von dem Käufer, wenn er nicht „beraiten Pfennig" (baar Geld) hatte, Pfand zu verlangen, und es ohne richterliche Hilfe zu veräufsern, oder im Mangel des letztern, wenn die Schuld über 1 Pfund Pfen betrug, „Laistung" (obstagium) fordern zu können.

„Ein ieglich Brot verchauffer fol pfand nemen daz im fein pfening vergelten »mug. und fol ez behalten acht tag. tar nach wil er fo fol er ez fezzen umb fein »pfening mag er dez nicht getun fo fol er ez hingeben an des richters vrag oder »er geit dem richter LX. civit: LX. ob er daz pfant nicht nemen wil".

Wie wichtig dieses Pfändungsrecht für Käufer, und Verkäufer war, mag man sich leicht erklären, wenn man die Seltenheit des baaren Geldes, das die Münze aus Mangel des Silbers nicht hinreichend zu liefern vermochte, in Erwägung zieht; daher wurde bey den damaligen Taxbestimmungen gewöhnlich beygefügt, um „pfening, oder um pfant" und später noch „oder um Burgen" (Borgschaftleistungen).

Indessen war dieses Selbstpfändungsrecht nicht so regellos, als es den Anschein hat; zu geschweigen, dafs, wie das angeführte Gesetz schon ausspricht, der Werth des Pfandes dem Werthe der Waare angemessen seyn solle, waren auch einige Stücke ausgenommen.

„Ez ift dreyerlai pfant verboten. plutig gewant. Chirchgewant. und ungeweid »chorn. und nicht anders Swer auch ze Margt ftet der mag an die driu pfant an»der pfant wol nemen". Ferners: „Wir verbieten das nieman dhein gewont von »dehainen fneider ze pfant nem neur als vil dez fneidlons gefein mag und von „dehainem göltfchmid dehain werk ze pfant nem nur als vil des werchlons gesein »mach. und von keinem tuchfcherer und auch von cheinem Salburchen, und von »platenfchlahern, noch von dhainem handwerchsman."

Von gedachtem Pfändungsrechte mufsten die Zünfte, denen es bewilligt war, dem Richter jährliche „Panpfeninge" geben, deren Reichnifs noch bis in die letzten Jahre fortdauerte, und von Manchem irrig als Gewerbs-Recognitionen oder blofse Ehrungen angesehen wurden.

Die „Laistung" (obstagium), welche den Schuldner verpflichtete, sich in ein ihm angewiesenes Gasthaus zu stellen, und darin so lange auf seine Kösten zu verbleiben, bis die Schuld bezahlt war, betraf gewöhnlich nur Fremde; doch

hatte

hatte sie auch zum Theile, jedoch seltner, gegen Mitbürger statt, wie aus folgenden Verordnungen erhellet.

„Man fol uf pfening der unter einem pfunde iſt, nicht laiſten. Swer aber ge»heizzet einem also: jch iſſe daheim in meinen haus nicht niur ich gewere iuch. »(chevor) der fol daz laiſten."

„und fwelcher burgaer laiſtet auf fwen daz get der fol ze dem tag nur ainmal »laiſten."

§. X.

Eben so wichtig und bis in das kleinste Detail eingreifend waren die besonderen Sätze, welche den einzelnen Victualien-Gewerben ertheilet wurden.

Die Schenken (Caupones), welche in Gastgeb, und Leitgeb abgetheilt waren, bildeten damals zwar schon ein eigenes Gewerb, doch war es auch jedem ansäfsigen Bürger erlaubt, Wein zu schenken, wenn er solches chevor dem Magistrate angezeigt hatte; alle mufsten aber vor ihrem Anstande feyerlich geloben, das Getränk nicht zu mischen, nur von einem Zapfen zu schenken, den Käufern über die Gafse, so wie den Gästen im Hause gleich gutes Getränk, und um gleichen Preis zu verreichen, nicht mitten unter dem Schenken einzuhalten, oder den Preis zu erhöhen, das gesetzte Maafs voll zu geben u. s. w. „alz lib inen Got, und die Gechtig„keit ist" *a*).

Die Metzger (Carnifices, Fleischhächel) erhielten unter andern Sätzen den Auftrag, kein Rind früher zu schlachten, bis selbes nicht von den verpflichteten Beschauern besichtiget, und sowohl gesund, als nach dem Verhältnifse der Fleischtaxe gewichtig befunden wurde, auch das wirkliche Bedürfnifs zum Verkaufe, wozu der Mittwoch, und Samstag, und allenfalls die Feyerabende bestimmt waren, eintrat; sie durften am Markte nur auf offenen Bänken feilhaben, damit das geschlachtete Fleisch nochmal untersucht,

das

das schlechte beseitiget, das minder gute, insoferne es noch genieſsbar wäre, auf besondern Bänken ausgestellt, und diese Beschaffenheit dem Käufer angezeigt werden könnte; es war ihnen nicht erlaubt, bey dem Verkaufe eines ganzen, halben, oder vierten Theiles eines Rindes die Fette auszuschneiden, oder das Fleisch, wenn es nicht zu ihrem eignen Gebrauche bestimmt war, einzusalzen; den Kälbern, Schafen, und Lämmern muſsten gleich nach ihrer Schlachtung die Felle abgezogen werden, und erst durch eine spätere Verfügung, wie der Zusatz dieser Stelle zeigt, wurde erlaubt, sie von Michaelis bis Fasching über Nacht, aber nicht länger, in dem Felle zu belassen; sie waren gehalten, das Fleisch an die Juden um den nämlichen Preis, wie an die Chriſten abzugeben, und wenn sie einen Theil des Viehes, welches die Juden selbst schlachteten, an Christen verkauften, solches bey Strafe des Meineids den Käufern anzuzeigen etc. *b*).

Die Bäcken (Pistores) pflegten, wie aus den ihnen ertheilten Sätzen hervorgeht, Weitzen, Roggen, und Gerste abzubacken; doch muſste jenes Brod, wobey Roggen- und Gerstenmehl vermengt war, zur Kenntniſs besonders gestaltet werden; sie durften, wie die Metzger nur am Markte auf offenen Bänken, und an ihren Häusern, aber in keiner geschlossenen Bude feil haben; es war ihnen streng verbothen, unter dem Vorwande einer Dareingabe das Brod kleiner zu machen, oder das neugebakene Brod zu „fümfen" (d. i. als altgebacken zu bezeichnen), um selbes zwar wohlfeiler, aber unter dem Gewichte abgeben zu können, wohl aber wurde das wirklich altgebackene bezeichnet, und zum Verkaufe auf besondere Bänke verwiesen; alles Brod, welches von den Beschauern als zu klein, oder sonst gegen die Vorschrift befunden wurde, wurde um ein Drittheil der Taxe herabgesetzt *c*).

Gleich

Gleich zweckmäfsige einzelne Verordnungen wurden für die Melber, Fragner, Müller, Fischer u. d. gl. erlassen, die in der Hauptsache ebenfalls nur auf die Entfernung jeder Gefährde abzielten. Der Magistrat begnügte sich aber nicht blofs, die Gesetze zu erlassen, sondern er sorgte eben so vorsichtig für die genaue Befolgung derselben; zu diesem Ende bestellte er für die erwähnten allgemeinen Verfügungen, und für jedes einzelne Gewerbe eigene „Pfleger" (Aufseher) aus seinen Mitbürgern, und machte ihnen zur strengen Pflicht, sich fortwährend von der richtigen Folgeleistung zu überzeugen, und auf Verlangen zur jeden Stunde, aufser dem aber in gewissen bestimmten Zeitraumen dem Rathe, und dem Richter, dem die Execution, und Bestrafung damals noch allein übertragen war, über den Befund Rechenschaft abzulegen *d)*, ohne dafs jedoch letzterer der eigenen Nachsicht hiedurch enthoben war; vielmehr lag es in seiner Pflicht, und seinem Gutbefinden, alle Tage selbst ohne Ausnahme der Festtage unvermuthete Untersuchungen anzuordnen, und die Fehlenden zur Strafe zu ziehen *e)*.

So wie aber auf einer Seite diese gewerbtreibenden Bürger mit aller Strenge zu Erfüllung ihrer Obliegenheit angewiesen, und bey dreymaligem Vergehen selbst mit der Abnahme der Gerechtsame bestraft wurden *f)*, so sehr sorgte man auf der andern Seite für ihre Erhaltung, und gerechte Entschädigung. Es war z. B. keinem Gaste erlaubt, Wein in der Stadt zu verzapfen, noch minder von einem Wirth zu einem andern zu ziehen, ehe er den ersten vollständig befriedigt hatte. Fremde, welche Brod in die Stadt führten, durften es nicht, gleich den verbürgerten Bäcken auf den Brodbänken feil haben, sondern mufsten es auf der Achse verkaufen, und den Bäckenhelfern, und Zumüllern war streng untersagt,

Schweine

Schweine zu unterhalten, um die Dienstherren, oder Mühlgäste vor Gefährde zu sichern, u. d. gl. des wichtigen Pfändungsrechtes, so wie der möglich gleichheitlichen Vertheilung des Gewerbes ist schon oben Erwähnung geschehen ist.

Anmerkungen.

a) „Ez fol nieman hie fchenchen niur er geb ee den purgern feine Trew, daz er daz »trinchen niht mifche, und von einem zappen fchenchen, und daz er den poten »daz befte trinchen gebe daz er fchenchet, oder feinen gaften geit, und daz gefetzte »mafs. In fwelchem Chauffe der man ein vas auftut der fol dezfelben vaffes oder »ponzen trinchen nit tiurer geben noch fchenchen, dene er ez dez erften auftut etc."

„Swer offen Wein hab der fol den nit zuflahen etc."

„Swer daz trinchen mifchet, fwelcherlai trinchen ez fei dabit jud. etc."

„Ez folen Man und frawn in dem haus fchenchen als lieb in got, und dir »rechtigcheit ift, und aus dem haus den poten geben e c. bei tag, und bei nacht".

b) „Swer ein Rint fleht e daz man ez gefchawt, der geit dem richter etc."

„Ez fulen die vläfchhächel chein rint flahen niur daz die gefworn pfleger die »daruber gefezzet fint erlaubent. die fulen auch cheines erlauben niur dez wol »anderthalbe pfunt eines pfeniges wert fint".

„Ez fol chein vläfchhächel dehein vleifch vor der vläfchpanch veil haben nur »der mikten, und dez famtztages und fwenne ein veierabent in der wochen ift und »fulen darzu tifche haben den ein man tragen mug. und alle nalit fulen fis ab dem »markte tragen, und fulen ob dem vleifche auf dem markte dhein hütte haben, »fwer der eines pricht etc."

„Swer dhein rinderein vleifch abftichet e daz ers verchauffet, der geit etc."

„Swaz die pfleger vleifches verbietent daz fol man aus der panch tragen und »nit verchaufen, und fwer ez darüber etc."

„Chain vläfchhechel fol chein pfiniges vleifch veil haben niur vor der vleifch»panch auf der vifchbanch etc. und fait ers auch niht dem der ez chauffet, er »geit diefelben puzze".

„Swer ein ganzes vläfch oder ein halbes, oder ein viertail hingeit der fol die »niern und die griffe drinne lan, und fwer ez zer vellet und hingeit bi den pfenn»werten der mak die niern, und di griffe us fneiden und nit mer etc. und fuln »hinwerfen die zende, und di fchedel bei derfelben puzze".

„Wir verbieten, daz niemen dehein lemberein vleifch oder rindernes faltz, »wann daz er felbe ezzen will".

„Swer die ſchaf und die lember ſtichet der ſol ze hant daz vel abziehen, oder »er geit etc. doch habent" (ein späterer Zusatz) „di purger erlaubt daz ſi von »ſant michels tag untz hintz vaſsnacht lember und chelber under dem velle mugen »lan nur über naht, und nit lenger".

„Swer einem juden vläſch tiurer geit, denn einem chriſten, der geit etc."

„Swas di juden tötent chleines oder groſses vihes dez ſol der vleiſchhecbel daz »hinder ſtuche ganzes verchauffen, und ſol den chriſten ſagen daz ez ein Jud er»tötet hat oder etc."

c) „Swer zu roegen gerſten miſchet der ſol ſinhelis prot pachen, daz man es erchent".

„Wir wellen, daz dehein peche der maiſter iſt oder der haus und oven hat de»hein prot vail habe niur auf der protpanch oder an ſeinem Laden etc. und wer »da auf der protpanch hat einen laden oder ein beſunder tur die man uf und zu getun mack, der geit jud. etc."

„Man ſol dehein prot pachen in dem willen daz man ez fünf oder drein icht »geb die weil ez niupachen iſt etc."

„Swaz protes pus wirdich wirt ze haus oder ze panch dez gehört driu pfen»wert umb 11 dn:"

d) „Darumbe haben wir geſworne pfleger über die geſezde genomen, daz ſi dem Richter »und dem Rat melden und rügen alle di di Sätze übervarnt oder prechent, daz »man die pezzare, und puzze etc.

„Der Richter ſol die pfleger ie über vier wochen anſprechen, und ſwen ſie »nach irer gewiſſen auf dem ait, den ſi geſworen habent, ſchuldige ſagent, der ſol »die buzze oder daz wandel geben".

Das Ansehen dieser Pfleger wurde durch ein eigenes strenges Gesetz gegründet: „Wir wollen und ſezzen ſwer den die wir ze pflegern haben genomen, da»rumb daz ſi meldent und vollaiſtent, daz wir in enpfolhen haben übel mit ret »oder in hazze oder veintſchaft darumb treit oder erzaiget, wirt er dez über »wärt, daz ſein leib und ſein gut in unſer zwelfer und geſworner hant iſt und ge»walt ſei alſo daz wir in buzzen und bezzern ſolen".

e) „Wen wir ze allen zeiten ſulen rechte tun, ſo hat der Richter gewalt daz brot »aufzeheben alle tag wärichtag und veiertag und ſwelle zeit er wil in dem tag an »allerheiligen tag an aller Selle tag und in den Weihnachten".

f) Bey allen genanten Viktualiengewerben ist der besondere Satz beygefügt: „und ſo »er drey ſtund ſchuldic wirt, ſo ſol er ungepachen" oder „ungewercht ſein unz »aeleihen dingen".

§. XI.

Wie sehr München zur Zeit, als die vorliegenden Polizeygesetze erlassen wurden, nämlich in der zweyten Hälfte des 13ten Jahrhunderts seinen Gewerbszustand schon ausgebildet haben mufste, beweiset, dafs sich die Gesetzgebung nicht mehr auf die unmittelbaren Nahrungsgewerbe allein beschränken durfte, sondern ihre Einwirkung schon auf ein weiteres Feld der Industrie auszudehnen Gelegenheit hatte, und wenn ich oben diese Behauptung nur als eine aus späteren Thatsachen abzuziehende Vermuthung aufstellte, so kann ich sie jetzt selbst durch gleichzeitige Beweise begründen.

Wenn das Stadtbuch von Augsburg oder die dortige Polizeygesetze-Sammlung vom Jahre 1282 nur der Goldschmiede, der Weismaler, Rintschuster, Lederer, Gastgeben, Salzleute, Müller, und Fischer erwähnt; wenn hierin selbst über den Verkauf der fremden Leinwat verordnet, und doch noch keines einheimischen Webers gedacht wird; wenn nach Erinnerung des um die Handwerksgeschichte verdienstvollen Paul von Stetten die augsburgische Bürgerschaft sich erst im Anfange des 14ten Jahrhunderts durch allerley Handwerke zu vermehren anfieng *a*); so darf sich München in damaliger Periode seiner ungleich ältern Nachbarinn allerdings an die Seite stellen, denn die erwähnte münchnerische Gesetzesammlung liefert uns zu dieser Zeit schon eine Menge Gewerbe, die nur bey einem erhöhten Grade von Kultur aufzutreten pflegen, und die damals schon so besetzt, und ausgebildet gewesen seyn mufsten, dafs sie der gesetzgebenden Stelle Anlafs geben konnten, Ordnungen, und Vorschriften hierüber zu erlassen.

Die genannte Sammlung verordnet aufser den schon angeführten Nahrungsgewerben von Bäckern, Metzgern etc. auch über

die Lederer, Schuhmacher, Kirschner, Goldschmiede, Sporer, Schlofser, Krämer, Salzsender, Schmiede, Schäfler, Schneider, Flofsleute, Huter, Weber, Loder, Tuchmacher, Walcher, Tuchscherer, Färber etc., wovon ich hier nur einige der sie betreffenden Verordnungen ausheben will, um ihren damaligen Zustand, und die Sorgfalt der Magistratur für die Beförderung des einzelnen, und allgemeinen Wohlstandes näher zu beleuchten.

Dafs die Schuhmacher schon früher eine förmliche Innung gebildet, und gegen die auch damals schon bestandenen Lederer das ausschliefsende Recht des Lederausschnittes sich zugeeignet haben, ist durch die oben bemerkte ludwigische Urkunde dargethan, ihre Vermehrung stieg mit jedem Jahre, wie die Folge zeigen wird.

Eben so bildeten die Schneider, und Tuchscherer eine gemeinschaftliche, die Hutmacher hingegen eine eigene Zunft, und hatten bereits besondere Zunftartikel, die sich unmittelbar auf ihren innern gesellschaftlichen Verein bezogen, und die ersten ihrer Art sind, welche in der Gewerbsgeschichte Münchens erscheinen; es werden hierin bereits die Taxe für die Aufnahme, der Unterschied zwischen Meisters Kindern, und Auswärtigen, die Lernzeit, und das Lerngeld, die Zahl der Gesellen, die Probestücke u. d. gl. festgesetzt *b*).

Die Verordnungen für die Goldschmiede, Sporer, Schlosser, Schäfler, und Schmiede beschränkten sich vorzüglich auf die Entfernung der Feuersgefahr bey ihren Gewerben *c*), so wie jene für die Krämer, Kirschner, Irrcher, und Lederer hauptsächlich den Verkauf ihrer Waaren, und Fabrikate bestim-

stimmen *d*), sohin blofs das Daseyn dieser Gewerbe beweisen, ohne über ihre innern Verhältnifse nähern Aufschlufs zu geben.

Umfassender hingegen sind die Sätze, welche den Flössern ertheilt wurden; hier lag dem Magistrate nicht blofs daran, den Holzbedarf der Stadt, das zu diesem Behufe angeordnete Stappelrecht, und den gleichheitlichen Erwerb dieser Bürgerklafse zu sichern *e*), sondern da der Handel von Italien, vorzüglich durch Tyrol und Baiern seinen Zug nahm, und die Güter von Mittenwald auf der Isar weiter geführt zu werden pflegten, so war eine ordentliche und geregelte Fofsfahrt nicht nur für den innern, sondern auch für den auswärtigen Handel ein wichtiges Bedürfnifs *f*); daher die genaue Bestimmung des Frachtlohnes, die Festsetzung empfindlicher Strafen auf die gefährdete Sicherheit der Ladungen, und selbst die Aufopferung des Zunftmonopols, und des Stappelrechtes zum Vortheile dieses Handelszuges *g*).

Die gröfste Sorgfalt der Magistratur nahmen aber die Weber, Loder- und Tuchmacher (Textores. Pannifices) in Anspruch. Diese Gewerbe bildeten zur Zeit noch eine vereinte Zunftklafse, und wurden erst später getheilt. Die Weber hatten Knappen, und Lernknechte, wovon die Zahl der erstern zwar nicht bestimmt, von letztern aber jedem Meister oder Meisterinn nur einen Lernknecht, und eine Lerndierne zu halten, und aufser den eigenen Kindern nicht früher einen neuen anzunehmen bewilligt war, bis nicht die bestimmte Lehrzeit des ältern, welche bey einem Lehrgelde von 10 Schilling Pf. auf 3 Jahre, und ohne Lehrgeld auf 5 Jahre festgesetzt wurde, verflossen wäre, damit nicht, wie die beygefügte Ursache enthält, der früher entlassene Lehrling aus Unkunde seines Gewerbes Material und Fahrikat verderbe. Jedem Meister wa-

ren

ren 4, und nachhin sogar 5 Werkstühle erlaubt, eine Begünstigung, die nach den damaligen Polizey-Grundsätzen, welche die übrigen Handwerker gewöhnlich auf Einen Knecht, und Einen Lehrling beschränkten, die Wichtigkeit dieses Gewerbes beweiset, aber zugleich die Aufmerksamkeit rechtfertigt, mit welcher der Magistrat selbst die Art der Fabrikation zu ordnen für nothwendig hielt. So wurden z. B. die erfoderliche Anzahl der Ellen eines ganzen, oder halben Stuckes, und seine Breite vorgeschrieben, der Arbeitslohn für den Weber, so wie für die Spuler bestimmt; das „Zwispen" der Fäden, das Wirken von einem blofsen Spuler, und jede der Rechtlichkeit des Handwerks entgegen laufende Handlung bey Strafe verbothen *h*).

Noch ungleich strenger war die Aufsicht auf die Loden- und Tuchmacher. Um das Kredit ihrer Fabrikaten, womit schon ein bedeutender Aktivhandel getrieben wurde, immer aufrecht zu erhalten, wurde neben der genauen Bestimmung über die Länge eines jeden Stückes sowohl vor als nach der Appretur, sogar das Gewicht derselben festgesetzt, und bis zur Vollendung wiederholte Besichtigungen angeordnet. Erst dann, wenn allen diesen Forderungen genügt, und sowohl durch die eidliche Angabe des Fabrikanten, als des Walkers, des Rahm- und Waagmeisters, dann der aufgestellten Pfleger hergestellt war, dafs die Waare vorschriftmäfsig verfertiget sey, wurde sie mit dem Stempel der Stadt bezeichnet, und ihr Verkauf bewilligt; bey dem geringsten Mangel am Gewichte, oder an der Ellenzahl, oder an dem innern Gehalte hingegen entzwey- oder das eine Ende abgeschnitten, und somit der Verkauf aufser Landes unmöglich, oder wenigst für das einheimische Kredit unschädlich gemacht. Um aber allen Gefährden, welche diesem drohen könnten, vorzubeugen, war jedem, der ein fehlerhaft

erfun-

erfundenes Tuch zu verbessern, die Zeichen eines Tuches zu verändern, oder unter einer falschen Qualitäts-Angabe zu verschneiden, ein ungestempeltes Tuch zu verkaufen, oder auch nur in seinem Laden zu führen sich beygehen liefs, eine empfindliche Strafe bestimmt, eine noch gröfsere aber für den, welcher ein „unge„walktes, unbereitetes" (unappretirtes) Tuch von der Stadt führte, oder gar falsche Tücher verkaufte, auf welches Vergehen selbst das Abhauen der Hände, und das Verbrennen der Tücher geschlagen war *i*).

Die Handhabung dieser Gesetze, und die Aufsicht bey allen genannten Handwerken wurde wieder, so wie oben bey den Nahrungsgewerben bemerkt wurde, eigenen Pflegern aus den Handwerksgenossenen selbst anvertraut, und ihnen nebst der Obliegenheit, die Fehler der einzelnen Meister zu rügen, auch das Recht, eigenmächtig zu pfänden, eingeräumt *k*).

Anmerkungen.

a) Paul von Stetten Kunst- und Handwerksgeschichte in der Einleitung S. 5. u. 6

b) Ich will zur Uebersicht nur einige Artikel ausheben:

„Der huter hantwerch ist gemeinlichen ze Rat worden mit der gefworn und »mit der gemein urlaub der burger hie zu München dez erften daz dhein huter »mer chnechte fol haben danne einen lerchnecht und von dem chnecht fol er nit »minner nemen danne zwei pfunt von dreien jaren etc."

„Daz ander ist chumbt ein vrömder chnecht her von fwanne der chumt der fol »würchen einen chofthut fo er befte muge und fol den tragen zu den maiftern ist »er gut. und mag er vier pfening verdienen fo fol man in fetzen. mag aber er dez »nit fo fol er gen fein ftrazze".

„Ez fol jglicher maifter" (Schneider, und Tuchscherer) „zu dem Leichtuch »tuch und zu den cherzen ein die zunft geben vier und zwainzich Pf. der fi vor »nicht gegeben hat und fwer fürbas meifter wirt der fol ein die zunft fechzig pfe»ning geben fwer aber ains maifter fun ist oder der eins meifterz tochter ze ehli»chen nimt wil der meifter fein, der fol in die zunft vier und zwainzich pfennig geben etc."

c)

c) „Ez fol dhein fmit etc. fuir haben zwifchen fuir glocken und pfarr metten etc. »und us dem fatze find ufsgenomen die Sporaer, die Slozzaer, und die goltfmid, »und ir chnechte fulen nicht lenger denn ir maifter würchen pi der vorgefchriben puzze".

„Swelcher fchaefler, der grozze vas, pontzen oder püterich würchet in der in»nern Stat mit wefen fitzet der geit darumb an die ftat ein fraevel, und dem Rich»ter ein fraevel als oft man in alfo begreifet in der innern ftat mit wefen fitzen".

d) „Swelich gaft mit Chramerei her chumt der mak hie vor Chirchen oder anderswo »fein acht tag und nit länger etc."

„Er fol auch fein chramgewant von haus ze haus nit vail tragen etc."

„Doch mak wol ein man fwenne er wil vor Chirchen oder anders fwa vail ha»ben Pater noftер Lepzaelt, Sloz und Margram und wilde Wurz und fogetan »dinch daz unfer chramer hie niht vail habent."

(Späterer Zusatz) „An fwenne unfer herr der Chunik hie ift So mugen fie »wol hie ften daz fi niht darumb verliufent".

„Ez fulen auch die chürfner von der Stat ir chürfen gewant pei den verchauf»fern, oder pei den verchaufferinnen nit vail fenden auf den mark noch in die »häufer, noch felber vail tragen von haus ze haus etc."

„Swelich irrher oder lederer ein vel an das ander heftet und wil nit die vel »befunder hingeben als man in dez pietet etc. der geit etc.

„Man fol die fchäffinen vel nur von jrich würchen und darzu allen churban »flewn von dem lo an dem as als an dem aerben, oder fwelich irrher oder lede»rer daz prichet etc."

e) „Ez fol Nieman hie zu München chein holz chauffen, daz er wider hin wil geben, »nur daz er felbe verzimern oder verprenen will".

„Swaz vlofsleut unfere burger geht hinauf gen Mittenwald der fol nur zwai »holz chauffen, und fol den burgern, oder den gäften ihr gut darauf herabführen »her ze München etc. und chein gaft niderthalb der ftat fol chein holz chaufen »oberthalben der ftat, fwer daz brichet, dem nimt man die holz etc. Nur lantz»huter vlofsleut folen daz Walde chaufen Sechs holz ze ieglicher verte als unfer „vlozleut oder ze München ob fi wellent etc. Wir verbieten den vlozleuten un„fern burgern die gen Sundergäu varent daz cheiner mehr chauffe denne Sehs „holz nnd die herabfur, und fie hingebe, und chauffe den aber Sechs, und geb „die aber hin etc."

Wegen dem Stappelrecht sieh auch §. 9. Anmerk. lit.

f) Wie wichtig die Fahrt auf der Isar für die auswärtigen Handelsleute war, mag unter andern auch die Urkunde beweisen, die v. Bergmann in seiner Geschichte Nro. CVIII. abdrucken liefs, worin der Magistrat von München die auf der Isar tran-

transitirenden Güter der regensburger Bürger von allen Abgaben für den neuen Wehrbau, welchen die Waaren anderer Kaufleute unterworfen waren, lossprieht, weil sie hiezu einen Beztrag von 30 tt. Pf. geleistet hatten.

g) Der Frachtlohn bestand anfangs von einem Fafse, welches auf „ledigen" (einfachen) Flofse geführt wurde, in 20 Pf., auf gestrickten Flöfsen aber in 16 Pf., von einem ganzem mit trockenem Gute, oder Oele geladenen gestrickten Flofse mufsten 2 tt. Pf., von einem ledigen 60 Pf. bezahlt werden. Später wurde die Taxe gemindert, und bey einem den Bürgern angehörigen Fafse auf 15 und 12 Pf., bey einem Fafse der Gäste aber auf 18 und 15 Pf. herabgesetzt.

Wenn aus Verschulden eines Flofsers ein Fafs Wein oder anderes Gut beschädiget wurde, oder ganz zu Grunde gieng, so war demselben die Stadt, und die Flofsfahrt so lange verbothen, bis er den Eigenthümer befriediget hatte, und im Falle einer Uebertretung dieses Verbothes war er in eine Strafe von 10 tt. Pf. an die Stadt, und 1 tt. Pf. an den Richter verfallen, oder es wurde ihm die Hand abgeschlagen.

Fremde Flofser von Mittenwald, und Tölz durften in der Regel keine Güter von München aus weiter abwärts führen; wenn aber der Kaufmann, für den sie die Güter herabbrachten, es selbst verlangte, wurde es ohne Anstand bewilliget, und wer sein Gut auf jenem Flofse, auf dem es für ihn ankam, unabgeladen wieder fortführen lassen wollte, konnte den Flofs ungeachtet des dreytägigen Stappelrechtes sogleich an sich kaufen.

h) „Swer webaermeifter oder meifterinn ift der fol haben ob er wil einen lernchnecht „und eine lerndirn und niht mer und fwer einen chnecht fetzet den fol er dingen „ze dreien jaren umb zehn fchilling und niht nähner und an pfennig fol er in „dingen ze fünf jaren und nit minner ez fol auch ein jeglich webermeifter nur ei„nen lernchnecht haben driu jar und die zeit cheinen mer ez fey dann ob er fein „chint fein hantwerch lere daz ift gefezzet darumb fo der lernchnecht ein halbes „jar gelirnet fo fafs er hinz einem wollewürch und chunt dez hantwerches nit da„von wart auch verpofet ir wärch, und auch daz gewant".

„Ez fol auch chein webermeifter mer werchftät haben danne vier". (eine spätere Handschrift setzt hinzu) „Swer mer werchftät hat denn fünf der leidet die „felben buzze,.

Die Stücke waren abgetheilt in ganze oder halbe (letztere wurden „Drum" genannt) die ganzen mufsten 100 und die halben 50 Ellen enthalten; hinsichtlich der Breite wurde verordnet: „Swelich Wepf hat fechzehn Pfund oder mer den fol „man würchen in fiben punt, und fwelich wepf minner hat denn fechzehn Pfund, „den fol man würchen in acht punt".

Der Arbeitslohn war für den Weber 1 Pf. von 2 Ellen oder 25 Pf. vom halben Stucke „gemeinen Wärichs nach alter Gewohnheit", und für den Spuler 1 Pf. welcher Lohn selbst bey Strafe nicht gemindert werden durfte, „und daz habent „ſi geſezzet darumb daz den webern ir werch und auch daz gewant verpoſert waz „von chrancher maiſterſchaft, die minner lons namen und daz werch und daz „gewant verpoſten, und honten daz der ſtat und auch dem lande ubel chom".

„Swer die Fäden zwiſpet der geit dieſelben puzze" (d. i. 2 tt. Wachs eines in das Spital, und eines in die Weber Kerze, dann 12 Pf. dem Richter, und 24 Pf. der Stadt) „Swer einen Spuler lät würchen, der geit dieſelbe buzze, und ſwer tut „daz dem hantwerch nit erbär iſt, dergeit dieſelbe buzze".

1) Bey dem Loden und Tuche, zwischen welchen in den ältern Verordnungen noch keine Ausscheidung gemacht wird, war die nämliche Art, und Länge der Stücke wie bey den Leinenwaaren bestimmt.

„Man ſol hundert Ellen zu dem loden würchen, und daz der drey ſchilling" (90 Ellen) „beraitet werden und fünfzig Ellen zu dem drum, und daz der fünf „und vierzig bereid werden".

„Wir wellen ſo man den loden von dem Weber trag daz er hab LXXXIIII. Pfund „und daz alt drum XLII. Pfund daz lemberin (feinere Gattung) drum XXXVI. „Pfund und ſo man daz tuch ab der Ram nimt ſo ſol man ez ze hant für ſich „hinz der waag tragen, oder der ſtat XXX Pf."

„Ez ſol niemen chein tuch hinz der Wage tragen nur der Wirt oder die haus- „frau ſey da entgagen und die ſweren, daz ez allez ſein reht habe"

„und ſo daz tuch von der Ram chumt und beraid und truchen iſt ſo ſol man „daz tuch mezzen und wegen, und ſol der lod daz der wag haben zwai und ſiben- „zig Pfund, und daz alt drum Sechs und dreiſsig Pfund, daz halbe lembrein drum „zway, dreizzig pfunt, und daz gar lemberin drum Sechs und zwanzig Pfunt, „und ſwelich tuch ſein reht hat an dem wegen, daz ſol man petſchaten und ſwe- „lich lod oder drum daz der wag ſein reht nit hat daz ſol man enzwain ſneiden „und den loden endrieu und den end ze ainer ſeiten abſneiden und geit der ſtat „XXX dn. und ſwer der wage pfligt, wirt er überwärt daz er den loden oder daz „drum die ihres rechtes niht habent nit zerſneidet oder ungewegen, oder unge- „meſſen walchet der geit der ſtat 5 tt. oder man ſleht im ab die hant und iſt darzu „trewlos und mainet worden„.

„Bei ſwelchem Tuche ausgezogene wolle iſt. dez ſol daz drum haben XXXVIII „Pfund daz der wage und ſwer der ausgezogener wolle laugent, der geit jud. X. ſold. civ. tm" (tantum).

„Ez ſol Nieman dehein ain varwefs tuch daz puzwürdich worden iſt, daz zer- „ſnitten iſt, oder dem der Ent abgeſnitten iſt, pezzern oder verändern, oder ſwer „daz tut der geit tantum."

„Und

„Und swer ein graues tuch, daz puzwirdich worden ist, pezzert, oder verän-
„dert. der deit dieselben puzze".

„Ez sol Niemen dhein tuch anders bezaichen den ez vor bezeichent hercho-
„men ist, noch dhein tuch für anders hingeben oder versneiden nur für daz und
„ez in sein gewalt chomen ist etc."

„Swer ein tuch versneidet daz nit petschalt ist, oder auf einen Markte fürt
„ein tuch, daz nit petschalt hat oder in swez gaden man ein tuch vindet, daz nit
„gepetschaft ist der geit etc."

„Swer ungewalchtes gewant oder unberaitetes gewant von der stat geit, oder
„von der stet trät, oder füret oder swer ez chaufet, der ez von der stat fürt der
„geit der stat 1 tt. jud. tantum".

„Bei welchem lodzwürger valsche tuch wirt funden der geit dem Richter 1 tt.
„Civ. III. tt. oder ab die Hant, und prenet man daz tuch",

i) „Ez mugen auch die pfleger selbe an fronboten pfenten und swer in pfant versait oder verstect oder wert, der geit dem Richter ein Unreht".

§. XII.

Diese wenigen Auszüge der ersten Polizeygesetze Münchens zeigen uns noch die Morgenröthe der städtischen Gewerbsamkeit, und unsere Erwartung über das fernere Fortschreiten der Kultur wird um so gespannter, als gerade mit dem Schlusse dieser Sammlung die für München so wichtige Epoche der Regierung Kaiser Ludwigs eintrit, welcher bekanntlich für das Aufkommen seiner guten Residenzstadt so väterlich sorgte.

Ich habe schon früher jener landesfürstlichen Begünstigungen erwähnt, die er dem Handel der münchner Bürger im In- und Auslande selbst verlieh, und von andern Regenten für sie erwirkte; hiezu kömmt noch die Freyung des hiesigen Marktes im Jahre 1315 *a*); die Losszählung ihrer Personen und Waaren von jeder Pfandungsobliegenheit für die Landesherrschaft, und die Entbindung eines jeden Bürgers von allem Verbande der Leibeigenschaft, oder

fremden Lehenspflichtigkeit im Jahre 1319 *b*); die Bestätigung der Salzniederlage *c*); das Pfändungsrecht aufser der Stadt *d*) u. s. w. Die wichtigste Urkunde für den Gegenstand meiner Abhandlung hingegen bleibt jene vom Jahre 1330, worin der Kaiser dem Bürger-Rathe das Recht ertheilt, in allen Handwerksstreitigkeiten allein, und ohne Einwirkung irgend einer andern Stelle zu entscheiden *e*).

Die Veranlafsung hiezu gab die Irrung zwischen den Schustern, und Lederern über das vom Herzog Ludwig dem Erstern ertheilte Privilegium des alleinigen Lederausschnittes, welches der Kaiser nunmehr erläutert, und zugleich, um künftig alle Zwiste der Handwerke zu beseitigen, den wichtigen Beysatz anfügt:

„Wir wellen och, fwelich recht, und gewonhait, die Schue-
„ster, und ellie hantwerich ein unfere Stat zu Munichen untz her
„gehabt habent, fürbas kain kraft haben neur nach unfers gefworn
„Ratz haizze ze Münichen, und fwas krieg zwifchen, der hantwe-
„rich darumbe aufftet, fwas der felbe Rat danne da mit tut, das
„fol chraft haben, und dhain unfer amptman, mag, noch fol fi da-
„ran niht irren, und hat damit niht ze fchaffen".

Hiedurch wurde das Recht des Magistrats, in Gewerbsachen Verordnungen zu erlassen, welches er bisher nur mit stillschweigender landesfürstlichen Genehmigung ausgeübt zu haben schien, nunmehr vollends, und öffentlich gegründet.

Die erste Folge hievon war die Errichtung einer eigenen vollziehenden Behörde in Polizeysachen (des Bufsamtes); denn bald hernach erschienen die städtischen Bufsmeister (Penarii), die aus zwey Magistratspersonen bestanden, und anfangs mit und neben

dem

dem Stadtrichter, welcher noch immer einen Theil der Strafe bezog, später aber ganz allein die Oberaufsicht über die Handhabung der Polizeygesetze, und die Bestrafung der Fehlenden zu besorgen hatten.

Anmerkungen.

a) v. Bergmann Nro. LIV.

b) a. a. O. Nro. LV. LVI. LVII.

c) a. a. O. Nro. LXXIV. LXXV.

d) a. a. O. Nro. LVIII.

e) a. a. O. Nro. CIII.

§. XIII.

Es wäre zu wünschen, dafs wir die Entwicklung der städtischen Gewerbspolizey, wovon wir den ersten Anfang so umständlich zu erblicken Gelegenheit hatten, auch in dem fernern Gange vollständig zu verfolgen im Stande wären; allein es entdeckt sich hier eine kleine Lücke von dem ersten oder zweyten Jahrzehent des 14ten Jahrhunderts bis in die Hälfte desselben, die sich nur durch die Dokumente dieser letztern Epoche zum Theile ergänzen läfst; von diesem Zeitpunkte an sind aber die Quellen desto reichhaltiger, und interessanter, da die Bevölkerung, der Handel und die Kultur während der Regierung Kaiser Ludwigs mit unglaublich schnellen Schritten vorangerückt sind.

Die ältesten Steuer-Rechnungen der Stadt München von den Jahren 1369, 1370, und 1371, welche noch der Vernichtung entgangen sind, zeigen uns den Stand der Gewerbe in einem ganz andern Lichte, als er bisher erschien; wir entdeckten hierin schon ungleich mehrere Gewerbe, und alle diese in einer Anzahl, welche

die

die Befriedigung der städtischen Bedürfnifse weit übersteigt, sohin einen nicht unbedeutenden Aktivhandel vermuthen läfst. So z. B. zählte München in diesen Jahren 103 Schuster, 11 Färber, 10 Goldschmiede, 26 Lederer, und Irrcher, 24 Kirschner, 16 Messerschmiede, 43 verschiedene Schmiede, 20 Schäfler, 7 Sporer, 13 Sattler, 12 Taschner, 67 Wollen - und Leinweber *a*), 23 Wollenschlager, 4 Zinngiefser u. d. gl. deren Zahl noch bedeutend gröfser angenommen werden darf, da wenigst ein Drittheil der steuerbaren Bürger ohne Bezeichnung ihres Gewerbes blofs mit ihren Namen in den genannten Rechnungen vorgetragen sind, die, wie die Vergleichung der folgenden Jahre zeigt, und schon die Summe der Besteurung vermuthen läfst, weder in die Klafse der Bürgergeschlechter oder Grofshändler, noch unter die Taglöhner, sondern unmittelbar in die Klafse der gewerbtreibenden Bürger gehörten *b*).

Diese Vermehrung, und Verfeinerung der Gewerbe erforderte auch eine gröfsere Aufsicht, und mehrere Gesetze, um sowohl bey den Einzelnen unter sich, als in Berührung mit dem Ganzen zweckmäfsige Ordnung zu erhalten. Da aber die zu dem vorliegenden Zwecke erlassenen Verfügungen des Magistrates, so wie sie als Folge des Bedürfnifses und der Umstände von Zeit zu Zeit den Handwerken gegeben wurden, nicht mehr einzeln aufgezeichnet sich vorfinden, sondern erst später wieder in ein förmliches Polizeygesetzbuch übertragen wurden, so mufs ich auch unmittelbar auf die zweyte Sammlung solcher Verordnungen übergehen, welche nach allen Anzeigen in der zweyten Hälfte des 14ten Jahrhundertes entstand, und bis zur Hälfte des 15ten fortgeführt wurde, sohin alle frühern damals noch geltenden Gesetze, und alle in diesem Zeitraume erschienenen Abänderungen, und Zusätze enthält *c*).

Anmerkungen.

a) Ich habe unter die Wollen, und Leinenweber auch die Zunft der Zawer gerechnet, weil ich sie für einen Ausbruch der Tuch- und Lodenweber halte, ob ich gleich ihr eigenthümliches Gewerb noch nicht zu erforschen vermochte; hiezu bestimmte mich aber das Gesetz, dafs der Walker jedesmal nur zwey „Zawer gewant" bey dem neuen Gewande zu walken befugt sey.

b) Es dürfte nicht ohne Interesse seyn, einen Ueberblick des damaligen Gewerbstandes der Stadt München zu erhalten, und ich habe es daher für dienlich erachtet, selben, in so weit er sich aus genannten Steuer-Rechnungen von den Jahren 1369, 1370, und 1371 mit Bestimmheit ausziehen liefs, in nachstehender Tabelle vorzulegen.

Namen der Gewerbe.	*Zahl der Meister.*	*Namen der Gewerbe.*	*Zahl der Meister.*
Aufleger (Truhenlader)	14	Helmschmiede	2
Amer (Wein-Eimmerer)	5	Hutmacher	5
Bader	16	Irrcher und Lederer	26
Bäcker	45	Kalkbrenner	1
Bothen	5	Kirschner	24
Bräumeister	3	Klingenschmiede	5
Calceatores (Schuster)	103	Köche	2
Carnifices (Metzger)	50	Kistler	12
Carpentarii (Zimmerleute)	37	Kramer	12
Decker	4	Kupferschmiede	5
Färber	11	Lebzelter	1
Fischer	21	Maler (Ull, und Martein)	2
Flöfser	17	Maurer	18
Fragner	22	Mefserer	16
Glaser	4	Müller	13
Goldschmiede	10	Mercatores	60
Glockengiefser	1	Nadler	1
Gürtler	1	Obser	5
Hafner	2	Petrer	3
Handschuher	9	Platner	5
		Riemer	3

Na-

Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.	Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.
Ringler	3	Sensenschmiede . . .	4
Rothschmiede . .	4	Sibler	1
Salzstöfsler . . .	3	Taschner	12
Seiler	2	Tuchscherer . . .	2
Schneider . . .	55	Wollen - und Leinen-	
Schmiede . . .	43	Weber	59
Schäfler . . .	20	Wollenschlager . .	23
Sporer	7	Wagner . . .	22
Schwertfurber . .	6	Fuhrleute . . .	14
Schlofser	2	Zawer	8
Satler	13	Zinngiefser . . .	4

s) Aus allen diesen Sammlungen wird nicht allein durch die Schriftart, sondern auch durch den Umstand erwiesen, dafs sie bereits neue Zusätze von 1390 und 1391 enthält, und folglich nicht jünger seyn kann; dagegen kömmt in einer Stelle der Ausdruck vor: „wann der Herzog hier ist" welches die Allein-Regierung eines Herzoges anzeigt, und diese hatte nur vom Jahre 1351, wo Ludwig der Brandenburger Oberbaiern erhielt, bis zum Tode Herzogs Stephan mit der Hafte 1375 statt.

§. XIV.

Bevor ich die Erörterung dieser zweyten Sammlung, in so weit sie die einzelnen Handwerke betrifft, unternehme, mufs ich jene allgemeine Verfügungen vorausschicken, welche der Magistrat schon bey Aufnahme seiner Bürger zu Sicherung des gemeinschaftlichen Wohles, und zum Besten jedes Einzelnen zu treffen für nöthig erachtet hat.

Anfangs, wo es blofs darauf ankam, Volk für die neue Stadt zu erhalten, mochte man zwar sowohl in der Auswahl der einzelnen Personen, als des Vermögens derselben minder strenge gewesen

sen seyn, und die einzige Rücksicht, die hier eintrat, war nur, bleibende Bürger wenigst für einige Jahre zu erhalten; daher die Aufnahmstaxe nur in 1 tt. Pf. bestand, und, wie aus der Stadtkammer Rechnung von 1318 hervorgeht, das zur Aufnahme hinreichend erkannte Steuer-Kapital nur auf 10 tt. Pf. bestimmt, jedesmal aber eigene ansäfsige Bürgen „super Mansionem ad quinque annos" gefordert, und auf den frühern Abzug oder eine Geldstrafe, oder die Nachzahlung der noch abgängigen Jahressteuern (der erste Anfang des spätern Nachsteuer-Rechtes) schon im voraus zur Bedingnifs gesetzt wurde *a*).

In der Hälfte des 14ten, und vorzüglich mit dem Eintritte des 15ten Jahrhundertes unterlag die Aufnahme des Bürgers schon einer strengern Prüfung; er mufste ein Vermögen von wenigst 50 tt. Pf. versteuren, sich durch Zeugnifse seiner vorigen Obrigkeit über seinen Leumuth ausweisen, und bey allen Gewerben, wo Geschicklichkeit, und frühere Kenntnifse erforderlich sind, durch Verfertigung eigener Probestücke darthun, dafs er im Stande sey, sich zu nähren, und gute brauchbare Erzeugnifse zu liefern *b*). Die ehemalige Verpflichtung „pro Mansione ad quinque annos" hörte damals, da das schnelle Auswandern nicht mehr zu befürchten war, bereits auf, und wurde in eine ungleich weisere Bedingnifs umgewandelt, nach welcher der neu angehende Bürger zwey ältere angesessene Einwohner als Bürgen zu stellen hatte, die eine besondere schriftliche Verpflichtungs-Urkunde ausstellten, dafs ersterer in einem Zeitraume von 7 Jahren dem Stadtallmosen nicht zu Last fallen werde *c*). Hiedurch wurde die wohlthätige Folge herbeygeführt, dafs der junge nun selbstständige Bürger durch die Aufsicht solcher uneigentlichen Vormünder, die er sich selbst setzte, immer in Thätigkeit erhalten, und die Gemeinde von leichtsinnigen Fallimenten gesichert wurde;

denn man konnte mit Grunde annehmen, dafs eine Familie, die sich 7 Jahre arbeitsam zu ernähren vermochte, es bey herannahendem reiferen Alter um so mehr im Stande seyn werde, und dafs sie, wenn erst nach dieser Zeit mifsliche Umstände eintreten, das Allmosen, und die Unterstützung der Gemeinde auch sicher verdiene.

Eine weitere allgemeine Verfügung, die der Magistrat um diese Zeit hinsichtlich der Gewerbe treibenden Einwohner erliefs, bestand darin, dafs jeder, welcher sich in und von der Gemeinde nähren wollte, auch Mitglied der Gemeinde sey, und zu ihren allgemeinen Lasten gleichheitlich beytrage, „dafs er" wie der Ausdruck sagt, „mit steure, und mit wachte", dafs er sich verheurathe, eigenen Heerd, und bey gewissen Gewerben auch eigenes Haus besitze *d*). Die Veranlassung, und Absicht dieser weisen Verordnung spricht sich von selbst aus.

Die übrigen Anstalten, welche zum Behufe und Vervollkommnung der wichtigen Gewerbe, so wie zur bessern Aufsicht und Erhaltung der Polizey errichtet wurden, werde ich später im Zusammenhange vorlegen, und will nunmehr zur Vorlage der zweyten Gesetze-Sammlung selbst übergehen.

Anmerkungen.

a) In der schon oft erwähnten Sammlung der ersten Polizeygesetze kömmt auch die Verordnung vor:

„Swer purchrecht hie empfäht der geit an di ſtatt 1 tt. Pf. und dem richter ſein »recht, und ſwer hinaus vert der geit der ſtatt 2 tt. Pf."

Die Stadtkammer-Rechnungen von 1318 etc. enthalten bey den Bürgeraufnahmen durchgehends die Formel:

„N. N. dedit 1 tt. dn. pro jure civili et debet ſteurare ſingulis annis de X. tt. »dn. pro Mansione ad quinque annos ſideijuſſores ſunt N. N. oder pignora ſuffi. »cientia data ſunt".

Dafs

Dafs aber die Strafe der Auswanderung nicht durchgehends in 2 tt. Pf. bestand, wie obige Verordnung auszusprechen scheint, sondern sich nach der Gröfse des steuerbaren Vermögens, oder andern Verhältnifsen richtet, zeigen mehrere Stellen der Rechnungen, wovon ich nur folgende von 1318 ausheben will:

„Item frid. Guntersperger et dna gertrudis focrus ejus dederunt (pro jure civili) »1 tt. dn. etc. talibus conditionibus et pactis addictis quod fingulis annis ipfis in »civitate manentibus de fexaginta libris Dn. mon. debent fteura: dare exactiones, et »fi infuper infra quinque annos continuo fuccedentes exierint XXX tt. dn. mon. »civitati dare tenentur pro Emenda: fidejussores Dominus Wihpolt filser etc."

Diese Auswanderungsstrafe gründete später das ehemalige Nachsteuer-Recht, indem man von den Bürgern die Zahlung der Steuern von allen den Jahren forderte, zu welchen sich der Ausgewanderte bey seinem Eintritte in die Gemeinde verpflichtet hatte, wie die Steuer-Rechnungen am Ende des XIV. Jahrhunderts zeigen; z. B. „N. N. der ift aus der ftat gevaren, und er fol 4 Jahr hinder fich »fteuern dafür hat verfprochen N. N. et dedit" (den Betrag der Steuer).

b) In allen Artikeln, welche den Handwerken im Anfange des XV. Jahrhunderts ertheilt wurden, ist schon im Eingange verordnet: „Ez fol auch chain fremder (dieses Ge»werbes) hie arbeiten er bring dann einen brief von der ftat, margt oder dorf, da»von er ift, daz er ein frummer wolbeleumbter Man fey, und hab der ftat genug getan, und das purkreht geben etc."

Ferners: „Es fol auch ayn jeder der ein" (Meister des Handwerks) „feyn wil »vor ee er eintritt ayn mufterstuk machen und daz für die gefworen pringen und »befehen laffen, ob er daz hantwerk kün oder nit „oder" wan furbas ainer Maifter »werden wil der fol vor feine Maifterftuck beweren ee und er heurait damit ei»nem piderman fein kind nit verlegt werde, und damit auch kayner maifter werd »man wifs dann das er arbaiten kün und daz arm und reich mit Im verforgt fein »mit feiner arbait, welicher aber des nit tät und darüber hayraitet, der fol nit ar»baiten uud fol auch weder des hantwerchs noch maifters Recht nit haben".

c) Dergleichen Reverse finden sich noch von dem Ende des XVII. Jahrhundertes vor.

d) „Die gefwornen habent gefetzt, dafs nu fürbas chainer das hantwerch hie arbaiten »fol, er fey dann burger, und hab aigen rauch und haws oder ein gedingte werch»ftatt und hab ein elich weib, oder er fey ein witiber oder ein witib".

„Ez fol Niemant Meifter feyn nur der mit der gemain fiewert und wacht".

§. XV.

Die erwähnte zweyte Sammlung der Handwerksgesetze ist, wie ich schon erinnerte, in der letzten Hälfte des XIV. Jahrhundertes zusammen getragen, und bereits nach den verschiedenen einzelnen Handwerken abgetheilt, ohne dafs man jedoch hieraus die Schlufsfolge ziehen darf, dafs ein jedes derselben schon damals eine für sich bestehende Zunft gebildet habe *a*). Da sie zum Theile die nämlichen Verordnungen enthält, die ich schon bey der ersten Sammlung bemerkte, und da mehrere hievon schon in des Herrn geistl. Raths Westenrieders Beyträgen VIten Band von Seite 141 bis 165 abgedruckt sind, und es auch der Umfang dieser Abhandlung nicht erlaubt, alle vorkommenden Gesetze umständlich vorzulegen, so werde ich auch hier nur die vorzüglichern bemerken, insoferne sie die frühern Gesetze modificiren, oder ganz neue Mafsregeln darstellen.

Die in gedachten Beyträgen bereits abgedruckten Verordnungen beschränken sich blofs auf die Gewerbe der Bräuer, Ziegelmeister, Bäcker, Metzger, Weinschenken, Maler, Zawer, Schneider, und Müller, die ich also hier ganz umgehen kann, so wie ich auch jener Gewerbe nicht erwähnen werde, welche nicht in die Klasse der eigentlichen Handwerke gehören, sondern mehr als städtische Dienste, oder als freye Handelsunternehmungen anzusehen sind, z. B. der Wein-Emerer, der Kornmesser, Bleicher, Salzsender *b*). Ueberhaupts werde ich nur durch einen kurzen Ueberblick zu zeigen mich bemühen, wie mit der gröfsern Bevölkerung der Stadt, und mit der gröfsern Ausbildung der Gewerbe auch die gröfsere Sorgfalt, und Nachhilfe der Magistratur sich verband, um den erhabenen Zweck — die Sicherung des allgemeinen Wohlstandes — möglichst zu erreichen.

Die

Die meiste Aufmerksamkeit der Polizey nahmen immer die unmittelbaren Nahrungsgewerbe in Anspruch, und man verkennt die Mühe nicht, welche dieselbe anwendete, um durch Bestimmung der Taxen, durch Konkurrenz der fremden Produzenten, verhältnifsmässige und geregelte Anstellung der Zwischenhändler u. d. gl. die angemessene Wohlfeile der Lebensmittel herbeizuführen, den Bedarf zu sichern, und zugleich dem Wucher, und dem Mangel zu begegnen. Die Beweise hievon liegen in den schon abgedruckten Verordnungen für die Bräuer, Metzger, Bäcker, Weinschenker vor, neben welchen auch noch die bedingte Einschränkung des ehemals freyen Weinschenk-Rechtes, und einige Sätze für die Käufel, Fragner und Obser besonders bemerkt zu werden verdienen. Ersteres war nach der §. 10. gemachten Erinnerung jedem Bürger freygegeben; da jedoch die Erfahrung lehrte, dafs mancher Handwerksmann seine Arbeit und sein Kapital der erlernten Kunst entzog, und diese bequeme Nahrungsart wählte, ohne hinreichende Kenntnisse und Vermögen zu besitzen, wodurch er seinem Verderben entgegen gieng, so veranlafste dieses den Magistrat im Jahre 1425, zu bestimmen, dafs jeder Bürger, welcher in Zukunft den Weinschank unternehmen wollte, ein steuerbares Vermögen von wenigst 100 tt. Pf. besitzen, und sein bisheriges Gewerb ein Jahr lang ruhen lassen müsse. Erst nach diesem Zeitraume wurde seine bestimmte Erklärung abgefordert, ob er den Weinschank fortführen, oder zu seinem frühern Gewerbe einzutreten gedenke. Der Weinhandel im Grofsen war aber auch dem Gewerbsmann neben seinem Gewerbe zu führen erlaubt *c*).

Die Käufel, Fragner und Obser dienten dazu, um den Einwohnern die nöthigsten Lebensbedürfnisse zu jeder Zeit, auch aufser den Wochenmärkten, an welchen der Produzent sie zu

Markt

Markt brachte, zu liefern, und sie waren für die Bequemlichkeit des Publikums eine sehr nützliche, und nöthige Gewerbs-Klasse, welche aber, da sie blofs für den Bedarf der Stadtbewohner besimmt war, durch strenge Verordnung eingeschränkt werden mufste, damit nicht durch Ausschreitung aus den Gränzen ihrer Befugnisse gerade der entgegengesetzte Zweck, erkünstelter Mangel nämlich und Theuerung herbeigeführt wurde; daher das Verboth, die ihnen zum Handel bewilligten Artikel selbst von den Produzenten in der Stadt und auf den Strafsen aufzukaufen, oder das Erkaufte, wenn es einmal zur Stadt gebracht war, wieder aus selber zu verführen; nur jene Artikel, welche vom Auslande kamen, durften sie auch auf hiesigem Markte von den Gästen an sich bringen, wenn letztere sie nicht selbst dem Publikum feil biethen wollten, wozu sie vierzehn Tage lang berechtiget waren *d*).

Anmerkungen.

a) Die hierin aufgeführten Handwerke sind nach der im Register vorgetragener Ordnung folgende:

1 Bäcker, 2 Fleischer, 3 Weinschenken, 4 Amer, 5 Salzsender, 6 Kornmesser, 7 Käufel, 8 Fragner, 9 Zimmerleute, Maurer, Decker, 10 Schindeldecker, 11 Fischer, 12 Wagenleute, 13 Zinngiefser, 14 Flofser, 15 Müller, 16 Kirschner, 17 Weber und Tuchmacher, 18 Kramer, 19 Schuster und Lederer, 20 Goldschmid, 21 Sattler, 22 Bleicher, 23 Kistler, 24 Münzer, 25 Bräuer, 26 Zawer, 27 Tuchscherer, 28 Seidennater, 29 Salzstöfsl, 30 Messerer, 31 Schneider, 32 Hufschmid, Sensenschmid, Salwurchen, Platner und Klingenschmid, 33 Seiler, 34 Leinweber, 35 Schäfler, 36 Baader, 37 Wagner, 38 Huter, 39 Ringler, 40 Würfler, 41 Köche, 42 Handschuher, 43 Ziegelmeister, 44 Maler, 45 Beutler und Gürtler, 46 Schlosser und Sporer.

b) Der eigentliche Salzhandel im Grofsen war jedem angesessenen Bürger erlaubt, doch durch gewisse Gesetze bestimmt, die in die Geschichte des Salzhandels gehören; nur der kleinweise Verkauf für das tägliche Bedürfnifs der Einwohner war einem eigenen Gewerbe (den Salzstöslern) eingeräumt.

c)

c) Item Es ist auch der stat gewohnheit und zu ainem satz erfunden welicher hie zu München fürbaz schenken will der soll hundert pfund verstewren hat er mer so sol er auch mer verstewern. Er sol auch ee und er mit dem schenken anstet die Stewer der stat vergwissen und der stat darumb genug tun.

»Nu leitgebn sucht man gern, Nu ist manigk Man hie in der stat verdorben »von weinschenkens der sich darauf nicht verwefst hat und hiet er sein Hantwerk »angehabt, und das tryben der wer wol unverdorben bliben. Darumb sind die »Burger zu Rat worden das kayn hantwerksman schenken sol Er las dann sein »hantwerk ain ganzes Jar ligen von dem tag und er offen zapfen gewint mit weli»cherlei trinken das sey pei der pufs die darüber gesetzt ist, und wen das Jar aus»kumt so hat er freyen und ain guten willen in weliches hantwerk er sich haben »will. pringt aber ain hantwerksman Wein her den verkauft er wol samt kaufes.«

d) Die in der ältern Polizei-Ordnung vorkommende Gesetze (§. IX Anmerk. e) werden hier noch mehr erweitert, und näher bestimmt. Z. B.:

»Man sol alle Eretag ein Vändlein auf dem margt aufstozzen und sol steken »bis an die mitwoche zenonzeit und dieweil daz selb Vändlein hie vor ist, so sol »nyemand, er sey Fragner oder Chäuffl dheinerlai getraib chauffen, daz er wieder verchaufen will.“

(Hier mufs auch ein Druckfehler, welcher in der angeführten Stelle §. IX. Seite 19 aus Versehen stehen blieb, verbessert werden, es soll nämlich Zeile 7 statt Getraid: heifsen „Getraib“ (Handelsartikel)

»Item was deichsel her gen der Stat kert daz man her z. Margt fürn wölt das »sol kain Fragner noch Obser ausserhalb noch nyndert chauffen.“

§. XVI.

Die erste Sammlung der Polizeygesetze zeigt uns zwar das Daseyn mehrerer Gewerbe; allein aufser den einzelnen, welche oben besonders ausgehoben wurden, hat sich die polizeiliche Einwirkung hinsichlich der übrigen nur auf allgemeine Verfügungen beschränkt: in dieser spätern Epoche hingegen, wovon gegenwärtig die Rede ist, erscheint der ganze Gewerbszustand, und mit ihm auch die Gewerbspolizey in einem weit ausgedehntern Umfange.

Der

Der erste und einzige Zweck, der den Magistrat bey allen seinen Unternehmungen leitete, konnte auch hier kein anderer seyn, als Vermehrung und Befestigung der innern Kraft seiner Gemeinde. Die Kultur des eingeengten städtischen Bodens war nicht vermögend, die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nicht darzubiethen, sondern sie lagen in dem Kunst- und Gewerbs-Fleifse seiner Bewohner, welcher durch die engen Gränzen der städtischen Gerichtsbarkeit nicht beschränkt werden mochte. Diesen auf alle mögliche Art zu erheben, war daher das Ziel, nach welcher die polizeyliche Gesetzgebung unmittelbar hinwirken mufste.

In der benannten Periode (in der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts) hatte die Gewerbsindustrie der benachbarten Reichsstädte durch die Vortheile ihrer Selbstständigkeit, und ihre ausgebreiteten Handels-Verbindungen einen beinahe unerreichbaren Vorsprung gewonnen. Die Ansiedlung in selben both dem geschickten Künstler die glänzendste Aussicht dar, welche ihm kleinere Munizipalstädte nicht zu geben vermochten. Die Fabrikate einzelner Orte, welche überhaupts noch nicht von der launigten Mode des Tages abhiengen, sondern oft als Familienstücke von Generation zu Generation übergiengen, hatten bereits einen entschiedenen Werth in ganz Teutschland, und drückten schon durch dieses Vorurtheil die Konkurrenz aller übrigen zurück. Die Eifersucht der Städte wachte sorgfältig für die Bewahrung des Geheimnisses der Fabrikation, in dessen Besitz sie sich befanden, und man kannte eine offene und allgemeine Verbreitung der Gewerbs-Kenntnisse und Vortheile noch nicht.

In so einer Lage war es also schwer, das vorgesteckte Ziel zu erreichen, und nur eine längere Erfahrung konnte die Mittel und

Wege

Wege hiezu vorzeichnen: das erste war die Gründung des öffentlichen Kredits der einheimischen Fabrikate, und da dieser blofs dadurch erzweckt werden konnte, dafs der Käufer selbst durch obrigkeitliche Anstalten vor Betrug und Unkunde des Arbeiters gesichert würde, so mufste auch der gröfste Theil der in dieser Sammlung vorkommenden Handwerks-Verordnungen sich vorzüglich mit solchen beschäftigen; doch wird man ihre Zweckmäfsigkeit erst dann mit Grunde zu beurtheilen im Stande seyn, wenn man auch auf die angeführten Zeitverhältnisse Rücksicht nimmt.

So war es eine wesentliche Erfordernifs, dafs die Polizey selbst in die innere Manipulation des Handwerkers eindringen, und ihm sogar Regeln für die Bearbeitung seiner Waare vorzeichnen mufste; dieses war zum Theile schon früher bey einigen Gewerben ersichtlich, in der gegenwärtigen Sammlung erhalten aber aufser dieser auch beinahe alle übrigen Handwerke besondere Vorschriften hierüber, wie z. B. die Lederer *a*), die Schuhmacher, die Schäfler, die Seidennähter, die Zinngiefser *b*), die Goldschmiede *c*) u. d. gl.

Eine fernere unerläfsliche Erfordernifs war die Beschau der Fabrikaten, sowohl während ihrer Bearbeitung, als nach der Vollendung, dann die Bezeichnung derselben mit dem Zeichen des Meisters, und mit dem Stempel der Stadt, wonach sie erst zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden konnten. Zu dieser Beschau, welche zu selbiger Zeit auf alle Handwerke ausgedehnt wurde, waren nicht allein die Pfleger derselben verordnet, sondern neben diesen für die vorzüglichern Artikel des Aktiv-Handels oder des zur Verarbeitung erforderlichen Materials noch eigene Besichtiger angeordnet, und hiezu besonders beeidiget *d*).

Hierher gehört ferner die Bestimmung des Arbeitslohnes, wodurch, wie ich schon oben zeigte, nicht blofs den willkührlichen Ueberschreitungen begegnet, sondern auch durch das beygefügte Verboth der Minderung der Anlafs zur schlechten Verarbeitung beseitiget werden wollte.

Endlich gehört hierher die Festsetzung der Lernjahre, und die Einschränkung der Zahl der Lernknechte, um durch ersteres vollständig ausgebildete Arbeiter zu erhalten, durch letzteres aber dem Meister die Gelegenheit zu benehmen, dafs er sein Gewerb nicht blofs mit unkündigen Lernknechten betreibe, und seine Kunden mit schlechten und unbrauchbaren Arbeiten gefährde *e*). Der allgemeinen Verfügung über die Anordnung der Meisterstücke bey den Bürgeraufnahmen, wodurch das Eindringen gewerbsunkundiger Meister verhindert wurde, ist schon oben Erwähnung geschehen; nur glaube ich noch zwey besondere Verordnungen bemerken zu müssen, weil sie die Sorge des Magistrats für die Brauchbarkeit ihrer gewerbetreibenden Bürger, und für die Entfernung jeder schlechten und nachläfsigen Bedienung vorzüglich bezeichnen. In ersterer wird es den Flofsleuten zur Pflicht gemacht, die ihnen anvertraute Güter selbst bis an den Ort ihrer Bestimmung zu führen, und nicht auf dem Wege an andere zu übergeben; zugleich aber jedem neuangehenden Flofser untersagt, das erste Jahr seiner Reise Personen auf seinem Flofse zu führen, bis er nicht nach Vollendung desselben von dem Handwerke „als ein bestätter Ferg, mit dem man versorgt sey“ erkannt wurde *f*). Durch die zweyte Verordnung aber wird den Meistern der Maurer, Zimmerleute und Decker, deren Unkunde schon in den ersten Gesetzen mit empfindlichen Strafen belegt war, aufgetragen, bey dem Baue selbst ihr Tagwerk mitzuarbeiten, und kein neues Werk zu übernehmen,

und

und anzutretten, bis nicht das früher übernommene vollendet wäre g).

Anmerkungen.

a) Die Sorge für die gute Fabrikation des Leders war nicht blofs ein Gegenstand der städtischen Lokal-Polizey, sondern veranlafste sogar eine allgemeine landesherrliche Verordnung des Herzog Johann (Act. München an dem Sunwendtabend 1394) worin derselbe in Anbetracht des grofsen Nachtheils, welchen die schlechte Bearbeitung des Leders auf dem platten Lande verursachte, anbefiehlt, dafs in Zukunft das Leder nur in Städten und Märkten gewirkt, und auch nur in solchen nach vorgenommener Beschau verkauft werden dürfe, dafs die Lernzeit auf fünf Jahre bestimmt, und die gemeinschaftliche Betreibung des Leders, und Schuhmacher-Gewerbes auf immer untersagt seyn solle.

b) Den Zinngiefsern wurde vorgeschrieben, ihre Arbeiten „nach dem aindleften„ zu stellen, das ist, zehn Theile Zinn, und nur einen Theil Bley zu nehmen, jenen Käufern aber, welche gar keinen Zusatz wünschen, die Waaren auch ganz aus Zinn zu verfertigen.

c) Den Goldschmieden war bei den gröfsern Arbeiten als Gürteln, Ketten und gelötheten Werken von dem Mark nur ein Abgang von 1 1/2 Loth, bey Hammerwerken, als Köpfen, Kelchen, Becken, Schalen, Kanndeln, Flaschen etc. nur 1 Loth, bey dem weifsen Lansilber, und „gestempften“ ungelötheten Arbeiten 1/2 Loth, und bey goldenen Lansilber gar kein Abgang gestattet: das gemeine Werkgold sollte nicht weniger als 18 Karate enthalten, und die guten Goldgulden ganz in dem Gehalte, wie sie sind, verarbeitet werden. u. s. w.

d) Die Besichtigung der Arbeiter, welche den Handwerkspflegern oder Führern bey allen Gewerben ohne Unterschied übertragen war, so wie die Bezeichnung der Waaren unterlag bey einigen derselben einer besondern Strenge, nnd liefert den Beweifs, wie sehr dem Magistrate an dem Kredite dieser Fabrikate gelegen war. Hierunter zeichneten sich nebst den schon bemerkten Wollen- und Leinen-Waaren vorzüglich die Sensen und Sichel, die Messer, die Handschuhe, die Gold- Silber- und Zinn-Arbeiten vor den übrigen aus. Alle Fabrikate, welche nicht nach den gegebenen Vorschriften brauchbar und gut verfertiget waren, wurden ganz zerstört; die minder schlechten aber durch besondere Zeichen bemerklich gemacht. Das älteste Eidbuch der Stadt, welches in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zusammengetragen wurde, liefert nebst den Eidesformeln für die Viktualien-Beschau noch folgende besondere Eide für die Besichtiger der

Waaren als: 1. der Sicheln, 2. der Sensen, 3. der gefärbten Tücher, 4. der Loden, 5. der grauen Tücher, 6. des Gold und Silbers, 7. des Zinns, 8. des Parchents, 9. der Handschuhe und Hosen, 10. der Ziegel, 11. der Bretter; 12. hiezu kam spätter noch die Eidesformeln für die Beschauer der Färberey, 13. des Leders, 14. der gefärbten Leinwath, 15. des schmalen Parchents, 16. der Wolle, 17. des Trippsamets etc.

e) Zum Beweise, dafs bey den genannten Verordnungen nur die angegebenen Motive zum Grunde lagen, will ich nur ein paar Artikel hierüber beyfügen.

„Item ain Rat hat den Lodern derlaubt das sie ir lernknecht nicht mynder »dan auf drew Jar aufs mynst dingen sulen wann welicher mynder dan drew jar »ain lernknecht ist, versteht maniglich wol das der dennoch das hantwerk nicht »wol gelernt hat."

„Item ain Rat hat Slossern und Sporern derlaubt das kain maister des hant»werchs nit mer lernknecht haben sol dan aynen der wonten, das desterpafs gear»bait werd und mag ainem lonknecht wol dazu habn welicher auch kain lern»knecht habn will der mag wol zween lonknecht habn damit die Maister »mit lernknechten nit arbeiten damit jederman desterpafs gear»bait werd."

f) »Item welicher Flofsman ayn lon aufnymt es sey lewt oder gut das sol er mit seins »selbs leib füren an die end und zu den Steten do es hingehört. Es sey gen »Passaw oder gen wyen das ist ayn hantwerch ganz aynig worden. Und er sol es »underwegen oder sunst nymant übergebn an enhaft not. Es wär dan das es ge»schen mit willen ains Herrn dem das gut zugehört und das ist für hand genomen »lawter von ains gemainen Ratzs wegen."

»Item welicher flofsman anstet und ain Ferg werden will der sol das erst jar »weder Im noch aym maister nit lent füren damit jemand schadhaft oder seint»halben verwarlofst werde. Aber sein oder seins Maisters gut mag er wol füren. »Wan aber das jar aws ist. Mügent dan die Vierer und ain hantwerch der ken»nen das man mit Im versorgt ist, und das er ein bestätter Ferg ist. So lät man »jn faren. Sieht man aber das nit. So laest man jn dennocht nit farn als lang »pifs das man wol erkennen mag das man mit jm versorgt ist."

g) Schon in der ältern Gesetze Samlung ist folgende Verordnung wegen den Werkleuten enthalten:

»Darzu wellent si. daz chein werchman noch pub auf die mietstat ge, wan »der sein tagwerch gewürchen möge, und beleibet er da untz non, oder den tach »Verget oder verstet. man sleht im ab haut und har und swer sein tachwerch »nicht

»nicht würchet der sol von der stat, und swer in sleht, der geit darumb chein »buzze.“

In der spättern Samlung wird noch weiters verfügt:

»Es sol auch fürbas kain maister under den maurern und zimberlewten werden »der werd dann bestät vor ainem Rat.“

»Ez sol auch ein jeglicher maister und werchman, er sey zimerman, maurer, »oder deckher sein tagwerch arbeiten mit der hant, oder man ist im Chains lons schuldigk.“

»Ez sol dhein werchman weder zimerman, maurer, oder dekher, noch ander »werchleut dhein fürgeding besten dan ains, und nympt er sich mer an, ee dann »er daz selb vollbringt, so geit er von jeglichem fürgeding, alz oft er etz tut »zur buzze etc.“

»Ez sol auch nyemant an die mietstat gen, newr der ein tagwerch gewirchen »mag bey der vorgenanten buzze.“

Der Taglohn in dem vierzehnten und zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bestand für den Meister bey den Zimmerleuten, Maurern und Deckern in 12 Pfen. einem Stück Brod des Morgens, eben so zu Mittag Fleisch oder Käse und Greissnich (Bier) dann in 2 Trinkpfeningen für die Woche; von St. Gallen bis Georgen Tag aber nur in 8 Pfen. taglich, und 1. Trinkpfenig für die Woche. — Der Gesellen Lohn war nach dem Gutbefinden der Meister geringer.

„Und wer nicht maister ist, dem sol an dem lon abgen nach der maister Rat.“

§. XVII.

Ein zweites nicht minder wesentliches Mittel lag in der Sorge für die Vermehrung der arbeitenden Bürger, und für die Sicherung ihres Erwerbes. Die Ueberzeugung, dafs der Wohlstand der bürgerlichen Gesellschaft um so gröfser sey, je gröfser die Menge der arbeitenden Mitglieder ist, und dafs selbst ihre Zahl die Sicherheit gegen äufsere Gefahr befestige, machte jede Vermehrung derselben wünschenswerth; allein es konnte aus eben diesem Grunde nicht gleichgültig seyn, ob diese Vermehrung der Arbeiter in

selbst-

selbstständigen, und bleibenden Bürger-Familien, oder in einzelnen unstätten Individuen bestehe, die weder mittel- noch unmittelbar die Lasten der Gemeinde mitzutragen bereit wären. Es konnte nicht gleichgültig seyn, ob die Vertheilung der Arbeit, und der hiemit verbundenen Früchte des Fleifses in einem gerechten, und gleichheitlichen Ebenmaafse befördert, oder ob einzelnen Wenigen zum ausschliefsenden Gewinn Anlafs gegeben werde, sondern es war vielmehr nothwendig, dafs selbst der Wirkungskreis der Industrie in gewisse Schranken eingeengt werden mufste.

Unmittelbare Folgen hievon waren die Bestimmungen über die Zahl der Gehilfen, die Theilung der Gewerbe, und die sonach nothwendige Ausscheidung der jedem einzelnen Handwerke gebührenden Arbeiten.

Das Gefetz über die Zahl der Gehilfen, welches die Meister anfangs auf einen Lohn- und einen Lern- oder zwei Lohnknechte einschränkte, gründet sich nach dem eigenen Ausspruche auf eine möglichst gleiche Vertheilung des Erwerbs a), war aber keineswegs so strenge, dafs es die individuele Betriebsamkeit ganz in Fefseln geschlagen b), oder dafs nicht bei ausgebreitetern Gewerben c), bei besondern Anlafsen, oder bei deren vorangerücktem Kunstfleifse zweckmäfsige Ausnahmen ftatt gehabt hätten. d)

Noch wichtiger aber war die Theilung der Gewerbe, weil sie nicht allein auf die Vermehrung der arbeitenden Klasse, sondern auch auf die Vervollkommnung der Fabrikate den wefentlichsten Einfluss hatte. Der Handwerker, welcher bisher so vielerlei, und oft so verschiedene Arbeiten zu besorgen hatte, und daher keinem einzelnen Geschäfte eine volle Aufmerksamkeit widmen konnte, wurde nun auf wenig einfache Verrichtungen zurückgeführt. und, da diese zugleich

gleich die einzige Beschäftigung seines Lebens künftig ausmachen sollten, seine Fertigkeit in selben ungemein erhöht; der Gewinn der Handthierungen, der früher nur eine Familie im Ueberflusse zu nähren vermochte, vertheilte sich nun in mehrere Haushaltungen, und durch den gesicherten Erwerb so vieler Klassen des Volks mehrte sich der Wohlstand der ganzen Gesellschaft.

Das oben (§. XIII.) angeführte Verzeichnifs der in den Jahren 1369 — 1371 vorhandenen Gewerbe dürfte zwar auf die Vermuthung führen, dafs schon damals eine ausgedehntere Abtheilung der Arbeiten bestanden habe; allein sowohl die ältern Handwerksgesetze, als die vorliegenden Verordnungen liefern die Ueberzeugung, dafs die genannten Gewerbe noch keineswegs förmlich ausgeschieden, sondern dafs die Benennungen der einzelnen Meister als Huterer, Loderer, Sensen - Huf - Schmide u. dgl. nur aus dem Grunde entstanden waren, weil sich solche vielleicht vorzüglich, oder auch ausschliefsend mit der Fabrikation der einschlägigen Artikel beschäftigten, während es bis hierher noch jedem Gewerbsgenofsenen freistand, alle mit seinem Gewerbe verwandten, oder sonst kündigen Arbeiten zu verfertigen. — Die bestimmte Trennung geschah erst in dem 15ten Jahrhunderte.

Die im vorhergehenden §. angeführte Urkunde des Herzogs Johann vom Jahre 1394 enthält schon das allgemeine Verboth der fernern Vereinigung des Lederer, und Schuhmacher - Gewerbes, welches Verboth sich auf das ganze Landesgebieth des Herzogs erstreckte; das Handwerk der Weber, das zur Zeit noch alle Gattungen der Leinen - und Wollenwebereien in sich vereinigte, traf im Jahre 1427 eine freiwillige Abtheilung in Leinen - und Wollen- oder Lodenwirker, welche im Jahre 1443 die obrigkeitliche Bestät-

stättigung erhielt; im Jahre 1428 wurde den Loderern die Verfertigung der Hüte, und des Filzes, den Hutterern hingegen die Fabrikation des Lodens untersagt; im Jahre 1437 wurden die Fragner von den Käufeln getrennt; die Schmiede theilten sich im nämlichen Jahre in 3 Klassen in Huf-Sensen- und Waffenschmiede, von welch letztern sich späters die Schwertfeger, und Waffenschmiede trennten: — die Lodenweber zerfielen in Loden- und Tuchmacher, die Lederer in Roth- und Weifsgärber, und diese wieder in Beutler, und Nestler; — von den Drächslern wurden die Beinringler, und Würfler, von den Schlossern die Sporer, und Geschmeidmacher ausgeschieden, u. s. w. Diese Trennung der Meister (denn die Gesellen blieben lange nachher noch gemeinschaftlich) geschah nicht mit gewaltsamen Maafsregeln, sondern jedem wurde die Rückkehr zu seinem vorigen Gewerbe gestattet, c) und um den künftigen Irrungen möglichst vorzubeugen, wurden zugleich bey der Theilung die jedem Handwerke gebührenden Arbeiten wenigst im Allgemeinen bestimmt, auch den früher getrennten, doch nahe verwandten Gewerben besondere Gränzlinien vorgezeichnet, und somit der Erwerb jeder einzelnen Klasse von innerer Beeinträchtigung geschützt. Die Verfügungen, welche zur Beseitigung der äufsern Nahrungs- Eingriffe schon früher bestanden, und nach welchen keinem fremden Handwerker der Verkauf seiner Fabrikate aufser dem gefreiten Jahrmarkte gestattet war, werden in den vorliegenden Gefetzen neuerdings fast bei jeder Zunft bestättigt.

Anmerkungen.

a) „Das ain maifter den andern nit überfezze, und das ainem als gleich gefchee als dem andern.“

b) Wenn jeder Meister des Handwerks mit einem Gesellen versehen war, und sich noch mehrere zur Arbeit meldeten, so war es auch gestattet, zwei Gesellen zu dingen. c)

c) So hatten die Weber, wie schon oben erinnert wurde, die Erlaubnifs zur Haltung mehrerer Werkstühle, den Schneidern waren 4, den Wagnern 3, den Schmieden 2 Knechte bewilligt.

d) Einzelne Ausnahmen für einige Jahre kommen öfters zum Vorschein, allein in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts war die Zahl der Gehilfen schon beinahe allgemein uneingeschränkt.

e) Zum Beweise will ich hier blofs die Verfügungen über die Theilung der Loder, und Hutmacher, dann der Schmiede vorlegen; in ersterer heifst es: kein Huterer soll Lodwerk treiben, „dieweil er hüt macht“ und kein Loder Hüte machen, „dieweil er Lodwerch treibt.“ — Bei letztern aber wird verordnet:

„Welher huffmid oder ander felb Segefen machen kann, der mag wol ain „Segefmid fein doch das er das huffmidwerch ligen lafs und wan er das fegefen- „fmiedwerch ain jar gearbaitet hat, gefellt es im dan nit fo mag er wol wider zum „huffmidwerch greifen alfo dafs er Je ains ligen laffe.“

§. XVIII.

Alle diese Verfügungen würden aber den vorgesetzten Zwek nie vollständig erreicht haben, wenn nicht der Magistrat auch durch unmittelbare Unterstützungen und öffentliche Anstalten mitgewirkt hätte. Ich rechne hieher jene Gebäude, und Maschinen, die zu Vervollkommnung der wichtigern Fabrikate erforderlich waren, und von den einzelnen Handwerken nicht beigeschaft werden konnten, dann jene öffentlichen Niederlagsgewölbe, die theils zur polizeilichen Beschau, theils zum bequemern Abfatze der Waaren dienten, endlich die obrigkeitliche Sammlung und Mittheilung der Notizen über die Fabrikation der vorzüglichen Erzeugnifse in andern Städten.

Unter die Anstalten ersterer Art, die schon bei dem Eintritte des 14ten Jahrhunderts erschienen, gehören das Manghaus auf dem Anger *a*); die Bleiche, welche im Jahre 1421 wegen der neuen Fabrikate der Barchente bedeutend vergröfsert werden mufste *b*)

und die Walkmühle, die im Jahre 1420 wieder neu erbaut wurde *c*). Hiezu kam das Farbhaus, welches im Jahre 1443 auf Bitten der Färber neu hergestellt, und mit den nöthigen Kesseln, und sonstigen Erfordernissen versehen wurde *d*); die Menge der hiebey angestellten Individuen, und die Sorgfalt in der ihnen ertheilten Geschäfts-Instruktion zeigen von dem Umfange, und der Wichtigkeit dieser Anstalten. *e*)

Von den Niederlags- und Kaufsgewölben verdienen bemerkt zu werden die Brod- und Fleischbänke, die zufolge der Urkunde Kaiser Ludwigs über die Freyung, und Verschönerung des Marktplatzes vom Jahre 1315 an den noch zur Zeit bestehenden Orten hergestellt, im Jahre 1317 vollendet, und im Jahre 1400 auch mit einem besondern Schlachthause versehen wurden. Das Kauf- und Waghaus erhielt sein Entstehen gleich nach Ueberlassung des Rechtes der Fronwage 1353 *f*), und bei dem Ankaufe des Implerischen Hauses zur Bürgertrinkstube im Anfange des 15ten Jahrhunderts wurde zugleich ein eigenes Verkaufsgewölb für die Kirschnerwaaren, und der Weinkeller in selbem errichtet *g*). Um die nämliche Zeit entstanden auch der Weberkeller, die Salzstädel an der Kreutzgafse u. dgl.

Eben so erhellt aus den Bruchstücken der magistratischen Korrespondenz, die mit den benachbarten berühmtern Städten Augsburg, Nürnberg, Ulm, Regensburg, Salzburg, Bozen etc. unterhalten wurde, dafs man sich fortwährend bemühte, nicht allein über die dortigen Verhältnifse der Gewerbspolizey, und den Zustand des Handels, sondern auch vorzüglich über die Art der Fabrikation neu entstandener, oder sonst wichtiger Fabrikate möglichst genaue Aufschlüfse zu sammeln, sie sonach den hiesigen Meistern zur Kenntnifs

nifs und Vorschrift mitzutheilen, und nebstbei die Fahrikation noch durch besondere Unterstützung zu befördern. Das unter allen wirksamste Mittel war die Unterhaltung eines eigenen ausgesuchten Vorraths von rohem Materiale für jene Handwerker, die sich solchen oder aus Mangel des Vermögens, oder der hiezu erforderlichen Kenntnifse nicht selbst beizuschaffen vermochten, und die Errichtung besonderer Niederlagen, in welche der Fabtrikant sein verfertigtes Stuck, wenn er es nach vorgenommener Beschau nicht selbst zu verkaufen Gelegenheit fand, jedesmal gegen baare Bezahlung abgeben konnte *h*); solche wohlthätige Anstalten dauerten selbst noch, wie z. B. bey dem Fabrikate der Barchente, des Trippsamts, der Tücher etc. bis in die Zeiten des 3ojährigen Krieges fort; da sie mit dem Sinken des allgemeinen Wohlstandes zu Grunde giengen, und leider auch den Verfall der Gewerbe nach sich zogen.

Anmerkungen.

a) »Ubi linei pani in Candore recilitantur« Mon. boic. Vol. XIX. fol. 31.

b) »Es ist zu wissen, das die Stat von alter gehabt hat ein plaichhaws und ain plaich »etc. etc. nu hat der Rat ain neus gemaurtz haws nach aller notdurft ainem plai »cher zugericht, und dazu ayn laughaws mit kesseln, mit prenten mit öfen, und »was zu der plaich gehört, das alles hat die stat gemacht und gebawt von jrem »aigen gut etc. auch noch etwa vil Aenger zu der plaich kawft in hofnung ob die »parchent hie auch fürgangk gewinnen mochten, das alles ist geschehen in der »Jahrzahl 1421.« (Aeltestes Saalbuch der Stadt München).

c) Die neue Walkmühle wurde 1420 bei dem Heuthurm am Anger mit der noch jetzt dort befindlichen Schleifmühle erbaut.

d) »Es ist ze wissen das die Stat hat kauft ain haws am Anger gelegen bei der Sleif»mühle von dem Spital, und hat das gebaut und zugericht zu ainem Verbhaus des »geschlachten wullengewandts in der Jharzahl 1443. Von Bet wegen der Värber »des ainfarben gewandts, und die Stat hat dazu kauft, geantwort kessel, und Ram, »und alle Notdurft.«

e) Gemäfs dem ältesten Eidbuche der Stadt befanden sich bei diesen Anstalten folgende Individuen, ein Bleicher mit mehreren Knechten, ein Laugmeister, welcher das Laugen der Leinen »8 Tage lang mit Aschen, und nicht mit Kalk« und ein Feldmeister, welcher die Kontrolle der Bleicharbeiter, und das Aufheben der gebleichten Stücke zu besorgen katte, ein Mangmeister, ein Rammeister, ein Walker der einfärbigen, und ein Walker der färbigen Tücher, ein Tuchhefter, ein Tuchstreicher, ein Waidgiefser für die Tuchmacher, und ein Schwarzfärber für die Leinweber: — sie wurden in Gegenwart der einschlägigen Zunftsführer beeidigt, und unterlagen der fortwährenden Aufsicht derselben.

f) »Es ist ze wissen, dafs unter der nidern Ratstuben neben den Fleischbänken steht »der Stadt Kaufhaws genant das Waghaws darinn sind Sehs gewölb, die warten »den kaufleuten wann die her koment mit Gewant von Eystett oder andarthalben, »denselben, die ir gewand verkaufen wollen, leicht der wagmeister der Stadt die »Gewelb nach jr Begeren.« Hierin befand sich auch von jeher die Fronwag.

g) „Item die Stat hat ain haws auf dem Margt darin der Burger Trinkstuben ist."

„In demselben haws hat die stat gebawt ain kürsenhaws den kürsnern burgern „hie zu München von« des hantwerchs bit wegen, darinn sie wochentlich ir kir„sengewant wollen fail haben."

„Item noch ist unter des Implers haws der Stat wein keller darein die Gest mit „jrm Wein her gen München koment, und nit verkawfen mugent, die jr Wein „abstossen wellent, die legent dieselbn jr Wein in denselben der stat keller pifs „dafs sie dieselben verkaufen mugent."

h) Als ein vorzügliches Beispiel will ich hier nur einige Verfügungen wegen dem Fabrikate der Barchent, und dem Verkaufe derselben anführen. — Die Erzeugung dieses Fabrikats verpflanzte sich im Anfange des 15ten Jahrhunderts von Augsburg nach München, und da selbe nicht vollständig gelingen wollte, so erholte der Mäaistrat die nähern Vorschriften von ersterer Stadt, und theilte sie seinen Webern mit, bestellte zugleich zwey Rathsgenossene, die den Ankauf der Baumwolle mit den Führern, und auch den Handel der Fabrikate, welche an den gewöhnlichen Beschau- und Verkaufstagen nicht veräufsert werden konnten, zu besorgen hatten.

„Die sollen sitzen zwei Ur nach Mittag, und von der selben zeit sullen sie kaint, „(Barchent) kaufen, sie sullen kainem Weber kain gelt weder leihen noch vor hi„nein geben auf die parchat nnd sullen um der stat geld nur par um par kaufen."

„Item sie sullen Forsch haben was die Woll und auch das Garn zu Augspurg „und anderthalben gelt und wie man die parchat in andern Stetten verkauf, und „wie die leuff gestalt sind, damit sie sich danac auch wissen ze richten."

Später dehnte sich diese Anstalt auch auf den Trippsamt, und die Tücher aus.

§. XIX.

§. XIX.

So wie uns die ersten Gesetze, welche den Handwerkern von München noch im 13ten Jahrhunderte ertheilt wurden, schon den Anfang der in den Städten Norddeutschlands bereits früher bestandenen zünftischen Verfassung jedoch nur von ferne zeigen, so entdecken wir in den letztern Verordnungen den vollen Bestand derselben bereits mit dem Eintritte der zweyten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, und überzeugen uns zugleich, dafs diese Zunftverfassung zwar nur allgemach mit einem kaum bemerkbaren Aufsteigen sich erhob, aber nun auf einmal in seiner Vollendung, und so mächtig dastand, dafs selbst dringende und strenge Gegenmittel nothwendig waren, um den drohenden Umgriffen vorzubeugen.

Die Pfleger, welche der Bürger-Rath anfangs zu Handhabung der Gesetze für das Beste der Gewerbe, und des Publikums zu bestellen für nothwendig erachtete, selbst aus der Mitte eines jeden Handwerks aushob, und oft so gar mit Zwange zur Annahme dieser Stelle vermögen mufste, sind nunmehr in förmliche Zunfts-Vorsteher, Zunfts-Führer umgewandelt, deren Ernennung sich die Gewerken selbst anmafsten; — die ihnen eingeräumte Befugnifs, die Fehler ihrer Mitgenossenen zur Aufrechthaltung der Ordnung selbst zu rügen, und nach Vorschrift zu bestrafen, verwandelte sich in ein förmliches Strafgericht, und das Recht der Versammlung, um sich über innere Angelegenheiten zu berathen, und ihre Vorschläge zur allenfalsigen Verbesserung der Handwerksartikel der Magistratur vorzulegen, artete in eine eigene, willkührliche Gesetzgebung aus, so wie sie auf die weise Maafsregel des Magistrates, dafs kein neuer Gewerbsmann ohne ihre Vernehmung über seine Fähigkeit aufgenommen, und dafs jeder schon bey seinem Antrit-

tritte einen mäfsigen Beytrag in die gemeinschaftliche Zunftskasse abgeben solle, das Recht eines geschlossenen Zunftmonopols, und der Besteurung zu ihren Trinkgelagen gründeten.

Doch bey dem schnellen Vorrücken des physischen Wohlstandes, wenn die sittliche Ausbildung nicht mehr gleichen Schritt zu halten vermag, sind derley Ausschreitungen nicht zu vermeiden. Leute, die erst vor kurzem dem niederdrückenden Joche der Leibeigenschaft entrissen sich nun auf einmal in die Klasse von freyen Bürgern mit dem vollen Vermögen, sich von ihrer Hände Arbeit reichlich zu nähren, erhoben sahen, und die ohne Ausbildung, und ohne Begriffe für gesellschaftliche Ordnung in diesen ihnen noch unbegreiflichen Genufs von Freyheit übergiengen, waren nie im Stande, sich selbst auf der Mittelstrasse, und in den Schranken der Mäfsigkeit zu erhalten, wenn sie nicht höhere, und strengere Leitung hiezu führte. Wie diese aber zum Theile ihnen selbst überlassen, und das Ansehen der Bürger-Obrigkeit, wozu nur eine kleine Klasse der Bürger sich berufen glaubte, durch die Trennung des höhern Adels, und die eifersüchtige Stimmung des letztern immer schwankender wurde, so war es natürlich, dafs auch die Gewerker die frühere Achtung gegen selbe verloren, und nach dem Beyspiele der obern Stände, die sich immer in engere Verbindungen unter sich zurück zogen, durch ähnliche Einnungen, und Verbrüderungen sich zu stärken suchten, ohne Rücksichtnahme auf das Ganze der bürgerlichen Gesellschaft nur sich selbst als den Hauptzweck derselben betrachteten, und am Ende durch ein mifsverstandenes Gefühl von Freyheit, und Gleichheit mit allen übrigen Bürgern der Gemeinde sogar zu dem Anfangs übermüthig scheinenden Gedanken verleitet werden konnten, an dem Regimente ihrer Städte unmittelbaren Theil zu haben, oder solches auch ganz an sich zu ziehen.

Wir

Wir kennen aus der Geschichte die Folgen dieser von den Zünften unternommenen Versuche, die im 14ten Jahrhunderte beynahe in allen Städten Deutschlands mehr oder minder statt hatten; — auch München konnte bey seinem zahlreichen Gewerbsstande und bey dem Beyspiele der benachbarten Städte hievon nicht verschont bleiben, und ich kann diese für die Zünfte so wichtige Katastrophe, in so weit sie zu dem Zwecke meiner Abhandlung gehört, nicht ganz unberührt lassen.

§. XX.

Die erste Verfassung des Stadtregiments von München, worüber Bergmann und v. Krenner umständlicher sprechen, bestand aus 12 Männern der ersten Bürgergeschlechter, die bis tief in das 14te Jahrhundert fortdauerte, denn, ob man gleich schon früher auch einen äufsern Rath von 24 Männern erblickt, worunter nicht minder einige von den Gewerkern zu seyn scheinen, so war doch die Hauptsache der Regierung, die Gesetzgebung, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, die Steuererhebung u. dgl. noch ausschliessend in den Händen der erstern; allein in der zweyten Hälfte des gedachten Jahrhunderts zeigen sich bereits Spuren von Verwandlung des bisherigen Regiments, und man entdeckt neben dem innern geschwornen Rathe (Consilium principale) und neben dem äufsern Rathe (Consilium secundarium) auch einen sogenannten grofsen Rath (Consilium majus) der im Jahre 1380 aus 203 und im Jahre 1383 sogar aus 1102 Köpfen bestand, und an welches sich in manchen Fällen auch noch ein besonderes Corps der Handwerksführer anreihte *a*): Von dieser Zeit an ist auch die Zahl der wirklichen Rathsglieder, so wie die Vertheilung der Geschäfte zwischen dem

in-

innern, und äufsern Rathe immer schwankender *b*), und die Irrungen, welche diefsfalls zwischen dem Magistrate, und der Gemeinde obgewaltet haben, erregten am Ende selbst die Aufmerksamkeit der Landesherrschaft, und veranlafsten den Befehl, dafs im Jahre 1377 zur Berichtigung derselben ein Ausschufs des Raths, und der Gemeinde zusammentretten, und über die Modifikation der künftigen Munizipal - Verfassung sich berathen mufste, indefs würde dieser Versuch, wie aus den vorliegenden Verhandlungen erhellt *c*), lange nicht zum Ziele geführt haben, wenn nicht die Unruhen bey dem Regierunsantritte der Herzoge Ernst und Wilhelm, während welchen sich einige Zunftglieder sogar heimliche Räthe zu halten, und die übrigen zur Vereinigung aufzufordern erlaubten *d*), den letzten Anstofs gegeben, und im Jahre 1403 die unter dem Titel des alten Wahlbriefes bekannte Reorganisation der magistratischen Verfassung herbeygeführt hätten, worin die Gemeinde, oder die gewerbetreibenden Bürger auch unmittelbaren Antheil an dem Stadtregimente in behörigem Maafse erhielten, und hiemit alle frühern Anstände beseitiget wurden.

Eine solche Veränderung der städtischen Verfassung, welche auch dem geringsten Handwerker die Aussicht, und den Weg zu allen höhern Aemtern der Gemeinde öfnete, mufste auf den Ehrgeiz derselben, und selbst auf die Vervollkommnung der Gewerbe sehr wohlthätig einwirken, indem allgemach auch die edlen Bürgergeschlechter, welche von dem höhern Adel sich getrennt sahen, sich oder durch Heurathen, oder durch Theilnahme an den Gewerben enger an die geringere Klasse ihrer Mitbürger anschlossen, hiemit die bisherige eben nicht vortheilhafte Scheidewand niederrissen, und die bessere Ausbildung der Handwerker beschleunigten.

In-

Indefs war es aber auch Zeit, dem weitern Ausgleiten der Zünfte ernstlich vorzubeugen, indem sie durch das Gelingen ihrer ersten Versuche nur noch mehr zu Mifsgriffen gereizt werden dürften.

Den ersten, und vorzüglichsten Damm legte schon die erwähnte Constitutions - Urkunde vom Jahre 1403 durch den bedeutenden Beysatz, dafs jeder fernere heimliche Rath, oder jede Vereinigung ohne Vorwissen der Obrigkeit mit dem Tode bestraft werden solle *e*). Zugleich wurde in den Zunftsartikeln eines jeden Handwerks, welche um diese Zeit erneuert wurden, die allgemeine Verordnung eingerückt, „dafs in Zukunft alle Einung unter ihnen abgeschaft, jeder ohne eigenmächtige Einschränkung der Uebrigen „nach freyer Willkühr zu arbeiten befugt seyn, und die Zünfte „unter sich weder etwas zu gebiethen, noch zu strafen haben sollen.“ *f*) Um aber die Befolgung dieses Gesetzes sicher zu erzwecken, mufsten die Führer sich jährlich durch einen Eid verpflichten „dafs sie ihr Handwerk nicht zu einander beschicken von keiner Einigung, sondern allein von Ausweisung wegen ihrer Sätze, „und dafs sie jeden Widersäfsigen, und Ungehorsamen dem Rathe „anzeigen sollen,“ Später mufste auch jeder Versammlung der Zünfte ein eigener Deputirter des Raths beywohnen. g)

Anmerkungen.

a) In den ältesten fastis consularibus der Sadt, welche jedoch erst mit dem Jahre 1362 anfangen, kommen diese 3 Raths - Versammlungen fortwährend vor, z. B. „anno domini etc. electi funt et jurati infra fcripti confules ad gubernationem et „regimen reipublicae Civitatis monac.

„ad Consilium principale“ etc.

„ad Consilium secundarinm“ etc.

„ad Consilium majus“ etc. bey welch letzterm die Mitglieder in Viertel (quartas) eingetheilt waren. Das nämliche bezeugt der Urtheilsspruch des Georg

Oettlinger von 1400 (den ich in meiner Abhandlung über die Unruhen bey dem Regierungsantritte der Herzoge Ernst und Wilhelm fol. 55 abdrucken liefs) „da „ich fafs an offen gericht zu München, In dem Rathaus, und da bey dem Rech- „ten gefeffen ift der Inner und Eufsre Rath und auch der grofse gefchwor- „ne Rath der dreuhundert ift, und etwo viel Vierer aus den hantwer- „chen.“

b) Aus den nämlichen fastis consularibus erhellt, dafs vom Jahre 1362 bis 1366 16 innere, und 32 auch 36 äufsere Räthe, von 1367 wieder nur 12 innere, und 24 äufsere Räthe bestanden, welche Zahl mit der einzigen Ausnahme des Jahres 1377 sich sonach fortwärend gleich blieb; — der Antheil, welchen jeder dieser Räthe an der öffentlichen Verwaltung nahm, läft sich nicht genau bestimmen, und war in diesen Jahren öfters verschieden. So z. B. waren die Sigille nur dem innern Rathe, die Besorgung der Stadtkammer, und Steuergefälle bald diesem allein, bald gemeinschaftlich mit dem äufsern Rathe anvertraut; die Mitglieder des grofsen Rathes hingegen scheinen nur bey allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde, bey Bestimmung der Anlagen, bey den jährlichen öffentlichen Rechnungsablagen, und bey der Aufsicht über die Sicherheitspolizey mitgewirkt zu haben.

c) Ein Theil der Verhandlungen dieses Ausschusses ist einer ältern Polizeygesetze-Sammlung am Ende beygefügt, und enthält folgenden Eingang: „daz find die Läuff die „fich ergangen habent zwifchen Oftern und Sunnbenden anno LXXVII. Ez wur- „den mit unfer herrfchaft willen, und nach gehaizz geben XIIII auz jeden Raten „und XIIII auz der gemain — Alfo Swez die ainträtig wurden, daz fol flecht feyn, „Swez aber fie nicht überain kommen möchten, daz folt ften an unfern herrn „den herzogn etc.“ Doch ist ungeachtet dieses Zusammentrittes nie ein gemeinschaftliches Verständnifs zu Stande gebracht worden, wie schon der Eingang des im Jahre 1403 nachgefolgten Wahlbriefs zeigt: „Wir haben angefehen die manig- „faltigen Schäden Verderben etc. die von folcher Irrung, und Widerthail „und Uneinträchtigkeit, als die von München gehabt haben, hevorgegangen find.“

d) Man sehe die oben erwänte Abhandlung über die Unruhen bey dem Regierungsantritte der Herzoge Ernst und Wilhem S. 32 u. 33.

e) „Ez fol auch hinfür in unfer Stat zu München nyemand dheinen haimlichen Rat „noch gefpräch nit haben, dann offenlichen auf dem Rathaus, wer anders zu Rat „gieng, der fol darum geftraft werden an leib und an gut.“

f) Gleich nach der magistratischen Wahlurkunde erhielten auch sämmtliche Zünfte einige allgemeine durchgehends gleichlautende Verordnungen als Zusätze ihrer Handwerksartikel mit der Ueberschrift: „das find die neuen Sätze der N.“ In die-

sen

sen kommt nun auch jener vor: „Es ſollen auch alle Aynung unter In abſeyn, al-
„ſo daz jedermann“ z. B. bey den Bäcken „wol pachn mag und ſol was er wil,
„wie er wil, und wen er wil, und ſullen fürbas unter in nichts mer ſetzen ge-
„biethen ſtrafen, noch peſſern um dheinerlei Schuld oder ſach, wie die ge-
„nant iſt.“

Wenn man indeſs hier annehmen wollte, daſs die Verordnung wegen Aufhebung der Einungen, dergleichen um dieſe Zeit, und zum Theile noch früher beynahe in allen Städten zum Vorschein kommen, und selbst durch kaiserliche Urkunden bestättiget werden, eine Aufhebung aller Innungen (Zünfte) und ihrer gesellschaftlichen Verfassung enthalte, wie mehrere Geschichtschreiber behaupten, so würde man sich sehr irren; denn zur nämlichen Zeit bestanden die Zünfte noch wie ehevor, und vielmehr werden in dieser nämlichen Verordnung, durch welche die Einungen aufgehoben werden, die übrigen zünftlichen Rechte förmlich anerkannt. Es war daher nur eine Zerstörung der Miſsbräuche, und der Ueberschreitung ihrer Befugnisse.

g) Diese Verpflichtung der Handwerksführer kömmt schon in dem oben bemerkten ältesten Eidbuche vor. Der Beysatz wegen der Deputirten aus dem Rathe ist aber erst im 16ten Jahrhunderte hinzugefügt worden.

§. XXI.

Wir treten nunmehr in eine Epoche über, wo die Gewerbe, und ihre Verfassung schon eine festere Consistenz erhalten haben, wo die ihnen bisher nur stückweise ertheilten Ordnungen, schon als bleibende Zunftsartikel anzusehen, und die Zünfte selbst bereits wieder in die ihnen gebührende Schranken zurückgewiesen sind; wir können daher auch von diesem Zeitpunkte keine vollständige neue Gewerbspolizey - Ordnungen, sondern nur solche einzelne Verfügungen als Nachhilfe der frühern Gesetze erwarten, welche die Ausbreitung irgend einer Zunft, oder ihr Zurückbleiben, oder besondere Zeitverhältnisse herbeygeführt haben. Hiezu wird aber die vorläufige Kenntnifs der damals berechtigten und wirklich bestandenen Zünfte nothwendig seyn, denn ob man gleich aus den

bisher angeführten Verzeichnissen die in München zur Zeit vorhanden gewesenen Gewerbe zu ersehen Gelegenheit hatte, so darf man doch hieraus noch nicht den Schlufs ziehen, dafs selbe auch, und zwar jede einzeln für sich als förmliche Zunft bestanden habe, indem die mehreren theils nach der Verwandschaft ihrer Kunst, theils nach eigener Wahl, theils nach dem Herkommen anderer Städte mit einander vereint nur eine Innung bildeten, andere das Zunftrecht aber noch gar nicht genossen.

Die erste bestimmte Ausscheidung und Eintheilung der Zünfte in der Stadt Augsburg entstand im Jahre 1368 bey Gelegenheit der Einführung des zünftischen Regiments; wann aber so eine Eintheilung in München vor sich gieng, läfst sich nicht mit Sicherheit angeben, und scheint auch nicht mit einem Male, weil keine revolutionäre Veranlafsung vorlag, sondern vielmehr nach und nach entstanden zu seyn; indefs geht aus den frühern Gesetzen so viel hervor, dafs schon im Jahre 1294 die Zunft der Schuhmacher und Lederer, bald hierauf jene der Schneider und Tuchscherer, der Hutmacher, Weber, und Bäcker zum Vorschein kamen *a*), und dafs der gröfste Theil der übrigen Handwerker schon zu Ende des 14ten Jahrhunderts in Zünfte gebildet war, denen nur die Schäfler, Ringler, Würfler, und Maler u. dgl. erst im 15ten Jahrhunderte nachfolgten; doch läfst sich die eigentliche Verbindung der verschiedenen Handwerke unter sich in eine Gesellschaft, so wie ihre weitern Trennungen von diesem Zeitraume noch nicht genau herstellen, sondern die erste bestimmte Eintheilung derselben entdeckt sich erst in dem vorhandenen ältesten Rathsprotokolle vom Jahre 1459, in welchem die Führer der bestehenden, und anerkannten Zünfte bey jedem Jahre, so wie sie zum jährlichen Schwur aufgefordert wurden, in Ordnung vorgetragen sind. *b*)

Die

Die als zunftmäfsig anerkannten Gewerbe waren damals in 39 Zünfte abgetheilt, und sind in der nachfolgenden Tabelle namentlich aufgeführt, in welche ich auch die Zahl der Führer eintrug, weil sie zugleich einen nicht unverkennbaren Beweis des Umfanges der betreffenden Handwerke darbiethen.

Nro.	Namen der Gewerbe.	Zahl der Führer	Nro.	Namen der Gewerbe.	Zahl der Führer.
1	Weinschenken . .	4	21	Metzger	4
2	Bierbräuer . . .	4	22	Köche	2
3	Gewandschneider (Tuchhändler) .	2	23	Kirschner . . .	2
4	Tuchscherer . .	2	24	Lederer	4
5	Salzsender . . .	4	25	Schuster	4
6	Salzstöfsler . . .	4	26	Sattler und Zammacher (Riemer) .	2
7	Krämer	4	27	Beutler, Gürtler, Taschner, Irrher (Weifsgärber) denen später auch die Nadler, und Nestler beygegeben wurden	4
8	Lodler (Lodenweber)	4			
9	Leinweber . .	3			
10	Huter	2			
11	Sailer	2			
12	Goldschmiede . .	2			
13	Hufschmiede . .	4	28	Ringler, Würfler, Bürstenbinder .	2
14	Sensenschmiede .	4			
15	Schlosser und Sporer, wozu im Jahre 1481 die Geschmeidmacher, und 1492 die Schwertfeger kamen	4	29	Bäcken	4
			30	Kornmesser . . .	2
			31	Käufl	4
			32	Fragner, Obser, Melber	4
			33	Flofsleute . . .	4
16	Messerschmiede .	2	34	Zimmerleute . .	2
17	Salwürcher . . .	2	35	Kistler	2
18	Maler; Seidennäher, Glaser, Bildhauer c)	4	36	Schafler	2
			37	Wagner	2
19	Schneider . . .	4	38	Maurer	2
20	Fischer	4	39	Bader	2

Hiezu kamen im Jahre 1465 die Zunft der Hafner, Zinngiefser und Rothschmiede, im Jahre 1468 die Zunft der Perlmutter und 1473 die Zunft der Lebzelter, im Jahre 1477 hörte die Innung der Salwürcher auf, eine eigene Zunft zu bilden, und wurde den Hafnern, und Zinngiefsern zugetheilt, dagegen wurden die Irrher (Weifsgärber) im Jahre 1490 von den Beutlern getrennt, und, so wie im Jahre 1494 die Gewandmacher, Geschlachtgwandtner (Tuchmacher) zu einer eigenen Zunft erhoben; endlich erscheint 1493 die Zunft der Drechsler, und 1495 die Zunft der Stuhlschreiber, Lernmeister (Schullehrer) so dafs im Jahre 1500 die Stadt München 44 besondere Zünfte aufzuweisen hatte, während sich jedoch noch mehrere Handwerke vorfanden, deren in dieser Zunfteintheilung bisher gar nicht Erwähnung geschieht, und die also oder wegen geringerer Anzahl ihrer Meister, oder aus andern Ursachen das Recht der Innung weder für sich, noch in Verbindung mit den übrigen genossen, in so ferne sie nicht stillschweigend, und ohne ausdrückliche Benennung denselben zugetheilt waren; hieher gehören z. B. die Briechler, die Küchelbäcker, die Handschuher, die Schleifer, Färber *d*), Gabelmacher, Glohkengiefser, Karner, Bothen, Wollschlager, Spangler, Dratzieher, Seitenmacher, wovon einer, Lorenz Werder, im Jahre 1459 eine eigene Fabrike mit mehreren Arbeitern errichtet hatte, u. dgl.

Anmerkungen.

a) Ueber die Zunft der Schuhmacher und Lederer sehe man die Anmerkung lit. a ad §. VII. bey den Schneidern, Tuchscherern, Huterern etc. wird schon in den ältesten Artikeln jener Abgabe erwähnt, welche die Meister bey ihrer Aufnahme, oder auch alle Quatember in die Zunft zum Leichentuche, zur Kerze, und zum Mahle zu entrichten hatten, welches erst in der zweyten Sammlung der Gewerbspolizey - Gesetze auf die übrigen Handwerke ausgedehnt wird.

b)

b) Das Verzeichnifs der in der erwähnten zweyten Sammlung vorkommenden Gewerbe (sieh Anmerk. ad §. XV. lit. a) enthält zwar zum Theile schon eine Eintheilung der Zünfte, doch ist sie nicht genau, denn so kommen z. B. Gewerbe vor, die gar nicht zunftmäfsig waren, wie die Amer, Schindeldecker, Wagenleute, Bleicher, Münzer, Ziegelmeister etc. andere erscheinen ganz abgesöndert, die doch nur in Gemeinschaft eine Zunft bilden, wie die Zawer, Seidennäher, Ringler, Würfler etc. und einige sind hierin gar nicht enthalten, als Tuchhändler, Geschmeidmacher, Nadler, Nestler etc.

c) Die Bildhauer, wovon zwar einzelne schon früher unter dem Namen Schnitzer, Steinmetz in den Steuerrechnugen vorkommen, erscheinen bey der Malerzunft erst im Jahre 1478 namentlich beygemerkt.

d) Die Schleifer und Färber wurden im Jahre 1509 zu besondern Zünften erhoben.

§. XXII.

Nach dieser vorausgeschickten Eintheilung der damaligen Zünfte, und ihren spätern Veränderungen kann ich nunmehr einige der wichtigern Verfügungen aufführen, die in diesem Zeitraume bis zum 16ten Jahrhunderte Statt fanden.

Dafs die Gewerbe, welche die ersten Bedürfnifse der Nahrung zu liefern hatten, als Bäcker, Metzger etc. etc. die meiste und beynahe fortwährende Nachhilfe erforderten, liefs sich von selbst erwarten. Ich umgehe die von Zeit zu Zeit bestimmten Viktualientaxen, die wiederholten Gebothe wegen des Verkaufes reiner, und preiswürdiger Waaren, die Abstellung des Vorkaufes, der Kaudereyen, der Taxüberschreitungen u. s. w., und bemerke blofs, dafs man nunmehr anfieng, die Taxbestimmungen nach sicherern Normen, und Grundsätzen zu verfügen, und die Willkühr der vollziehenden Polizeystellen, welche noch zu vielen Spielraum in den ersten Gesetzen fand, mehr einzuschränken.

Im

Im Jahre 1491 wurde erst nach einer vorausgegangenen Backprobe das Gewicht des Brodes, und die Taxe besimmt *a*), und im folgenden Jahre den gewöhnlichen beeidigten Brodbeschauern, welchen noch alle Vierteljahre abwechslungsweise einige Mitbürger aus der Gemeinde zur Kontrolle beygegeben wurden, eine besondere Vorschrift ertheilt, und zugleich jeder Widerstand gegen ihre Amtsgewalt mit empfindlichen Strafen belegt. *b*) Im Jahre 1500 glaubte man aber, die Erzeugung eines guten, und schmackhaften Brodes der verschiedenen Gattungen dadurch zu befördern, dafs man die Bäcker nach ihrer eigenen Wahl in Schönbäcker, und in Sauerbäcker abtheilte, welche Trennung jedoch nicht lange bestand. *c*)

Eine ähnliche nach dem Getreidpreise fortlaufende Taxe erhielten um diese Zeit auch die Melber, und im Jahre 1487 wurde den Müllern eine umständliche Mahlordnung vorgezeichnet, worin aufser dem Mahllohne so anders auch nach einer ebenfalls vorausgeschickten Mahlprobe der Betrag des Mehles bestimmt wurde, welches von jedem Schäffel Getreide zu liefern war. *d*)

Auch den Metzgern, Köchen, Käufeln, Schenken und Wirthen etc. wurden von Zeit zu Zeit ihre Ordnungen erneuert oder verschärft; doch enthalten sie keine neuen merkwürdigen Zusätze, nur ist bey den Verfügungen, welche die letztere Gewerbsklasse betreffen, bemerkenswerth, dafs sich selbe blofs auf Wein, und Meth beziehen, während des Biers, so wie der Bierbräuer äufserst selten Erwähnung geschieht, ein Beweis, dafs die Fabrikation des Bieres noch sehr unbedeutend gewesen sey, und dafs das gewöhnliche Getränk des Volkes noch immer in Wein, und Meth bestanden habe. *e*)

An-

Anmerkungen.

a) Die bemerkte Verordnung, oder eigentlich Brod-Tarif (die erste, welche ich von München auffinden konnte) bezieht sich nur auf das Rockenbrod, wovon zweyerley Gattungen, das geriemische, und das gemeine, und in zweyerley Arten zu 8, und 4 Pfen. abgebacken wurden. Die Tarif umfafst den Preis des Rockens von 4 Schill. pr. Schäffel bis zu 36 Schill. und bewilligt den Bäckern als Gewinn und Ersatz für die Auslagen von jedem Schäffel 4 Schill. wonach z. B. das geriemische Brod zu 8 Pf. bey dem Getreidpreise von 4 Schill. auf 12 tt. 4 Loth, und bey einem Preise von 36 Schill, auf 2 tt. 13 Loth, das gemeine Brod hingegen zu 8 Pfen. in ersterm Falle auf 14 tt. 17 Loth, und in letzterm auf 2 tt. 29 Loth festgesetzt wurde.

b) Die Vorschrift von 1492 scheint zum Theile durch die strenge Pünktlichkeit, mit welcher die Brodbeschauer verfuhren, und zum Theile durch den oft thätlichen Widerstand der Bäcker, und ihrer Gehilfen veranlafst worden zu seyn; denn so wurde hierin verordnet, dafs ein geringer Abgang von ungefähr 2 Loth bey einem 8 Pfen. Brode noch ungerügt bleiben, bey einem Abgange von 3 1/2 oder 4 Loth hingegen die verhältnifsmäfsige Herabsetzung des Preises unmittelbar verfügt, und das zu gering befundene Brod nicht mehr den Bäckern belassen, sondern durch den Marktmeister auf einen besondern Platz verkauft werden solle. — Nebstbey mufste nicht blofs das Gewicht, sondern auch die Bearbeitung, und innere Beschaffenheit des Brodes untersucht, und zu diesem Ende mufsten einige Stücke von jeder Gattung durchschnitten werden, „damit," wie die Verordnung sagt, „gegen den, oder die, „bey welchen einiger Trug, Unvleyfs, oder Verwarlofung, Es fey entweder an „ungenugfamen Arbeiten, vortailigen bachen, oder funft befunden wird" mit den festgesetzten Strafen fürgeschriften werden könne.

Jede Weigerung der Beschau, oder gar eine Mifshandlung der Beschauer wurde selbst mit der Burgfried-Verweisung, und der Sperre des Gewerbes auf ein Jahr oder länger bestraft, wie dieses bald hierauf im Jahre 1497 selbst die Führer der Bäcker, und noch 15 andere Zunftglieder erfuhren.

c) Die Schönbäcker hatten blofs Semmeln, Wecken, Röckel, Zöpfe, Bretzen, und zweyer Brode aus Weizen oder Kernmehl, die Sauerbäcker aber nur aus Rocken die Pfenning, vier und achter Brode zu backen. Die Erklärung der einzelnen Meister für diese oder jene Klasse war nur auf ein Jahr gültig, wonach es jedem freystand, in eine andere überzutretten. Im Jahre 1500 bekannten sich 38 Individuen zu Schön- und 20 zu Sauerbäcker.

d) Im Jahre 1487 bestand noch keine Mahlmetze, sondern der Mahllohn wurde im Gelde geleistet, nnd der Müller mufste alles Mehl ohne Ausnahme dem Mahlgaste zurückstellen. Der Geldlohn war aber vom Schäffel Korn 10 Pfen. vom Sch. Weizen 13 Pfen. Rollgerste 16 Pfen. vom Schrotten des Habers, oder Haidens 14 Pf. vom Gerben des Fesens 8 Pf. etc. für das Beuteln des Mehles, welches von den Knechten mit der Hand geschah, mufste besonders ein Lohn von 8 Pfen. für das Sch. Weizen, und 3 oder 4 Pfen. für das Sch. Korn bezahlt werden.

Bald hierauf entstand die Mahlmetze, oder die Bezahlung eines Theils des Mahllohns mit Getreid, welche den 48sten Theil oder 1 Viertel vom Sch. betrug, bey dieser Gelegenheit wurde der Geldlohn auf 5 Pfen. bey dem Korn, und auf 3 und 4 Pfen. bey dem Weizen herabgesetzt, späters aber, als das Beuteln des Mehles nicht mehr mit der Hand, sondern gleich durch das Mühlwerk besorgt wurde, wieder auf 8 und 9 Pfen. erhöhet.

Die um diese Zeit von dem Mühlrichter angeordnete Mahlprobe veranlafste späters eine landesherrliche Verordnung, in welcher bestimmt wurde, dafs in Folge der hiebey gemachten Erfahrung von einem Schäffel mitleren Korns ein Betrag von 8 Metzen 1 Viertel gebeutelten Mehles, und 2 Metzen 1/2 Viertel Kleye, von einem Schäffel Kern 2 Metzen 1 Viertel Staubmehl, 3 Metzen 1 Viertel Semmelmehl, 1 Metzen 1/2 Viertel Nachmehl, welches noch zu dem Rockenbrod zu verwenden, 2 1/2 Metzen Schroll-Kleye, und 1 1/2 Metzen Kurz-Kleye geliefert werden müfse, und dafs das schöne Mehl zu den Semmeln oder von der Hand, oder nur mit halben Wasser an der Mühle gebeutelt werden dürfe, weil die Erfahrung zeigte, „dafs aus dem gebeutelten Mehle von der Hand und an den Mulen mit „halben Wasser viel schöner und geschmacker Semeln dann von dem gewaltigen „waffer gebachen werden.“

e) Die erste Spur einer polizeylichen Aufsicht auf das Bierbrauen kömmt zwar schon in dem Jahre 1363 vor »anno domini MCCCLXtio in dieagnetis virginis fünt recepti »infra fcripti ad officium praxationis cerevisiae in Monaco Johan Sentlinger, Franz »Sentlinger etc.“ im Ganzen 12 an der Zahl, worin aber die Verrichtungen, und Obliegenheiten dieser ausgewählten Gemeindeglieder bestanden haben, zeigt sich nicht; die spätern einzelnen Sätze, welche sie zu Anfang des 15ten Jahrhunderts mit den übrigen Zünften erhielten, sind, wie schon angeführt worden, in Herrn geistl. Rath Westenrieders Beyträgen 6ter Band Seite 142 abgedruckt; indefs erscheinen noch im Jahre 1300 nicht mehr als 20 Bierbräuer und der gewöhnliche Sommerbier-Vorrath bestand höchstens in 2 bis 3000 Eimer; unter der Regierung Herzog Alberts IV, und der Herzoge Wilhelm und Ludwig kam dieses Gewerb mehr in Aufnahme, wie die vielen über das Bräuwesen damals erlassenen Verordnun-

nungen zeigen, und die erste magistratische Bierbrauer-Ordnung erhielt im Jahre 1491 ihr Entstehen, welcher bald hierauf eine förmliche landesherrliche Bierbeschau-Ordnung nachfolgte, und dem fürstlichen Rentmeister, Simon Stettner zu Altenpeuern, dem Probst von Fürstenfeld Kaspar Pirker, dem äufsern Rathe, Georg Schmid, und zweyen Bürgern in der Art übertragen wurde, dafs sie im Sommer alle Wochen dreymal, und im Winter zweymal das Bier »mit getreuen Vleifs besichten, und probiren sollen.“

§. XXIII.

Da die übrigen Handwerker schon in der letztern Periode, wie schon oben bemerkt wurde, ihre vollständige Zunftartikel erhielten, da die Trennung der verwandten Gewerbe, so wie die Ausscheidung der Arbeiten gröfsern Theils schon ausgeführt war, und da selbst alle öffentliche Anstalten, welche zum Behufe der Fabrikation nothwendig waren, schon hinreichend bestanden, so beschränkte sich die polizeyliche Einwirkung der Magistratur blofs auf die Sorge für die Erhaltung der bisherigen Ordnung, auf die möglichste Befestigung des öffentlichen Kredits der inländischen Fabrikate, auf die gröfsere Beförderung der Industrie, Sicherung gegen Betrug fremder Produkte, und auf die Berichtigung einzelner Anstände, die, wie gewöhnlich durch die Zeitfolge immer herbeygeführt werden.

Hieher gehören, um nur einige Beyspiele anzuführen, die angeordnete genauere Stemplung der Tücher *a*), die vermehrte Aufsicht zur Entfernung aller Gefährden, und selbst die öffentliche Rechtfertigung in vorkommenden widrigen Anlässen *b*); — die, mehreren Zünften ertheilte, Bewilligung einer gröfsern Zahl von Gehilfen, und die Verfügung, dafs, wenn ein Meister für das Ausland zu arbeiten hatte, selbst das ganze Handwerk ihm behilflich seyn soll *c*); — die unentgeldliche Bürgersaufnahme, oder Steuerbefreyung für die Unternehmer neuer, oder gröfserer Gewerbe *d*); — die vermehrten

Niederlagen, und der gesicherte Ankauf des benöthigten rohen Materials *e*); — das strenge Verboth des Verkaufes schlechter auswärtiger Fabrikate, und die angeordnete Niederlagen für die fremden Händler *f*) u. dgl.

Die einzelnen Anstände, und Zwistigkeiten der Handwerker aber betrafen gewöhnlich einige noch unberichtigte Gegenstände der Gewerbstheilung; denn so z. B. gab der schon oft erwähnte Lederausschnitt zu fortwährenden Irrungen zwischen den Schuhmachern, und Lederern Anlafs, bis dieses Recht endlich blofs solchen Meistern bewilligt wurde, welche wegen Alter oder andern Verhältnissen ihr Handwerk selbst zu treiben nicht mehr vermochten; diese beyden Zünfte stritten auch mit den Beutlern, Nestlern, und Weifsgärbern über die Verfertigung der ledernen Handschuhe; die Metzger verweigerten den Köchen, und Wirthen das Recht des rohen Fleischverkaufes; die Schneider, und Briechler, welche zwar in eine Zunft vereint waren, klagten über wechselseitige Beeinträchtigung, und der Zwist der Krämer, und Tuchhändler über den Ausschnitt der Leinen - und Wollwaaren mufste durch richterliche Entscheidung beygelegt werden. etc. etc.

Anmerkungen.

a) Im Jahre 1475 wurde die Stemplung der Tücher in der Art verfügt, dafs Stücke unter 8 fl. im Werthe mit den kleinen, jene von 8 bis 11 fl. mit den gröfsern, und die über 11 fl. mit zwey Stempeln versehen werden mufsten.

b) Unter den inländischen Fabrikaten behaupteten die Leinen - und Wollwaaren immer den ersten Platz; daher auch der Magistrat alle Sorge anwand, den Kredit derselben zu erhalten, wovon ich einen besondern Fall, der sich im Jahre 1459 ergab, nicht umgehen kann: — Ein Diener der Handlung Thoman Ocheim, und Ortwein von Augsburg, welche bey den hiesigen Webern mehrere Stücke Mittelgut verfertigen liefs, beredete einen derselben, dafs er jedes Stück um einige Ellen verkürzte, als sonst das festgesetzte, und im Handel allgemein bekannte Maafs vorschrieb,

schrieb, wobey es ihm sogar gelang, die Besehau zu hintergehen, und die Stemplung der Tücher zu erschleichen. — Kaum war dieser Betrug entdeckt, als der Magistrat alle Waaren in Beschlag nahm, den Weber zur verdienten Strafe zog, und selbst an den Magistrat nach Botzen, wohin der Hauptabsatz der hiesigen Weber-Fabrikaten geschah, ein Schreiben erliefs, worin er unter Entschuldigung dieses unangenehmen Vorfalles bath, die diefsfalls und für die Zukunft getroffene Verfügung „den Kaufleuten in Botzen, und allen deutschen, und welschen Han„delsleuten zu eröfnen.“

Einen fernern Beweis der bedeutenden Fabrikation dieser Artikel liefert auch die Verordnung von 1469, dafs der Bleicher nebst seinem Weibe, Söhnen, und Dirnen noch 8 Knechte, und im Falle des Bedürfens selbst mehrere halten müfste.

c) Die Bewilligung einer gröfsern Anzahl von Gesellen, welche schon früher zum Theile statt hatte (§. XVII. Anmerk. d,) ward nunmehr allgemeiner, und als ein Beyspiel der anbefohlenen Aushilfe der übrigen Meister mag der Artikel dienen, der dem Kürschner-Handwerke im Jahre 1459 gegeben wurde.

„Und ob ainer etwas hiet zu arbaiten das er aufserhalb lands verfüren wolle als„dann fullen das hantwerk demselben mit jren selbs personen und knechten hel„fen.“

d) So wurde z. B. ein fremder Weber, welcher vorzüglich die Kunst die Barchent zu wirken verstand, nur gegen Entrichtung des halben Bürger- und Zunftgeldes, und im Jahre 1500 der Buchdrucker von Augsburg Hans Schopser ganz unentgeldlich und mit sechsjähriger Steuerfreyheit als Bürger aufgenommen, dem Handlungshause Barth, welches eine vorzügliche Messinghandlung betrieb, und im Jahre 1508 ein eigenes Hammerwerk errichten wollte, wurde bewilligt, dafs alle fremde Arbeiter, welche es hiezu bestellen würde, 10 Jahre steuerfrey seyn sollen etc.

e) Von den Niederlagen der Wolle, dem allgemeinen Verbothe der Ausfuhr des rohen Materials, dem Stappelrecht etc. ist schon oben Erwähnung geschehen, hier ist nur noch nachzutragen, dafs Herzog Albert im Jahre 1498 der Stadt eigene Waldplätze am Gebirge zum Verkohlen anwies, um die hiesigen Feuerarbeiter mit Kohlen hinreichend versehen zu können.

f) Im Jahre 1471 wurde nur der Ausschnitt des Münchner, Regensburger, Landshuter und Riedenburger Lodens erlaubt, weil die Freysinger, Erdinger, und andere ihre Loden aus schlechter verbothener Wolle verfertigten, und die Käufer hiemit gefährdeten, aus diesem nämlichen Grunde wurde im Jahre 1482 nur der Verkauf des hiesigen, des Ulmer-, Memminger- und Welschen Barchents gestattet.

§. XXIV.

§. XXIV.

Man sollte zwar mit Grunde erwarten, dafs der Magistrat, welcher sich die Aufrechthaltung der Polizey bey den Meistern so sehr angelegen seyn liefs, seine Sorgfalt auch auf die Gesellen der Handwerker, deren Verbrüderung bald nach jenen der Meister entstand, in gleichem Maafse ausgedehnt haben würde; — allein sey es, dafs ihr Einflufs auf die Gewerbe damals nicht so bedeutend, und ihre spätern Ausschweifungen noch nicht an der Tagsordnung waren; — oder dafs der Magistrat die Polizey über diese Klasse der Einwohner dem Stadtrichter, unter dessen Gerichtsbarkeit sie auch allein standen, gänzlich überlassen, oder die diefsfalls getroffenen Verfügungen nicht für die Nachwelt zu sammeln werth gefunden habe; — ich konnte wenigst bis zum 16ten Jahrhunderte aufser den schon einzeln bemerkten Verordnungen wenige Bruchstücke dieser Art in den Rathsprotokollen auffinden.

Beyspiele hievon sind unter andern das im Jahre 1464 erlassene Verboth des Raufens bey den Zusammenkünften der Handwerksknechte vorzüglich der Huter, Schlosser, und Sporer; — das Verboth vom Jahre 1497, fremde ihres Handwerks nicht kündige Personen in ihre Bruderschaft aufzunehmen, und der Auftrag, alle von letztern bisher eingehobene Gelder auf der Stelle zurückzugeben; — die Bestimmung des Beitrags in die Zunftkasse; — die Verordnung, dafs die fremden Gesellen der Schlosser, und Sporer sich an die Meister nur auf 14 Tage verdingen, sonach aber, wenn sie in dieser Zeit sich miteinander vertragen, auch längere Kontrakte auf Monate und Jahre abschliefsen können, jedesmal aber 14 Tage ehevor aufkünden sollen; — die Bestimmung, dafs die Gesellen nur Wochenlöhnungen erhalten, und keine Stuckarbeiten übernehmen sollen,

len, weil die Erfahrung lehrte, dafs bei letztern das Publikum nur schlechte Waare erhielt; — die den verarmten Meistern der Schuhmacher, welche aus Mangel eigner Arbeiten als Knechte dienen wollten, sich aber hiedurch den Unwillen der letztern zuzogen, ertheilte Bewilligung, dafs sie die Arbeiten der andern Meister zu Hause übernehmen dürften; — endlich die Erwähnung des bekannten Tänzeltages (Tanzfestes) der Schumachergesellen, worüber im Jahre 1486 verordnet wurde, dafs dieses Fest nur auf die Dauer eines Tages beschränkt, und kein Gesell gezwungen werden soll, demselben beyzuwohnen, sondern dafs jedem, der an diesem Tage bey seinem Meister zu arbeiten gedenke, dieses unverwehrt bleibe, und er nur gehalten sey, 20 Pfen. — wenn er aber nicht arbeite, und sein Geld anderswo, als an dem Orte des gemeinschaftlichen Festes verzehren wolle, 48 Pf. beyzutragen.

§. XXV.

Ehe ich meine Erörterung über die mir vorgesetzte Epoche schliefse, finde ich es nicht unzweckmäfsig, auch über die Entwicklung und den Fortgang des gefreyten Jahrmarktes am St. Jakobs-Tage als einer für die Gewerbe so bedeutenden Anstalt noch eine kurze geschichtliche Erläuterung nachzutragen, da dieses Jahrmarktes in den Gesetzen schon vielmal Erwähnung geschah.

Die ersten Spuren desselben, welcher durch das der St. Jakobs-Kapelle am Anger, einer der ältesten Kirche Münchens, verliehene päbstliche Indult sein Entstehen, und später auch seinem noch jetzt fortdaurenden Namen Dult erhielt, kommen bereits in dem letzten Jahrzehent des 13ten Jahrhunderts vor, wie die schon angeführte älteste Polizeygesetz-Sammlung weiset *a*); seine Dauer war

an-

anfangs nur auf zwey Tage, den Vorabend, und den St. Jakobs-Tag eingeschränkt; später wurde den Gästen das Feilhalten auch am folgenden, und den Bürgern noch am dritten Tage erlaubt. Bey der Vergröfserung des Handels und der Gewerbsindustrie vermehrte sich auch die Konkurenz der Käufer, und machte die Verlängerung des Marktes nothwendig, welcher nunmehr auf 8, und endlich auf 14 Tage erstreckt wurde. Währender Unruhen bey dem Regierungsantritte der Herzoge Ernst und Wilhelm, als die Herzoge Stephan und Ludwig von Ingolstadt sich der Stadt bemächtigten, und bey ihren bekannten populären Gesinnungen die Liebe, und Anhänglichkeit des Volkes, oder der damals imponirenden Klasse der Metzger, Bäcker, Schenken etc. zu gewinnen suchten, wurde die Dauer des Marktes sogar auf 4 Wochen verlängert, allein nach Beendigung dieses unseligen Bürger-Krieges überzeugte man sich, so sagt eine ältere Kronik, „dafs die Mefse Land, und Leuten, und be„sonders der Stadt München nicht nützlich, sondern verderblich wäre, „indem die Gäste von den Reichsstädten das Geld allhier aufhoben, „und aus dem Lande führten, und die hiesigen Krämer und Tuch„händler keine Losung hätten“ und so wurde die Mefse auf Vorstellung der Krämer gegen den Wunsch der Bäcker, Metzger etc. von der Landesherrschaft wieder auf 14 Tage eingeschränkt, doch hiebey jedem Gaste der kleinweise Verkauf gestattet. — Aber auch diese Verfügung dauerte nur einige Jahre. Die Klage der Krämer gegen den kleinweisen Verkauf erneuerte sich fortwährend, und erwirkte endlich, als die Fürsten eben bey einem bevorstehenden Kriege die Hülfe der Bürger forderten, die Verordnung, dafs den Gästen, die aufser Lands Baiern ansässig sind, dieser Detail-Verkauf untersagt wurde.

Der

Der nachfolgende Landesfürst Herzog Albert III., welcher mit seiner Gemahlinn Anna von Braunschweig einen gröfsern Hofstaat führte, grofse Volksversammlungen, und Volksfeste liebte (wie ihm auch das Pferde-Rennen sein Entstehen zu verdanken hat) verlangte wieder eine ganz freye-Mefse, und sie ward daher auch auf sein Andringen anfangs auf 8, und später auf 14 Tage ausgeschrieben, bald nach dessen Tode aber wurde 1462 die Dauer des Jahrmarktes wieder auf 8 Tage eingeschränkt, ohne dafs diesfalls bis zum Ende des 16ten Jahrhunders sich mehr eine Abänderung ergab.

Anmerkung.

a) Die erste Meldung des Jahrmarktes in dieser Gesetze-Sammlung kommt bey den Kirschnern, und Tuchmachern vor. „Man fol auch chain Gewant fail haben, nur „an St. Jakobs-Tag an dem Anger.“

Eine spätere Verordnung vom Anfange des 14ten Jahrhunderts enthält die ausführliche Bestimmung.

„Die zwelf und die gefworn habent gepoten und gefetzt daz chain gaft er fei „chürfner oder chramer oder fwas hantwerch er chan nindert in der ftat vail hab „fein chaufmanfchaft neuer (nur) an fant Jacobs abent, und an fant Jacobs tag, und des „nächften Tags nach fant Jacobs tag an dem Anger an dem rechten tultmargt.“

Die älteste Jahrmarktsordnung vom Jahre 1449, welche in Herrn geistl. R Westenrieders Beyträgen nächstens abgedruckt erscheinen wird, sagt in der geschichtlichen Einleitung „zu wiffen das vor langen Jaren bey und vor kaifer Ludwigs ge„zeiten, hie zu München, ain dult auf fannd Jacobs tag jerlich in der fchnidt „gewefst, und zu Annger bey dem Chlofter, da der fanndt Jacob Raftet, gehalten, „und fich wie annder kirchtäg mit kramern und geften von Jar zu Jar gemert „hat etc.“

§. XXVI.

Ich habe den Gewerbstsand der Stadt München von den Jahren 1369 bis 1371, wo er sich am ersten mit einiger Verläfsigkeit aus gleichzeitigen Urkunden herstellen liefs, oben in einer Anmer-

kung zum §. XIII. vorgelegt, und glaube, nicht zu fehlen, wenn ich am Schlusse meines Versuches auch von dem Jahre 1500 den Umfang der hiesigen Gewerbsindustrie als ein Gegenstück zu dem frühern nachtrage, um das Vorschreiten, oder Zurückbleiben desselben deutlicher übersehen zu können.

Das Steuerbuch vom gedachten Jahre liefert nachstehende Uebersicht der Gewerbe, und der Zahl ihrer Meister, in so weit das Gewerb bestimmt bey den einzelnen Bürgern ausgedrückt ist.

Namen der Gewerbe.	*Zahl der Meister.*	*Namen der Gewerbe.*	*Zahl der Meister.*
Apotheker	3	Färber	9
Bader	15	Fischer	24
Barbierer	3	Flöfser	12
Bäcker	62	Fuhrleute	15
Bildschnitzer (Bildhauer)	2	Geschmeidmacher . .	1
Beutler (Säckler) . .	10	Gewandschneider . .	1
Bäntler (Bandwirker) .	7	Glaser	8
Bräu	38	Glockengiefser . . .	1
Buchinder	1	Goldschmiede . . ,	10
Buchdrucker	1	Gürtler	12
Buchführer	2	Hafner	7
Büchsenmeister . . .	2	Hammerschmied . .	1
Bürstenbinder . . .	1	Handschuhwirkerinnen	3
Deckenmacher . . .	3	Hutmacher	13
Drächsler	6	Kalt- und Kupferschmiede	9
Eisenkrämer	2	Kammacher	3

Ka-

Namen der Gewerbe.	*Zahl der Meister.*	*Namen der Gewerbe.*	*Zahl der Meister.*
Kaminkehrer	1	Ringler	2
Kannenschmied	1	Saitenmacher	2
Kartenmacher	2	Salzstöfsler	7
Käufl	6	Sattler	6
Kirschner	9	Schäfler	11
Kistler	11	Scheerenschleifer	1
Köche	18	Schleierweberinnen	8
Krämer	80	Schleifer	9
Küchelbäcker	4	Schlosser	4
Lebzelter	4	Schmelzer	2
Lederer	24	Schmiede	20
Loder	72	Schneider Schuhmacher *a)*	124
Maler	13	Schwertfeger und Klingenschmiede	7
Melber	16	Seidennäher	8
Messerschmiede	17	Seiler	11
Metzger	69	Sensenschmiede	21
Müller	9	Sesselmacher	1
Nadler	5	Spängler	4
Nagler (Nagelschmiede)	3	Sporer	6
Nestler	8	Steinmetz	1
Obstler	16	Taschner	7
Papierer	1	Tuchmaher (Geschlachtgwandtner)	58
Perlmacher	2		
Platner	5		
Prüchler	2		

Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.	Namen der Gewerbe.	Zahl der Meister.
Tuchscherer	5	Würfler	2
Wagner	10	Uhrmeister	1
Weber	76	Irrher (Weifsgärber) .	16
Weinschenk	1	Zammacher (Riemer) .	6
Windenmacher . . .	2	Zinngiefser	7
Wirthe	23		

Die nähere Vergleichung dieses verschiedenen Gewerbsstandes von einem beynahe 150jährigen Zwischenraume wurde über die Ab- oder Zunahme der einzelnen Industriezweige, ihre Ausbildung, und Trennung, und die hiebey zu Grunde liegenden örtlichen oder äussern Verhältnifse, den Einflufs des Handels, des Luxus, und der Mode s. a. nicht unwichtige Aufschlüfse liefern; allein da sie mich theils von meinem Zwecke abführen, und zu weitläufigen Untersuchungen verleiten würde, theils wegen Mangel der Gewerbsanzeige bey einem grofsen Theile der steuerbaren Bürger sich nie mit ganz verläfsiger Genauigkeit vornehmen läfst *b*), so begnüge ich mich, blofs durch diese allgemeine Anzeige den Beweis geliefert zu haben, dafs im Ganzen die Industrie, und der Kunstfleifs und hiemit der Wohlstand der hiesigen Bürgermeinde während dieses Zeitraumes nicht zurückgeblieben, sondern mächtig vorangerückt sey. *c*)

Wenn wir gleich im Jahre 1500 einige Gewerbe der Vorzeit ganz vermissen, wie z. B. die Helmschmiede, Salwürcher (ein Zweig der Kaltschmiede) welche die neue Art, Krieg zu führen verdrängte; wenn bey andern die Laune der Mode, wie bey den Kirschnern,

oder

oder die Abnahme des Handelszugs vorzüglich der italienischen Weine auf dem Wasser bey den Flöfsern etc. die Anzahl der Meister sehr verringert hat; wenn auch einige ehemals gesonderte Handwerker nunmehr mit andern vereinigt erscheinen, wie die Handschuher Zawer; wenn ferners mehrere Gewerbe beynahe in ihrem alten Verhältnifse blieben, so hat sich doch der gröfsere, und unter diesen selbst der wichtigere Theil auffallend vermehrt; es stieg zum Beyspiel die Zahl der Meister bey den Hutmachern von 5 zu 13, bey den Bräuern von 3 zu 38, bey den Lederern und Weifsgärbern von 26 zu 40, bey den Malern von 2 zu 13, bey den Sensenschmieden von 4 zu 21, bey den Tuchscherern von 2 zu 5, und bey den Webern, wovon uns die erste Uebersicht nur 59 Individuen weiset, zählen wir im Jahre 1500 allein 58 besondere Tuchmacher, 72 Loder, und 76 Lein- und Parchentweber: — hiezu kömmt noch eine Menge neuer, oder von andern getrennter Gewerbe, als die Spängler, Drechsler, Bildhauer, Papierer, Buchbinder, Beutler, Nestler etc. etc.

Anmerkungen.

a) Die Schneider, und Schuhmacher konnte ich nicht wohl ausscheiden, weil sie in der Steuerrechnung gewöhnlich nur mit dem gleichlautenden Anfangsbuchstaben ihres Handwerks bezeichnet erscheinen.

b) Ich mufs hier die schon oben S. 38 gemachte Bemerkung wiederholen, dafs in der Steuerrechnung bey vielen Bürgern das Gewerb gar nicht angemerkt ist, und diese also auch nicht eingereiht werden können.

c) Ueber den damaligen Reichthum, und den Wohlstand der hiesigen Gemeinde mag auch der Ertrag der jährlichen Steuer einen nicht ganz untrüglichen Aufschlufs liefern, ob ich gleich nicht mifskenne, dafs sowohl die Einhebungsweise, als der verschiedene Geldwerth, und mehrere andere Verhältnisse wohl berücksichtigt werden müfsten, wenn man eine ganz bestimmte, und verläfsige Schlufsfolge ziehen wollte; indefs ist es hinreichend, hier zu bemerken, dafs im Jahre 1368, bis 1370 der Durchschnitts-Ertrag der jährlichen Steuer in 1500 tt. Pfen. bestand, welcher, nachdem der Hebesatz 6 Pfen. vom 1 tt. des steuerbaren Vermögens betrug, auf

ein Steuerkapital von 52,600 tt. hinweiset, dafs hingegen im Jahre 1500, in welchem vom 1 tt. nur 1 Pfen. entrichtet werden durfte, die Jahres-Steuer eine Summe von 2000 tt. abwarf, sohin ein steuerbares Vermögen von 480,090 tt. anzeigt.

§. XXVII.

In wie weit ein Theil des Verdienstes an dieser erhöhten Industrie den Bemühungen der Magistratur, und ihren Anordnungen in Gewerbssachen zuzuschreiben sey, wage ich hier nicht zu bestimmen, und eben so wenig ist es meine Absicht, ihre Gesetze als Muster einer wahren, und reinen Gewerbspolizey vorzulegen, oder auch bey veränderten Zeit- und Handelsverhältnissen ihre fortdauernde Zweckmäfsigkeit auszusprechen. Ich wollte blofs als Geschichtschreiber ohne Rücksichtnahme auf wissenschaftliche Polizeysysteme mit unbefangener Wahrheitsliebe erzählen, was geschehen ist, und nicht, was hätte geschehen sollen. — Mag auch mancher Mifsgrif hierunter liegen! — Selbst die Fehler der Vorzeit sind Belehrungen für die Gegenwart, und jede That mufs nur nach dem Zeitpunkte beurtheilt werden, in welchem sie geschah.

Wenn wir uns ohne Vorliebe für unser Besserwissen, ohne Vorurtheil, oder Anhänglichkeit an die Gegenwart in die Stelle unsrer Ahnen versetzen, die ohne Vorgänger, ohne Erfahrung, und Belehrung erst aus dem Chaos das Werk schaffen mufsten; wenn wir uns mit ihrer innern, und äufsern Lage dem Stande der moralischen, und physischen Kultur, den Verhältnissen der Zeit, und Orte, ihren Bedürfnissen, und Leidenschaften ganz bekannt machen, und sodann das Beginnen und das Ausführen ihres Unternehmens durchschauen, so wird unser Urtheil gerecht, und billig seyn.

Sie mufsten diesen unbekannten Zweig der Polizeygewalt, den sie noch in seiner Kindheit übernahmen, im Kampfe mit allen Hin-

der-

dernissen des rohen Zeitgeistes, blofs durch spätere oft unangenehme Erfahrung geleitet, zur Ausbildung bringen. Wenn daher auch mehrere ihrer Verfügungen als strenge, und unerlaubte Eingriffe in die Freiheit der menschlichen Kraft, und Thätigkeit erscheinen, so waren sie doch damals sehr weisliche zu Gründung des allgemeinen Wohls nothwendige Beschränkungen, und konnten erst dann allgemach erweitert werden, als auch die Gesittung der untern Volksklasse mehr voranrückte. Hiezu hat aber die zünftische Verfassung, — man mag ihr in der Folge noch so nachtheilige Wirkungen zuschreiben, — gewifs den ersten, und vorzüglichsten Grund gelegt; — diese wohlthätige gesellige Vereinigungen, welche selbst zu Beförderung der Gewerbsamkeit, und zur Polizeyaufsicht benützt worden sind, erweckten nicht allein in ihren eigentlichen Zunftgenossen ein inneres Gefühl für Ehre, und Auszeichnung, sondern wirkten selbst nach aufsen so mächtig, dafs auch die Vornehmsten der Gemeinde es sich jetzt zur Pflicht machten, einer Zunft anzugehören, und sogar Fremde um die Ehre des Gilde - Rechtes geizten.

Da, wo der Handwerker diesen Stolz, diese Selbstachtung nicht kennt, oder durch eine niedrige und verächtliche Behandlung der übrigen Stände schüchtern gemacht, das Gefühl für die Ehre seines Handwerks verliert, wo er sich des Namens seines Gewerbes schämt, das ihn, und seine Familie nährt, und die Verbrüderung mit den Männern seines nämlichen Berufes als Schimpf achtet; wo er blofs Verleger, und nicht zugleich Selbstarbeiter zu werden, oder das erstere auch nur zu scheinen strebt, weil er sich in dieser Eigenschaft über die anderen Mitgewerker erhaben dünkt; — wo jeder nur für sich vereinzelt zu handeln pflegt, und das Wirken der Gesammtkraft mifskennt; — da wird Industrie, und Vervollkommnung der Gewerbe, Moralität, und Gemeingeist auch bey den besten Polizey-

lizeygesetzen nicht gedeihen! — Glücklich unser Zeitalter, in welchem die weise Regierung unsers allgeliebten Königs auch dem gemeinsten Handwerker, wie dem ersten Staatsdiener gleichen Schutz. gleiche Achtung zusichert, so viel zu Unterstützung der Gewerbe, und des Kunstfleifses beyträgt, und so grofsmüthig durch die vortreflichsten Industrie-Schulen für die vollständige Ausbildung dieser vorzüglichen Klasse der Staatsbürger sorgt! — in welchem ein patriotischer Verein der ausgezeichnetsten Männer der Monarchie auch die Sorge für die Beförderung dieses Zweigs der städtischen Industrie, als einen Theil seines erhabenen Zweckes erklärte, und durch gemeinnützige Verbreitung der neuesten Erfindungen, Zeichnungen, Modelle u. dgl. den Geschmack zu veredeln, durch Preise, und Unterstützung den Fleifs zu ermuntern, durch öffentliche Ausstellungen der vorzüglichsten Fabrikate die innere Kraft und das Wirken der Nation bekannt zu machen, und durch das eigene Beyspiel den Gemeingeist, und den Stolz für inländische Erzeugnisse zu erwecken, sich bestreben wird! —

Mögen doch auch bald jene drückenden Fesseln gelöset werden, welche dem Handel und der Gewerbsamkeit durch die unglücklichen Zeitverhältnisse im Allgemeinen angelegt sind! Dann kann der Zeitpunkt eintreten, wo sich die inländische Industrie wieder mit jugendlicher Kraft zu heben vermag, dann werden die Fabrikate wieder jenen Grad von Vollkommenheit erreichen, der früher selbst die Eifersucht der fremden Nationen erregen konnte; und Kunst, und Gewerbsfleifs wird sich bald wieder auf jene Stufe schwingen. auf der wir sie ehemals in so vielen Städten der Monarchie beynahe als ein jetzt unglaubliches Phänomen erblickten, und wohin sie keine Polizeygewalt, sondern nur die Ehre des Handwerks, wie Justus Möser sagt, zu führen vermag.

Register.

A.

de *Abbatibus*, Franz Maria, Auditor bey dem päbſtl. Nuncius in Wien. S. 331.
von *Abensberg*, Baro, Georg, Oberprobſt zu Niedermünſter. 261.
Abersdorfer, Sigmund, von gemeinen Adel. 44.
von *Achdorf*, Fridrich, Domherr und Oberprobſt zu Niedermünſter in Regensburg. 258. N. c.
Adalahkeven (Adelkofen) pagus in comitatu Marquardi. 298. 300. 311.
Adel, Stadt - Land - Grafenadel. 17. deſſen beſondere Abſtuffungen, und Eintheilung. 43. deſſen Ausſchuſs. 44. der mehrere. 45. geringere. 45. * der Höhere mit der Ritterſchaft verbunden. 46. * der regierende. 47. deſſen ausſchlieſsliches Recht, Gold, Perlen etc. zu tragen. 51.
Adeliche Geſchlechter in München. 15. 16. 17. 58. 59. in Augsburg. 61. in Regensburg. 71. 72. in Ulm. 42. 69.
Adelsgeſchlechter, verbürgerte, eine eigene Klaſſe. 41. f. waren mit Landeigenthum begütert. 65.
Adel, teutſcher, ob er ſich mit dem Groſshandel abgegeben habe. 68.
Adelhaid, conjux Ottonis M. 296. Genitrix Ottonis II. 297. 299. hat groſsen Einfluſs auf ihren Gemahl. 302.
—— Schweſter Heinrich des II. Abtiſſinn zu Gandersheim. 274.
—— Tochter des Königs von Cypern. 386.
Adelheid, Gräfin von Graisbach. 381. 385. 386. 387.
Adelsbriefe des Kaiſers Sigismund der Familie de N. ertheilt. 23. * lauten nur auf die Wappengenoſsſchaft. 55.
Adelsprobe eines Domherrn. 41.
Adelsſtuffe, unterſte, nichts anders als die Wappengenoſsſchaft. 55.
Adelbertus, Archiepiscopus. 198.
—— Nobilis de Bauaria. 92.

Adelbert. Biſchof zu Freiſing. S. 118. 121. 124. 127. 146. 147. 148. 172. 173. 175.
—— Biſchof zu Trient, päbſtl. Commiſſär in der Streitſache des Kl. Roth mit den Grafen von Graisbach. 376.
Adelſtein, Hanns Steinacher, Ritter von — 29. * 50.
Adler, halber, im älteſten Münchner Stadtwappen. 157.
Adolf, Kaiſer, beſtätigt das Urtheil K. Heinrichs VII. in der graisbachiſchen Streitſache. 379.
Advocatia in Hadern. 32. N. b. in Benedictbeurn. 33.
Agnes, Prinzeſſinn, Otto des Erlauchten Tochter, führt ihr eigenes Siegel. 19.
—— Nothaft, Abtiſſinn zu Niedermünſter. 261.
Aheimer, Erasmus. 48.
Ahorn, Udalricus de Wolfratshauſen, teſtis. 11. N. a.
Aigelwart de Munichen. 192.
Aigenſchaft oder Dienſtmannſchaft. 47.
Albani, Cardinal. 334.
Albert IV. Herzog in Baiern beſtätigt die Statuten des Chorſtifts zu U. L. F. 42. beſtimmt den höhern und niedern Adel. 44. 135.
Albert Sigismund, Herz. in Baiern, Biſchof in Freyſing. 319.
Albrecht zu Baiern-Straubingen, Herzog. 72.
—— Herzog von Oeſterreich erneuert die Statuten für Wien. 61.
—— Biſchof zu Regensburg ſtreitiges Münzregale. 50.
—— der Alt Vizdom in Straubing, Oberprobſt zu Obermünſter in Regensburg. 262. 289.
Albus Hainricus, teſtis. 33.
Alhaides, Filia Ottonis de Lohhuſen, Ancilla Vertingi. 33.
Alhardus dulcis, civ. ratisb. 50.
Aelius Juvianus, deſſen Monument. 219.
Allach bey München. 80.
Allemaniſches Landrecht von Schöppen Erbrecht. 57.
de *Alloch*, Cunradus. 12.
Alpolt et Filius ejus Huaruni tradiderunt bona ſua in Schwabing et Sentling ad Monaſt. Schöftlarn. 78. N. a.
Altheim bey München. 101. Altheimsſtraſſe. 111. N. i. et *
Altheim bey Graisbach mit Altesheim nicht zu verwechſeln. 363.
Altmann, Heinrich, innerer Rath. 57. 58.
Ancillae traditio ad Altare S. Benedicti in Beuern. 33. A.
Andex, Grafenambacht begreift auch die alte Villa Munichen. 90. deſſen alte Be-

Beſtandtheile. S. 91. N. b. et * 92. B. 93. und * 94. 97. und * 156. 157.
Berthold II. Graf, nachheriger Marggraf von Hiſterreich. 91. N. b. deſſen Begränzungen. 91. * de Andechs Ludwig, teſtis, 92. comitatus Bertholdi. 92. N. B. Hält Gericht im älteren München. 93. Andechſiſche Landgerichtsſaſſen. 94. Berthold III. nimmt den Titel eines Herzogs von Meran an. 97. N. D. wie ihre Grafſchaft an das Wittelsbachiſche Churhaus gekommen. 157. 173. 175. 176. 179. 185. 189. 192. etc.
Andreas, Abt zu Michelsberg, Biograph des heil. Otto, Biſchofs zu Bamberg. 253. ſein Manuſcript. 269.
ab dem *Anger*, Heinrich der junge. S. n. e. Kathrey an Wittingen von Egolfingen, ſodann an Heinrich den Hummersprucker vermählt. 37. Angerthor. 146. *
Anger, Clariſſerinnen-Kloſter, Abtiſſin. 26. von den Sentlingern geſtiftet. 73. deſſen Streit wegen des Zehenden zu Thalkirchen. 97. * wegen der Eglofsmühle etc. 109. Abbatia S. Jacobi infra muros. 113. N. a. ihr Färbehaus. 144. N. a.
Anhöhen der Stadt München am weſtlichen Ufer der Iſar. 80.
Antoninus in der Inſcriptio V. wer er ſey. 233. dieſer Name wird auch dem Marc Aurel beygelegt. 233.
Antoninus Caracalla, wurde auch Particus genannt. 235.
Antoninus M. Leg. IV. ital. 242.
Areſinger, Paul, Diener des H. Wilhel. 111. N. 1.
Arma und Inſignia ſind nicht zu verwechſeln. 22. Popularium, ſeu Nobilium ſeu Potentiorum, Regum, Principum etc. 22. *
Armbruſtmeiſter, Joannes Baliſtarius-Kgl. 65. 66.
Arnulf, König der Deutſchen. 354.
Aſſiſia, ſive Gabelae. 39. d)
Aſtaler, Zwelfer. 58.
Aubinger, die edlen Leute. 46.
Aventins Grabmahl. 217.
Augsburger Bisthum im Streite. 280.
Augsburgiſche Stadtrechte. 61.
Auguſtinerbrucke am Karngerthor. 106.
Auguſtinerkloſter erhält den Graben zu freyer Benutzung. 132.
Aurelia Coniux Ael. Juviani Ratisbonae ſepulta. 219. wer ſie war. 220. 221 M. Aurelius auf der Inſcriptio III. 226. 227. N. h. auf der Inſcriptio V. 232. 233. etc.
Ausſchuſs des allgemeinen Adelſtand. 44.

von *Aw*, die Herren, Eigenthümer der Vorſtadt Au, Henricus et Otto, Fratres de Awe. S. 11. 12. — Henricus, Stadtrichter. 12. Herr Fridrich, civ. Ratisb. 40. Dietrich, Domherr und Oberprobſt zu Niedermünſter in Regensburg. 258. N. c.
der *Awer*, Fridrich, Ritter von Prennberg, Oberprobſt zu Niedermünſter in Regensburg. 259. zu Obermünſter. 263.

B.

Bairbrunn, Irmengard, von — 41. Otto von — vendit curiam ſuam in Oberſentling. 96. *
Baldinger, Ulmiſche Patrizier. 42.
Baldwinus in Suburbio, civ. Ratisb. Miles. 50.
Bamberg, das einträgliche Biſtum wird von Heinrich IV. dem heil. Otto ertheilt. 267.
Banquiersgeſchäfte der Münchner Patrizier. 69. der Regensburger Patrizier. 71.
Baumgarten, herzoglicher. 132. N. b.
Beatrix, Schweſter Heinrichs IV. Abtiſſinn zu Quedlinburg. 274.
de *Bedernowe*, Henricus, teſtis. 92.
Befeſtigungsrecht des Mittelalters. 114. N. c.
Begnudellus Baſſus, Can. Cathedr. und Officials zu Freyſing, wird in der Wahlſache Joh. Franz Eckherr nach Rom abgeordnet.
Benedictbeurn, Kloſter, deſſen Schirmvogtey hatte Vertingus, ſodann Chunrad Plunſchilt. 32. N. b. 33. Benedictbeuriſche Miniſteriales an der Iſar Seculo XII. 87. 88.
Berg im Gau nächſt Hohenwart. 364.
Bertha, Gemahlin Kaiſ. Heinrich, ihre Gebeine werden von Maynz in die neuerbaute Domkirche zu Speyer überſetzt. 279.
Berthold von Hiſtereich-Iſtriae Marchio. 147. 155. 170. 179. 185 188. Dux Dalmatiae. 197. 199.
Bertholdus Comes andecenſis Sophiam duxit etc. 253.
Berthold Graf von Graisbach. 355. 361. 378. 384.
Berthold I. Graf von Lechsgemund. 355. IIte Graf von Graisbach. 361. 362. der IIIte ſchenkt den Mönchen alle Gründe die ſie ſelbſt cultivirt haben. 391. 392. IVte. 394. Vte und VIte. 397 etc.
Berthold von Burgecke. 304.

Beyerberg, Stift und Kloſter, Conrad, Probſt. S, 96. *
Biberpach in pago Tuonehkeuue. 29?.
de *Bitengowe*, Rudolfus, Sibótho etc. teſtes. 92. B.
Blauententhurm. 100. 102. N. a.
Boleslaus, Sohn des Wladislaus Herzog in Pohlen. 273,
Botaniſche Garten in Regensburg. 228.
Boner Ulricus, teſtis. 33.
Bräuamt, herzogliches, um 100 tt. verpfändet. 66. N. d.
Breve Eligibilitatis auf das Biſtum Freyſing wird zu Rom für den Prinzen Joſ. Clemens, Kurfürſt in Kölln nachgeſucht. 322.
Brücke am Sentlingerthor. 139. N. a. an der hintern Schwabingergaſſen. 140.
Brückenzoll. 152. 153. 154.
Bruderhof ehmals Ekolfsmühl. 83. N. a. 111.*
de *Brunnen*, Heinricus Rufus. 184.
Buchdrucker zu München wird 1500 unentgeldlich zum Burger aufgenommen. 537. n. d.
Buchſtaben auf den Wappen und Siegeln. 24. 25. ſind ſehr ſelten, e. d. der Langenmantel, Herwarte, Perkheimer. e. d.
Buelacher, Seibot der Borg eins Verkaufs. 46.
de *Bueſenchaim*, Alban, teſtis. 92. 98. N. d.
Bulla bey den römiſchen Kindern ein Zeichen freyer Geburt. 248.
Burcard Graf zu Graisbach. 361. 362. 365.
Burg, herzogliche, alte und neue. 108. 134.
Bürger, ob gemeine, und Handwerker ſchon im XIII. Jahrhunderte Siegel gehabt haben. 38. denſelben verbothen Gold, Perlen, Samet etc. zu tragen. 51. erſt freygelaſſene. 54.
Bürgergeſchlechter haben verſchidene von Gewerben entlehnte Zunamen. 28. hatten freyes Eigenthum, c. d. führten eigene Geſchlechtsſiegel. 29. die erbergen Burger zu München. 40. von Alters her Wappengenoſſe. 42. woher ſo viele ihre Nahrung hatten? 63. 64. beſaſſen Landeigenthum. 65. trieben Groſshandel. 67.
Bürgerliche Gerichtshöfe. 54.
Bügerrecht hebt den Adel auf. 41. noch zu Carls V. Zeiten vereinbar mit der Ritterwürde. 51. wie es in Städten erlangt wird. 53. beſteht mit der Hörigkeit. 53. 54. zu München mit der Freylaſſung verbunden. 54.
Bürgerſchaft zu Augsburg, Vertrag mit dem Biſchof daſelbſt. 52.
Burgfrittsſäule ad praedia in Chunratshofen. 82. N. b. 83. deſſen nördliche und ſüdliche Gränzen. 84. Erſte Burgfriedsertheilung. 95. * *Burg-*

Burgheim ein Kloſter. S. 390.
Buſsamt zu München. 496.
Buſtum, alt römiſches, entdeckt bey Kumpfmühl. 210.
Butisleshuſa (Beutelhauſen an der Iſar.) 299. 311.

C.

Calceos filtratos quot annis pendere tenetur Ecclesia Raitenhaslach. 4.
Capellen (Privatkirchen) in München. 10. die Gollirs auf dem Markt, und die S. Michaels Capellen. Begräbniſsorte der Adelichen etc. 12. n. h. et ** Gollircapelle wird abgebrochen, und die Stiftmeſs in die Kreutzkirche überſetzt. 13. Capella S Spiritus in Schäftlarn. 15.
Carnifex, Gotfrid, und Rudolf, ob Metzger? 39.
Caroldus, Gaugraf. 353.
Caſtrum monacenſe, in Bulla Vrbani IV. 108.
Caſtri novi Dominus führt doppeltes Siegel. 25. *
Cheldio, Gaugraf. 353.
Chematen juxta Cirle praedium. 183.
Chiemſee, Frauenſtift. 3. n a. 160. de Chemiſſe Sigbotho Praepoſitus. 198.
de *Chirchheim* Sigbotho, teſtis. 98. N. d. Gotswinus, teſtis. 118.
Chnielaib (rapacia triticea) eine Kuchlgilt. 290.
de *Chogingen*, Dominus Henricus. 48.
Chonon, Gaugraf. 353.
Chorſtifter zu U. L. F. Statuten unterſcheiden zwiſchen Adel und Bürgergeſchlechtern. 42.
Chunradus Decanus in Munichen. 200.
Chounradus Monetarius de Munichen. 129.
Chray, Hainrich, hieſiger Patrizier, Leibrechtsbeſitzer von Eglofsmühl etc. 31. Zwelfer. 58. Conrad, ſidejuſſor. 70. et Henricus Filius ejus omnem agrum inter Schwalbenſtein etc. 83.
Chüchel, Heinrich, der älteſte Zwelfer. 58. Ludovicus, ſidejuſſor. 70. Heinrich, Stadtrath. 102. N. b.
Chunradshofen bey Schwabing an der Dachauerſtraſſe. 82.
Cilo, Conſul auf der Inſcriptio V. 236.
Civis ſervilis conditionis. 52.
Claudianus Praefectus auf der IV. Inſcriptio. 229. ob er Praefectus turmae war. 230.
Cloſen, Hanns, Ritter. 44. 46. *
Colonia Romanorum. 208.

Comitatus Sarhilonis in pago Tuonehkeuuen. S. 296. 297. Marchwardi in pago Adalahkoven. 298. 300.
Compromiſs wegen eines ſtreitigen Münzregal. 50.
Conrad II. Kaiſer, fängt die Domkirche zu Speyer zu bauen an. 266.
Conrad Bruder Heinrichs II. Kaiſers.
Conrad, Biſchof von Augsburg. 130. 174,
Conrad III. Biſchof zu Freyſing, gebohrner Sentlinger, Sohn der Diemut Wechslerin. 106.
Conrad Epiſcopus friſing. dictus Wechsler, ſeculariſirt das Stift Schlierſee. 107. *
Conrad von Dachau, Herzog. 88. 124. deſſen Todesjahr. 126.
Conrad Graf von Graisbach. 380.
Conradus Archiepiſcopus, Frater Ottonis palatini. 188.
Conradus juxta portam ſuperiorem. 104. N. g.
Conradus Clericus Paedagogus Comitis jun. de Graisbach. 398.
Converſorum Magiſter, Frater Chunradus. 4.
Culinae Magiſter Engelmarus. 7.
Curia Miniſterialium. 32. N. b.

D.

Dachau, Landgericht, ehmals zum Theil zur Grafſchaft Andex gehörig. 93. * Chunradus Comes. 163. 166. Chounradus Dux Crucem acceperat. 166. 176. 177. Arnoldus. 179. 187.
Dachauer, der Ritter Ulrich, ſiegelt in rothem Wachs. 26. von Lauterbach. 54.
Dalmatiae, Ducis Filius Ecchibertus. 196. Dux Bertholdus, 197.
Diebsſtuzzen, adeliche Familie in München, und anſehnliche Groſshändler. 38. und *. Marquard Diupſtiuz. 39.
Diemud die Wechslerin. 70. N. a. Mutter des Biſchofs Conrad III. von Freyſingen. 106. der Sentlingerin Schweſter. 107. 137.
Diemudes vxor Vertingi. 33.
Diener, ein adeliches Geſchlecht in München, Abſtämmlinge der Sachſenhauſer. 8. n. e. ihre Wappen. 9. der ehrſame und weiſe Ritter Chunrad der Diener, Richter zu München, Chunrad der jung Diener ſein Sun. 8. n. e. der Veſte Erſame und weiſe Ritter Cunrad. 29. * mit der Ritterwürde decorirt. 50. Zwelfer. 58.
Diener, römiſche, bey einer coena feralis. 249. 250.
Dienſtherren des geringeren Adels. 46. 47.

Dienſthofe geringere Edelleute. S. 32. N. b. der Eiſenhofer. 46. 47.
Dienſtmannſchaft der kleineren freyen Eigenthümer. 46. Befugniſs dazu. 47.
Dienſtleute, baieriſche und regensburgiſche. 46. * des höhern Adels. 47.
Dietrich Praepoſitus Illmunſtrenſis. 82. N. a.
Dietricus quidam S. Quirini famulus de Munichen Dietricum ſeruum ſuum de Munichen donat etc. 87.
Diupſtuzze Mercator in Monaco. 38. *vide* Diebsſtuzzen.
Domplatz zu Regensburg hatte einſt den Namen; *inter Latinos*. 218.
Donaugau. 311.
Donaumoos, ehemals ein See. 352.
Draechſel, Marquards rothes Wachsſiegel. 26. Marquard, Tädinger. 36. 37. Zwelfer. 58.
Druſusburg bey Neuburg an der Donau. 352.
Dürgenfelder, Herr Conrad, Lehenherr zu Parſchalksried. 31.
de *Durnpach*, Adelolt, teſtis. 118. N. a.
Dutzen, freventliches, unterm Adel verbothen. 44. 45.

E.

Ebbo, Mönch, und Biograph des heil. Otto zu Bamberg. 253. 264. hat mehr Glaubwürdigkeit in der Biographie des heil. Otto, als Sefrid. 268.
Ebenbürtigkeit. 44.
die *Ebenhauſer* ſiegeln in rothem Wachs. 26.
von *Ebenhauſen*, Perthold, Markgraf Ludwigs oberſter Kuchenmeiſter. 140.
Eberhard, Erzbiſchof von Salzburg tritt dem Patriarchen von Aquileja einige Güter ab. 378. 385.
Ebner, Herr Albrecht, von Nürnberg. 38.
Ecchibertus, Filius Ducis Dalmatiae. 196.
von *Eckher*, Baron, Johann Franz, Domdechant in Freyſing, ſodann Fürſtbiſchof daſelbſt, ſeine Wahlmünze. 316 etc. weiht die Kloſterkirche zu Weltenburg ein. 318. ſeine Wahl zum Biſchofe. 325. ſchickt einen Abgeordneten nach Rom. 329. wider ſeine Wahl wird proteſtirt. 327. 329. in Rom als null angegeben. 337. aber vom Pabſte endlich confirmirt. 341. und noch mit einigen beſonderen Privilegien geziert. 342. hat groſse Verdienſte um die Geſchichte ſeines Stiftes. 344. Errichtet in Freyſing ein Gymnaſium. 345. feyrt ſein 50jähriges Prieſterthum, und das 1000jährige Daſein des Biſtums. 347.
Edel von Vater und Mutter. 42.

Edelmann und Bürger, ob ſie ſich widerſprechen? S. 41.
Edle Leute zugleich Servi, milites etc. des gröſsern Adels 45.
Eglofsmühl. 80. 95. Ekolfsmühl. 109.
von *Egolfingen* Wittig, vermählt mit Kathrey ab dem Anger. 37. des Egolfinger Wappen. Nro. 21. Tab. II.
Egraſingin (Ereſing) Villa in Comitatu Andex. 92.
de *Ehingen* Plebanus Bertholdus. 119. N. b.
Ehinger, Conrad. 36. 37. Ulricus et Conradus Ehingeri. 39. Zwelfer. 58. Ulmer Patrizier treiben Handel. 69. Conrad, Stadtrath. 102. N. b.
Ehrbare, Erberge, Ehrliche, anſehnliche Praedicate. 39. 40. 67. item N. a. 68.
Ehrennamen, verſchiedene, der römiſchen Legionen. 241.
Eichſtet, Sigmund, vom gemeinen Adel. 44.
Eichſtädt, Biſtums Lehenverhältniſſe. 362.
Eigenthümer, freye, welche. 29.
Eigenſchaft oder Dienſtmannſchaft. 47.
des *Eiſenhofer* Dienſthof. 46.
Eiſenhütlein, Sturmhauben. 160.
Eiſenmänner beſaſſen ſchon 1293 Realitäten zu Ramersdorf. 30. * Eiſenmann, Herr Ulrich. 41.
Eisvogel, Herr Hermann, von Nürnberg. 38.
Ekkibertus, Gaugraf. 353.
Ekolfsmühl (Eglofsmühl) Monaci. 83. dermals Bruderhofe. ibid. N. a. 95.
de *Elchpach*, Ulrich, teſtis. 118. N. a.
Elsbeth, Abtiſſinn von Nidermünſter, Streit mit dem Abt zu Oberalteich. 50.
Emicho, Biſchof zu Feyſing verpfändet ſeine Zölle zu München an daſige Bürger. 66. N. f. Portorium monacenſe civibus quibusdam locavit. 154.
de *Endelhauſer*, Hainrich. 163.
Ender, Zwelfer. 58.
Engelſchalk, Domprobſt zu Freyſing. 118. 119. N. b. 124. N. c. 173. 176.
Engelſchalkus, herzogl. Münzmeiſter. 129.
de *Entwelde*, Chunradus, teſtis. 5. n.
Erbämter der Grafen von Graisbach. 373.
Erbare, Erberge Praedicat, *vide* Ehrbare.
Erbbürger. 57. die mit der Elle und Wage nicht verkaufen. 67.
Erberſte und beſte zum inneren Rath zu wählen, 62.
Erblichkeit der inneren Rathsſtellen. 57. 61. der Aemter. 130. b.
Erbrecht der Schöffen. 57.

Erchembold, Biſchof zu Eichſtädt. S. 354.
de *Eringen*, Johannes, teſtis. 4.
Erloinus, Gaugraf. 353.
Ernſt, Herzog von Baiern begnadet den Münzmeiſter H. von Oeringen mit dem Wappen der Egolfinger. 37.
Ernſt, Herzog in Baiern, Kurfürſt in Cölln, und Biſchof in Freyſing. 315.
Ernuſt, Gaugraf. 353.
zu *Erpach* Schenk. 42.
de *Eſchenloh*, Domini honeſti. 39.
Ettal, Kloſter, erhält die meiſten Güter der ausgeſtorbenen Gollier. 31.
Euphemia, Abtiſſinn zu Niedermünſter in Regensburg. 258. N. c.
Etzenhauſer. 17. 18. n. a. tretten als Zeugen neben regierenden Grafen auf. 17.
de *Ezzenhauſen*, Engilbertus Füllenſach. 166. Bertholdus. 170. 173.
Ezzol (Eſelloh) Silva pro dote hoſpitali donavit Otto, Dux Bavariae. 125.

F.

Färbehaus im Thal beym Täckenthor. 144. N. a.
Färbergraben. 108. N. h. 136.
Felix puer Henricus, teſtis. 98. N. d.
Fleiſchbänk vom K. Ludwig verlegt neben das Thalburgerthor in das Sanderiſche Steinhaus. 106.
Florina conjux Marcellini Marciani Leg. I. Signiferi. 217.
Florinus, auf der Inſcriptio ſext. 240. Bruder- und Tochtermann. 241.
Flöſſer auf der Iſar. 489. 492. ihr Frachtlohn. 493.
Foſſo, Cunradus, civ. mon. 39.
Fraſſe (gulae) Geſchlechtszuname. 6.
Frau, erberge, in Kanzleyſtil, Zeichen des Adels. 68.
Freie, und Freigebohrne. 22.
Freiheit, ſchöppenbare. 61.
Freiſinger Domkapitel. 3. n. a. Ertheilt Leibrecht den hieſigen Bürgern. 32. Vertrag mit Heinrich dem Löwen wegen Mark, Zoll, Münz, und Brücke. 98. 99. N. a. Domprobſt. 118. 119. N. b. reſtituirtes Markrecht. 146 etc. hatte ihren Brückenzoll in München etc. 152. bezog den Pacht. 153.
Freyſing, Biſtum, ſieht man als ein Apanagium für einen Kadeten vom Hauſe an. 335.
Freyſingiſche Biſchofswahl des Baron Joh. Franz Ecker. 313 etc. Freyſingiſche Mün-

Münzen ſind ſehr ſelten. S. 315. Wappen. 319. Biſtum wird für erledigt erklärt. 320. das Domkapitel widerſetzt ſich der Poſtulation. 321. und wählt den Johann Franz Eckher. 324.
Frey, Zwelfer. 58.
Freyer Geburt Zeugniſs. 41.
Freylaſſung, wie ſie erworben werde. 53. 54.
Freymanner ſind Zeugen neben regierenden Grafen. 17. 30.* Lehenbeſitzer zu Alling. 30.* Zwelfer. 58. 65. 102.
Freytel, Hofkammerrath des K. Ludwig. 103. N. d.
Fridericus de Münichen. 88.
Friderici Imperatoris Transactio inter Ducem Henricum et Epiſcopum friſing. ſuper fero, moneta et ponte etc. 99. N. a. Reſtitutionsdiplom für Freyſing. 146. N. a.
Friderich, Pfalzgraf. 122. Deſſen Todesjahr. N. a. 124. Palatinus. 166. Palatinus Comes. 169. 170. 184. 5. Frater Ottonum palatinorum. 187, 190. 192 etc. Eius Camerarius et Cellerarius. 197. Ducis Ludovici patruus. 198.
Frommeſel (bonus Aſinus) Geſchlechtsnamen. 6.
Fronwag und Marktzoll zu München. 151. 152.
Frumolt, Diepolt erhält das Münzmeiſteramt in Regensburg. 72.
Fürſtenfelderhaus in München. 10. n. h. Kloſter. 15. n. n. deſſen Streit wegen eines Zehenden. 54. Erhält ein Haus beym Sentlingerthor etc. 101. N. a. Fürſtenfelderhof, ehmals der Sentlinger. 106. 107. 136. Fürſtenfeldergaſſe. 136. 137. das Kloſter erhält einen Vergonnbrief auf dem Graben bauen zu dürfen. 138. Erhält ein Haus von Diemut Nothhaftin aufm Graben. 141.

G.

Gackeney, Herr Conrad, civ. mon. 41. Zwelfer. 58.
Gamerit von Sanhing, civ. ratisb. 50.
Gamried, Gamed von Santing, Domherr in Regensburg. 220, Seine Meynung von der Aurelia. 221. 222. ſein Herkommen. 223. N. g.
Gamunge älteſte Münchner Patrizier. 124. N. e.
Gänſtall eine alte Villa bey Regensburg. 212. 214.
Gau, Südgau, Nordgau etc. 353.
Gaugrafen, alte, von Graisbach und Lechsgemünd. 353.
Heil. *Geiſt* Ordenskloſter beym Spital in München. 11.*
—— Spital hat eigenen Pfarrſprengel. 10. N. h. deſſen Praeſentationsrecht wird dem

dem Stadtmagiſtrat eingeräumt. S. 40. Redditus ex Teloneo Caſtri monacenſis. 108. N. g. 112.
Geldgeſchäfte der Münchner Bürgergeſchlechter. 65.
Gemeinhaus der Stadt auf der Auguſtinerbrücke. 106.
Gemeindsdeputirten der Stadt München. 56.
Gemeindsrepraeſentanten. 60.
Gemlinger, Albrecht. Regensb. Patrizier und Banquier. 71. 72.
Gempfing im baieriſchen Sundgau. 360. 361. 363.
Genoſſenſchaft des Adels. 44. *vide* Wappengenoſſen.
Gerhard, Conrad, Bürger zu München. 31.
Gerhardus inter raſores, civ. ratisb. 50.
Gerhildis, Filia Vertingi. 33.
Gericht, Ayblinger, verpfändet. 65.
Gerichtsbrief der Stadt Weil im Thurgau. 50.
Germanscove, nicht Garmiſch, ſondern Germansſchwang bey Türkenfeld. 86. N. a.
Gerold, Biſchof zu Freyſing. 121.
Geſellen, Verfügungen über dieſelben. 538.
Geſchlechter im ſtrengen Verſtande. 49. Rathsfähige. 72.
Geſchlechterſtands. 51.
Geta (Septimius) Caeſar. 235. 236.
Getraid, Handelsartikel. 507. not. d.
Gewerbe, verſchiedene zu München. 485. 488. 498. 499. 506. 536. Zuſtand derſelben im J. 1500. 542. ihr Steigen und Fallen. 545.
Gewicht, doppeltes zu München. 479.
Gieſing, alte Villa bey München. 80.
Gilde, geſchloſſene, rathsfähiger Geſchlechter. 62.
de *Giſeln* Gaſtaie Grif, teſtis. 169.
Glocker, Glockner, Zwelfer. 58. äuſserer Rath. 60. Fridrich. 66. N. e.
Godfrid, Biſchof von Freyſing placirt ſeine Capitalien an die Münchner Wechsler. 69. 70.
Gold, Perlen, Samet etc. den Bügern zu tragen verbothen. 57.
Gollir, Ainwich, Bürger zu M. 3. a. Stifter der Gollirs Capelle aufm Markt. 13. der erbare Mann Heinrich. 30. * Inhaber von ganz Schwabingen. e. d. ihre Güter fielen nach Abſterben an Kaiſer Ludwig. 31. deſſen Tochter an den letzten Vertinger verheurathet. 32. N. b.
Gollir Kirche oder aller Heiligencapelle aufm Markt. 12. wird abgebrochen. 13. dahin gehörige Gült, von Ainwig Gollir, Ritter von München geſtiftet. 34. 35.

35. 36. mit der Ritterwürde decorirt. S. 50. Einwicus, Banquier. 70. ihre Häuſer. 106.
de *Gourichen*, die erſcheinen als Miniſterialen des Herzogs von Meran. 97. N. c.
Goſſenbrote, ihr Wappen. 25.
Goumann, Wernherus de Monechen. 115. N. d.
Gräben, der Stadt Weſenheit im Mittelalter, 115. N. c. 132. 133. 136. 137. 139. N. a. 140. in der Burgſtraſſe. 143.
Grabhügel, alte römiſche bey Regensburg. 212. 213.
Grafenambacht der Grafen zu Andex begriff auch die alte Villa Munichen. 90. item die Gegend um Pfaffenhofen. 92. B. auch einen Theil des jetzigen Landgerichts Dachau und Wolfertshauſen. 93. und * 94. erſtreckt ſich bis an die Mauern von München. 97. 155.
Grafending (Placitum Marchionis). 93. *
Grafenwürde. 43. *
Graisbach, ehmaliges Kammergerichte der Grafen, nunmehriges Landgericht. 353. Siegel. 372. Beſitzungen und Miniſterialen. 373. ihre Burgen. 374.
Greffelding. 80.
Gregor VII. Pabſt tröſtet in einem Schreiben die Wittwe Sophia, Schweſter Heinrichs IV. die damals zu Niedermünſter in Regensburg lebte. 276. 278.
Grille de Wihſe, Oulricus. 20. 21. *
Groſshandel der Münchnergeſchlechter. 67.
Groſshändler in München ſiegelbare Edelleute. 38. Patriziatsfähige der Ritterſchaft gleich. 67.
Groſshandel des teutſchen Adels. 68.
de *Grounhardeshofen* Marchward, teſtis. 92.
Guldein Dietleib. 36. 37. Dominus Waltherus, civ. mon. 41. Zwelfer. 58.
Gumbrecht, Conrad, Regensb. Patriz. und Banquier. 71. 72.
von *Gumpenberg*, Heinrich, Vizdom in Oberbaiern. 54. 97. 141. Jörg, Hofmarſchall des Herz. Wilhelms, Oberprobſt zu N. 261.
Gumpenberger, Ritter Jörg. 44. 46.
von *Gundelfingen*, der weiſe und veſte Ritter Schweicker, der Alte. 29. *
Gunzenhauſen im Pago Sualevelde. 353.
Gutta, Tochter Bertholds II. Grafen von Graisbach. 365.

H.

Haching, Villa, bey München. 80. 81. N.
im *Hacken*, zu Müncheu. 111.

Haderer, Ulrich, innerer Rath. S. 57. Zwelfer. 58.
Haedwigis, Abtiſſinn zu Obermünſter in Regensburg. 258. N. c.
Hailca, Abtiſſinn zu Niedermünſter in Regensburg, wie ſie eine Neptis Heinrici IV. ſeyn könne? 275.
de *Hag*, Fidericus dat 4 Quadrantes in Fridolfing Eccleſiae Salzburg. 48.
Hainricus, Epiſcopus Brixinenſis. 171.
Hainricus, Judex de Munichen. 117. 118. 123. 187. 198.
Hallenſis, Comes Gebhardus etc. 179.
von *Haltenberg*, Herr. 42.
Handel, der, von Italien geht über Tyrol und Baiern, 489. 492 ſq.
Handſchucher, Eberhard der, Borg eines Verkaufs. 46.
Handwerker, ob ſie im XIII. Jahrhunderte ſiegelmäſſig geweſen. 38.
Hanenkam, Hunenkamp, Campus Hunnorum. 352.
Hansgrave, Leutwinus, civ. ratisb. 50.
Haentil, Bertholdus, civ. mon. 39.
Hantliner, ein anſehnliches Bürgergeſchlecht in München. 30. *
de *Harthuſen*, Pabo. 169.
Hartlieb, Hanns, Leibarzt des Herzogs Albert. 135.
Hartman, Biſchof zu Augsburg, Vertrag mit der Bürgerſchaft. 52.
Hartnied von Graisbach, ſeine Familie. 370.
Harlacher, Fridrich, Decanus ad S. Petrum etc. 34.
Harlanger, Rudolf, Oberprobſt zu Niedermünſter in Regensburg. 262.
Hauſen bey Landsberg, predium in Comitatu Andex. 91. N. b.
Hauſer, von Hauſen, Dorf bey Weilheim: Heinricus miles de Huſen. Conrad von Hauſen, Kirchprobſt zu S. Peter in München. 8. n. d.
Hausner, Miniſterialen derer von Weilheim. 47.
an der *Hayde*, Gumbrecht, civ. ratisb. 40.
Hebeſatz des ſteuerbaren Vermögens vom Jahre 1368 — 1370. 545. vom Jahre 1500. 546. not. c.
Heerſchilde, teutſche. 46. * des ſiebenden berechtigt. 54.
Heinricus, Dux Saxonum. 178. 185.
Heinrich, Herzogs Vermittlung wegen der Ueberacker. 48. Münzſtreitigkeit mit dem Biſchof zu Regensburg. 50. Ertheilt einige Freyheiten dem neuen Markt St. Veit. 53. Heinrich der Löw, Herzog in Baiern trennt ſeine Regalien mit dem Biſchof zu Freyſing etc. 87. Dux Noricorum et Saxonum. 92. 112. baute die Stadtmauern. 116. 123. 124. 127. wann er die Stadtrechte ertheilt habe. 125. N. d. 127. N. die Stadtmauren erbaut. 143. Vertrag mit Freyſing wegen Brücke etc. 150.

Hein-

Heinrich III. Kaiſ. ſetzt den Bau der Domkirche zu Speyer fort. S. 266.
Heinrich IV. kömmt nach Regensburg und nimmt ſein Quartier zu Niedermünſter. 263. Seine Religiöſität. 264. N. c. vergiebt die Biſtümer nicht für Geld und Geſchenke. 268. 280. N. b. ſeine Vertheidigung. 282. 283. kömmt während ſeiner Kriege in Italien nach Deutſchland zurück. 273. wann er den Domherrn Otto zu Regensburg in ſeine Dienſte aufgenommen. 279. Ertheilt das Biſtum Bamberg dem Würdigern. 280. N. b. ſein guter Character. 283.
Heinrich VI. Kaiſer, concedit libertatem aedificandi civitatem friſingenſem. 114. N. c.
Heinrich VII. (*lege pro. VIII.*) hält zu Nürnberg einen Hoftag in der Sreitſache Bertholds III. Grafen von Graisbach wider den Erzbiſchof von Salzburg. 378. 379.
Heinrich, Stadtricher zu München, älteſter. 117. 118. 123. 128.
Heinrich, Gaugraf. 353.
Heinricus, Marchio Iſtriae privatus feudis, obit ſine haerede. 157.
Heinrich, Abt zu Tegernſee. 41.
Heinricus dictus inter latinos civis ratisbonenſis. 50.
Heinrich I. Graf von Graisbach. 361. der II. 365. Stiftet das Kloſter Kaisheim im Walde Haidewang. 366. der III. befehdet das Kloſter Roth. 375. der IV. hat mehrere Söhne die er alle überlebt. 377. Seine Wittwe Wilburg ſchenkt Windiſchmatrey dem Patriarchen von Aquileja. 377. der V. 381. 383. der VI. 384. der VII. 397. 405.
Helm, verzierter, in das Siegel aufgenommen. 25. *
Helmzeichen, Helmmütze. 160.
Heribort, älteſter Stadtdechant zu München. 118. 119. N. b. 123. 128.
Hermann ſimoniſcher Weiſe erwählter Biſchof zu Augsburg. 280.
Hermundurer an der Donau bey Lechsgemünde. 351.
Herr, das Praedicat eines Adelichen. 26. 40.
Herrenſtand. 43.
Herwarte, ihr Wappen. 25.
Hildegard, Tochter Ludwig des fränkiſchen Königs zettelt eine Verſchwörung an. 354.
Hildegardis, Abtiſſin in Obermünſter zu Regensburg. 258. N. c.
Hilprand von Mörn, Biſchof von Eichſtädt. 395.
Hilprant, Conradus dictus, civ. ratisb. 50.
Hirſchberg Comitatus. 353.
Hochgebohrne (natu majores.) 23.

Hofmark S. Bernard. S. 10. n. h.
de *Holzkirchen*, Richerus, teſtis. 98. N. d.
Holzſchucher führen rothes Siegel. 27. *
die *Hörigen*, eine Bürgerklaſſe. 51. 54.
Hörigkeit beſteht mit dem Bürgerrecht. 53. des Bürgerſtandes daurte bis ins XIV. Jahrhundert. 64.
Hoſpitale in Monaco, Otto, Dux Bavariae fundavit. 125. N. d.
Hübſchwirth, Niclas, Burger zu München verkauft ſeine Güter an das Stift Pollingen. 31.
Hunenkamp, Campus Hunnorum, jetzt Hanenkam ein Bergrücke bey Neuburg. 351.
de *Huſen*, Bernhard, teſtis. 92. Marchward, Schultheizze Comitatus Andex, 93.
Hutmacher, ihre Zunftgeſetze. 488. 491. not. b.
Huttingen, zerfallenes Schloſs. 362.

I.

Jahrmarkt zu München, deſſen Urſprung. 539 ſq.
Jahr und Tag in einer Stadt geſeſſen, welche Rechte es gewährt. 53. 54.
de *Jarze*, die, erſcheinen auf den Landtädingen der Herzoge von Meran. 97. N. c. 98. N. d.
Ilbungeshofen, *vide* Imelungeshofen.
Illuſtrium Virorum ſententia. 94.
Imelungeshoven. 118. das heutige Milbertzhofen oder die St. Georgenſchwaig. 119. N. b. Ilbungeshofen. 124. N. c. 164. Ilmelungeshofen. 173. 175. 179.
Imma, Baaſe Leodegars II. Grafen von Graisbach erſte Abtiſſinn zu St. Walburg in Eichſtädt. 360.
Impler mit den Grafen von Greiffenberg verſchwägert. 36.
Induſtrie zu München, wie ſie geſtiegen. 544. 545.
Ingenui et Miniſteriales de Munichen. 81.
Ingolſtadt, Stadtrecht. 53. 54.
Inniger, Zwölfer. 58.
Innocentius XII. Pabſt erklärt das Biſtum Freyſing für erledigt. 320. ſetzt eine Congregation nieder in Betreff der freyſing. Poſtulation. 323.
Inſcriptiones Romanae Ratisbonae. I. 217 etc. II. 219. III. 223. verſchiedene Leſeart derſelben. 225. des Aventins. 226. des Gewoldus. N. b. des Gruterus. 227. N. c. IV. 228. V. 231. 234. 235. VI. 239. 240.

Inſignia, und Arma ſind verſchieden. S. 22.
Inſtitores, Krämer. 67.
Inzinger, Imzinger aus dem Dienſthofe der Torringer. 49.
Jobs von Abensberg. 135.
Johann XIII. Pabſt krönt den jungen Otto II. in Rom zum König, und hernach auch zum Kaiſer. 307.
Johann Theodor, Herzog aus Baiern, Biſchof zu Freyſing. 315.
Jordanus Judex Monacenſis etc. 153.
Joſeph Clemens, Churfürſt zu Cölln und Biſchof in Freyſing. 315. 319. 320. Freyſing Vacant erklärt. 320. und für den Joſ. Clemens die Poſtulation zu Rom nachgeſucht. 321. wird als Biſchof zu Freyſing von 4 Capitularen poſtulirt. 326. ſchickt deſshalb einen Abgeordneten nach Rom. 328.
de *Iringesburck*, Henricus et Conradus, Fratres, Filii Conradi. 118. N. a.
Iſargau. 311.
Iſarſtrohms Lauf im Alterthum etc. 78. miſsverſtandene Stelle von demſelben in der Schöftlariſchen Urkunde. 78. N. a. 79. 84. Iſarbrücke. 153. ** Handel auf derſelben. 489. 492 ſq.
Ismaning, Villa bey München. 80. wird zu eigner Grafſchaft. 95. N. a.
Judengaſſe. 135. 139. N. a.
Judenſchule, ehmalige. 135. 140.
Juditha, erſte Gemahlinn der Herzogs Boleslaus in Pohlen. 256. hatte zwey Namen, und hieſs bey den Ungarn und Pohlen auch Sophia. 275.
Juditha, Herzoginn in Baiern, Stifterinn von Niedermünſter in Regensburg. 296. 297. 299. 302. zuvor mit Heinrich I. Herzogen in Baiern vermählt, ob ſie Abtiſſinn in Niedermünſter war? 311.

K.

Kaibelmühl, ehmals Schwalbenſtein. 83.
Kaisheim, Kloſter, geſtiftet von Heinrich II. Grafen von Graisbach. 366. deſſen Stiftung der Wald Haidwang. 367. 383. 384. 386. 387. 388. erhält alle Güter als Eigenthum, die ſie mit eigenen Händen cultivirt haben, 391. 394. 396. 398.
von *Kamer* zu Jetzendorf, Arnold. 40.
von *Kamerberg*, Johann, Richter zu München. 105. **
Kammergüter, herzogliche, verpfändet für Geldvorlehen. 65.
Kanäle frey zu laſſen bey Ueberbauung des Grabens. 134.

Kapelle, Gollirs, und S. Michels. S1. 2. u. *** aller Heiligen Kapelle aufm Platz. 13 S. Michels beym Schöftlarifchen Pfleghaus in der Neuhauferg ffe. 108 N. b.
Kaftener, Fridericus, civ. mon. 39.
Katzmair, hiefige Patrizier, ihre Wappen. 12. ** Zwelfer. 58. äufferer Rath. 60.
Kaufmannfchaft, mit Ellen und Wage nicht verkaufen. 67. weltlicher Handlung, die nach Gewinn zöge etc. *ibid.* 68. N. a.
Kaufringer, Kufringer, eine Familie in München. 105.
Kaufringerthor, nachher der fchöne Thurm. 100. 102. b. 136. 142.
Kaufspreis eines Haufes zu München ao. 1387. 100 fl. 140.
Kemmater, heute Nymfenburg. 91. *
Keverloh, decimae. 124. N. c. 176.
Kirchenfatz zu Kaufring von den Thorern an das Stift Dieffen verkauft. 46.
in *Kirchen* Kauf- und Taufchverträge zu fchlieffen ehmals gewöhnlich. 13. et *
Kleinmünchen. 85.
Konrad, Graf von der Vallay. 117.
Konradshofen, Konradshöfe (Predia in Chunradshofen.) 108. N. h.
Kornfchranne, die untere, beym Wurmeck. 106.
Krafte, Ulmifche Patrizier. 42.
Krüge (amphorae) Gefchlechtsnamen. 6.
Küchenmeifter von Lochhaufen und Rützenstein. 5. Heinrich der Küchenmeifter von Lochhaufen. 6. Heinrich der Küchenmeifter von Rükenftein. e. d. von Lochhaufen bedient fich eines rothen Wachsfiegels. 26. gehört unter die älteften adelichen Münchner. 33. * mit der Ritterwürde decorirt. 50.
Kuchel, Heinrich, *vide* Chuchel.
Kuchlinus, Hainricus, teftis 33. B.
Kunegund von Schwarzenberg, Witwe etc. 50.
Künzing, einft Quintana. 207. 208.
de *Kuveringen*, Henricus. 200.

L.

Laimer, Zwelfer. 58. Rupprecht, Stadrath. 102. N. b.
Laiftung, gegen wen felbe ftatt hatte? 481. 482.
de *Lanchwate*, Chunrat, teftis. 92. item *
Landgerichtstage des Herzogs zu Meran. 97. *
Landadel, zog in die Städte. 28. 40. machte Geldgefchäfte. 65.
Landeigenthum der Münchn. Bürgergefchlechter. 65.

Landfreye und Eigenthümer. S. 81. 85. 86. 87. 98. f. de München. 158.
Landrichter auf der Schranne ſoll 7 Ritter bey ſich haben. 67.
Landſaſſen vom Adel, die erbaren. 40. an der Iſar. 87. 94.
Landshuter Stadtrecht. 53. Landtäding 98. N. f. Stadtwappen. 159. das nämliche ſchon vor der Schlacht zu Gammelsdorf. 160. 161. **
Landtagsausſchüſſe. 44.
von *Langenmantel*, ihr Wappen, 25. die Rüdiger mit doppelten R. e. d. Hans der geſtrenge Ritter. 50.
Latinus Hainricus civis de Purchuſen (Wahle, Walch) 3. N. a. Donat predium Chregelingen ad eccleſiam Raitenhaslach. 4.
Lazarius, teſtis. 118. N. a.
Lechsgemund von den Römern erbaut. 357. die Grafen daſelbſt waren Gaugrafen. 353. 354. deren Siegel. 372. 389. wird von den Regensburgern verbrannt. 390. de Lechsgemünd Comes. 392.
Legio IV. Röm. bey Regensburg. 209. III. 211. ihre Lager, Begräbniſſe etc. 210 etc. Legionis I. Signifer. 217. hatte bey, oder zu Regensburg ihr Standquartier. 242. ob eine Legio IV. italica exiſtirt habe. 244. N. a. III. Italica. 246.
Lehenleute der Stifter und Klöſter hieſige Patrizier. 32.
Lehensverband zwiſchen dem hohen und niedern Adel. 47.
Leibeigene verbürgerte in Städten. 52.
Leibherren und Leibeigene Bürger, ihr Verhältniſs. 52. 53.
Leodegar I. Graf von Lechsgemund. 355. 358. Leodegar II. auch Liutigerus. 358. Stiftet die Walburgenkirche und wird Canonicus in Eichſtädt. 359. 363.
Leproſenhaus zu Schwabing. 83.
Leutwinus, apud Capellam, civ. Ratisb Miles. 50.
Liberta natus; fähig Ehrenſtellen zu bekleiden. 141.
Lieber (Amatores) Ulmiſche Patrizier. 42.
Ligſalz, teſtis. 3. B. Zwelfer. 59. auſſerer Rath. 60. Johann. 66. Conrad, Stadtrath. 102. N. b.
von der *Linden*, Martin, auf Wolfshage, Oberprobſt zu Obermünſter. 263.
Linthard in pago Tuonehkeuue. 296.
Löhel, Vorſtadt, ehmals auf dem Wäldchen. 74.
von *Lohhauſen*, der Kuchenmeiſter. 5. 6. 26. 32 * Otto, Alhaidis Filia eius. 33. A B Gottpold, ein Graf andechſiſcher Landgerichtsſaſſe. 94. de Lochhuſen, Udalricus. 169.
Löw im Münchner Stadtwappen. 157. 158.

de *Luceuſteten*, Conradus, Judex. 38.*
Lucius Verus Imperator erhält den Namen Particus. S. 234.
Ludgerus apud Capellam Domherr und Oberprobſt zu Obermünſter in Regensburg. 258. N. b.
Ludwig I führt Krieg mit dem Biſchof Otto II. 148. 149. 188. 189 195. 197. 198.
Ludwig II. des Strengen Saalbuch. 86. N. a. ob er München zu einer Stadt erhoben? 114. N. b.
Ludwig IV. Kaiſer befreyt die Münchner Bürger von der Annahme der Vizdomſtelle. 13. 46. deſſen Schutzbrief. 47. 53. erneuert der Stadt Vilshofen ihre Freyheiten. 53. item der Stadt Ingolſtadt. 54. deſſen Urkunde für das Landgericht Hirſchberg. 67. befreyet die Frau Petrin der weltlichen Dienſte und Steur. ibid. N. a. übergiebt dem Hochſtift Freyſing Ismaning, Vering etc. zur eignen Grafſchaft. 95. N. a. ertheilt den fremden Kaufleuten Schutzbriefe auf München. 95 * befiehlt einen Landgerichtstag auf der Schranne zu Wangen, Gerichts Pael. 97.* ertheilt dem Kloſter Fürſtenfeld die Steuerfreyheit auf einem Haus etc. 101. N. a. Seine Burg am Schwabingerthor. 103. N. d. e. bewilligt dem Stifte Schöftlarn einen neuen Mühlſchlag zu Thalkirchen. 109. ** dem Auguſtinerkloſter die Benutzung des Grabens. 132. Befiehlt die zu nahe an die Ringmauern gebaute Häuſer wieder abzubrechen. 132. N. b 133. Seine Burg. 134. Ertheilt dem Kloſter Fürſtenfeld einen Vergonnbrief auf dem Graben bauen zu dürfen. 138. N. a. dem Freymanner, und den Auguſtinern. 142. ſtiftet Ettal. 146.* begünſtigt den Handel der Stadt München. 470. 495. ertheilt dem Bürgerrath das Recht, in allen Handwerksſtreitigkeiten allein zu entſcheiden. 496.
Ludwig, Herzog ertheilt den Sluders das Privilegium de non affligendo eos poena corporali. 9. n. f.
Ludwig, Churprinz führt bey Lebzeiten ſeines Vaters 1288 ſein eigenes Siegel. 19.
Ludwig, Markgraf zu Brandenburg eignet dem Kl. St. Ulrich die Vogteygefälle von 2 Huben zu Alling. 30. N. a.* verpfändet das Bräuamt. 66. N. d. item das Trinkengeld. *ibid.* N. e. Ertheilt den Ehingern Paſsbriefe. 69. ſein Baumgarten. 132. N. b. Erlaubt dem Ulrich Zingieſſer auf dem Graben zu bauen. 143. verleiht den Münchner Bürgern die Fronwag etc. 151. et *.
Ludwig, Abt zu Weihenſtephan, Scheyern, und Tegernſee, Sohn Bertholds III. Grafen von Graisbach. 393.

M.

M.

M. auf alten Steinaufſchriften, ob es Martyr bedeute. S. 242.
Maas, verſchiedene zu München. 479. not. d.
Magiſtraturen, ausſchlieſsliches Vorrecht des Geſchlechterſtandes. 51. Magiſtraturswechſel. 61.
Mahlmetze, ihr Urſprung. 534. not. d.
de *Maiſache*, Eberhard, teſtis. 92. 93. *
de *Mammendorf*, Fridrich der Scerige, teſtis. 92. 93. *
Mamminger, älteſte Patrizier in München. 124. N. c. 170.
Manarichingen, das iſt: Maenihingen. 86. N. a.
Manrichen hobe decem. *ibid.*
Männherr, Zwelfer. 59. äuſſerer Rath. 60. Ruger, Stadtrath. 102. N. b.
Marcellinus Marcianus, ein Röm. Officier. 217. 244. 245.
Marktzoll. 150. 151. der Burgerſchaft verliehen. 151.
Marquard de Munichen. 200. Comes in Niederbaiern. 298. 300.
Marſtall K. Ludwig, Marſtallmeiſter Conrad der Tuzinger. 103. N. e.
Mathild, Schweſter Heinrich des IV. und Gemahlinn Rudolfs, Herzog in Schwaben. 274. 277.
die *Mauer* ſondert den Bürger und Bauer. 63. 64. Erbauung der Mauern. 112. 113. N. a. alte Stadtmauer. *ibid.* 114. N. b. c. äuſſere gebaut. *ibid.* deren Intendant. 117. deren Erbauung und Erweiterung. 127. 131. 133. 134. die alte Mauer wird verbaut. 137. 138. 141. erſte Mauren. 143. 144. N. a. 145. *. 146. *.
Mäuſel, Johann, Tädinger. 36. 37. Zwelfer. 59. äuſſerer Rath. 60. Eberhard, Banquier. 70. Henrich ſtellt einen Wechſel aus. 70. N. b. Conrad, Stadtrath. 102. N. b. Meuslein, Eberhard, Vizedom zu Lengefeld. 107.
Matrey, *ſieh* Windiſch Matrey.
Max Emmanuel, zu Brüſſel, Adminiſtrator in den Niederlanden, betreibt die Poſtulation für den Jos. Clemens auf das Bisthum Freyſing. 322. 328. ſchickt einen Geſandten nach Florenz. 335.
Maximilian I. Kaiſers Reichspolizeyordnung. 51.
Medaille, ſehr ſeltene, des Fürſtbiſchofs zu Freyſing, Joh. Franz Eckker. 316. etc. eine andere. 317.
Medailleurs, die berühmteſten. 317.
Medonis potus pro obſequio a civibus ſervilis conditionis ſolvendus. 52.
Megengozo I. Graf zu Lechsgemünde. 354. ſeine Beſitzungen. 355. der II. 357. 358. 362.

Megengoz II. Biſchof zu Eichſtädt. S. 356. 358.
Meilinger, teſtis. 33.
Memleben, in Chronico Halberſtadeſi: Mimmeleven, wo Otto der Groſse ſtarb. 304.
Menzing bey München. 80.
von *Meran*, Herzog Berthold I. von Andex. 93. 94. 96. 97. et *. Ihr Siegel im älteſten Münchnerſiegel. 156. N. a. Ducis de Meran Miniſterialis. 190.
Mercatores, Groſshändler. 67. Mercatorum de Munichen infeſtatio pro palliis. 199.
Mercurii Templum Ratisbonae reſtauratur. 237.
Militaris, eine Ehrenſtuffe. 54. bey den Römern. 227. N. i. 228. N. n. 244. 246.
Militiae gradus infimus. 54.
Mimmeleve, heute: Memleben. 304. d.
Miniſterialen der Weilheimer. 47. Befugniſs derley halten zu dürfen. *ibid.* Tegernſeeiſche und Benedictbeuriſche an der Iſar ſchon Sec. XII. beſidelt. 87. item in der Villa München 88. Tegernſeeiſche in der Graffſchaft Andex. 94. der Grafen von Graisbach. 373. 375 *.
Miniſteriales cives ceteris civibus aequales. 52.
Miniſterialität des geringeren Adels. 45. 46. nicht im Widerſpruch mit der Ritterwürde. 48.
de *Mohrenweis*, Hilbrand. 178.
Monaſterium, Münſter, eine Kirche. 12.
Mönch im Münchner Stadtwappen was er bedeute. 158. item in dem von Münchhauſen etc. 159.
de *Monechen*, teſtes. 175.
Monetarius Conradus, teſtis. 94. 98. N. d. Engelſcalcus de Monechen. 115. N. d. Wernhard. 170. 175. Conradus, Filius Engelſchalci. 190. Conradus. 201.
Monheim, ehmaliges Nonnenkloſter in pago Sualevelde. 354. Tutta, Abtiſſinn daſelbſt. 369.
Morelbech, der alte, Ulrich. 46.
de *Morenweis*, Chonrad, teſtis. 92.
Moroldinger, Urban. 48.
Moeringer, Cunradus, civ. mon. 39.
de *Mort*, Comes Arnoldus. 178.
Moſach. 80. de Moſache, Richerus et Peringer. 118. N. a.
von *Muggenthal*, Hofmeiſter der alten Herzoginn in Baiern. 262.
Mühlen, zu Eglofsmühl, und Schwalbenſtein. 95. 96. 109. 110.
Mühlſchlag, neuer, zu Thalkirchen vom K. Ludwig bewilligt. 109. **
Munire civitatem, infoſſatis muris, im Mittelalter. 115. N. c.

Mum-

Mumpart, Heinrich und Ludwig, Ritter. S. 50.
München, Privilegium, das ihre Geſchlechter von der Vizdomen- und Stadtrichtersſtelle befreyt ſeyn ſollen. 6. 13. n. i. Villa Münichen unterſchieden von Civitas Munichen. 11. Erberge Burger zu München. 40. mit der Ritterwürde decorirt. 50. der Stadt Burgrecht. 54. die 12 Rathspflegen oder der innere Rath, wie alt ſie ſeyen. 55. Magiſtratur, Patriziat. 56. und N. a. Bräuſchaft aus 21 Individuen beſtehend, 66. N. d. Münchnergeſchlechter laſſen ſich in Pachtgeſchäfte ein. 66. N. f. treiben Banquiersgeſchäfte. 69. 70. N. a. b. Reichthum der hieſigen Geſchlechter aus ihren Stiftungen erſichtlich 73. veränderte Anſicht. 74. Vorurtheile und Irrthum über deſſen Urſprung. 77. uralter Anbau. 79. Lage deſſelben. 80. 81. Ingenui und Miniſteriales. 81. Burgfriede. 82. ältere Stadt endigte ſich am Rufinithurn etc. 83. nördliche und ſüdliche Gränzen des Burgfriedens. 84. die Landfreyen de Mounichen, verſchiedene Benennungen. 85. 86. ad Munichen hobe decem, irrige Leſeart? 86. N. a. in Villam München transfertur forum de Vering. 87. 88. de Munichen, ein eigenes adeliches Geſchlecht. 88. Udalſchalcus et Filius ejus Fridericus, Wernherus et Filius ejus, Udalricus de Munichen. 89. 90. N. a. 170. 171. die alte Villa Munichen gehörte unter das Grafenambacht der von Andex etc. 90. Altman de Monichen. 93. item *. Udalricus de Mounichen 95. 98. Erſte Burgfriedsertheilung. 95. *. älteſte Urkunde von der Villa Munichen. 98. 99. et N. a. die ältere und innere Stadt, ihr Einſchluſs. 100. 102. der alten Eigenthümer Urſitze. 101. Porta ſuperior et inferior, äuſſere und innere Stadt. 104. N. g. et * 106. 131. Caſtrum monacenſe, in Bulla Vrbani IV. 108. deſſen Zuſtand unter Heinrich dem Löwen, und weiters. 112. aedificari coepta eſt vrbs monac. 113. mit Mauern umgeben, und zu einer Stadt erhoben. 114. N. b. c. zu Erbauung der Stadtmauern wird ihr das Umgeld erlaſſen. *ibid.* Munitiones civitatis monacenſis. 115. N. c. Zuſtand der Stadt unter Heinrich dem Löwen. 123. älteſte Stadtgeſchlechter. 124. 125. N. c. d. Stadtalter. 125. 126. 128. N. d. Stadtrechte, *ibid.* 127. Veringer Marktrecht hieher verlegt. 125. 126. 128. Hatte anfänglich bloſs hölzerne Häuſer. 127. ältere und innere Stadtmauern. 120. 132. 133. die alten Feſtungswerke. 137. die erſten Mauern von Heinrich dem Löwen erbaut. 143. 144. N. a. Topographiſcher Basrelief der Stadt. 145. * Forum in Vergen in Villam München violenter translatum. 147. Munichen deſtruitur. 148. die Bürgerſchaft hat den Marktzoll und die Fronwag im Pachte. 151. 152 etc. item den Brückenzoll. 154. Der Zuſtand Münchens blieb ungeachtet des kaiſerl. Decrets ungeändert. 156. älteſtes Stadtſiegel ein halber Adler. *ibid.* N. a. ſodann ein ſtehender Löw. 157.

wird

wird die Reſidenz und Hauptſtadt, S. 158. ob es ſeinen Namen und Wappen vom Mönche habe? *ibid.* Villa im Sinne der Biſchöfe von Freyſing. 161. Aufklärung über das Alter der Stadt aus dem ſchöftlariſchen Codex. 162 et ſq. in Campo apud Munichen. 199. erhält die Verleihung der Zoll - Münz- und Marktsgerechtſame. 469. 470. (1271.) zwey Pfarreyen. *ibid.* Bürger haben ein Recht an dem Stadtregiment. 472. n. b. werden ihnen alle Rechte beſtätigt. (1294.) 472. ihre magiſtratiſchen Verordnungen werden geſammelt. circ. 1300. 473. 475. not. a. und (c. 1370.) 504. und beziehen ſich gröſstentheils auf die Bedürfniſſe des Lebens. 476. 478. 482. hält Wochenmärkte und Getreidſchranne, übt das Stappelrecht aus. 478. 479. not. a. b. Verordnungen für die Schenken, Metzger, Bäcker, Melber, Fragner, Müller, Fiſcher u. dgl. 482 ſq. 485 ſq. 533 ſq. für die Lederer, Schuhmacher, Kirſchner, Goldſchmiede, Sporer, Schloſſer, Krämer, Salzſieder, Schmiede, Schäfler, Schneider, Floſsleute, Huter, Weber, Loder, Tuchmacher, Walcher, Tuchſcherer, Färber. 488. ſq. 491. ſq. 533. ſq. der Bürgerrath entſcheidet allein alle Handwerksſtreittigkeiten. (1330.) 496. die Bürger müſſen ſich wenigſt auf 5 Jahre anſäſsig machen. 501. 502. wie viel Vermögen ſie zur Aufnahme haben muſsten. 501. jeder Handwerksmann muſste Burger werden. 502. den in das Ausland arbeitenden Meiſtern muſste das ganze Handwerk behilflich ſeyn. 535. für die Unternehmer neuer oder gröſserer Gewerbe wird unentgeldliche Bügersaufnahme oder Steuerbefreyung zugeſichert. *ibid.*

Munrichen, Muntraching etc. 86.

Münzmeiſter, Heinrich von Oeringen. 38. Engelſchalcus, Conradus de Munichen. 129. erbliches Amt. 130. b.

Münzregal, ſtreitiges zu Regensburg. 50.

Münzſtatt zu München. 150. N. b. 151.

Münzen, freyſingiſche, ſehr ſelten. 315. des Biſchofs Johann Franz. 316 etc.

Murnau, Hoſpital zu. 390.

Muſil, Wernhardus, civ. mon. 39.

Mutarius, Hainricus, teſtis. 4.

N.

Nachſteuer, ihr Urſprung. 501. 503.

Namenszüge auf Siegeln. 24. ſtehen nicht allemal mit dem Siegel in Verbindung. e. d.

de *Nanenhofen*, Hainricus, et Frater ejus Hainrich de Wilbach. 195.

Negotiatores. 67. Ratisbonae collapsum Mercurii Templum restituerunt ect. S. 237. 238.
von *Neuburg*, Hildebrand, Vizdom. 110.
Neuburg Comitatus. 353. Nonnenkloster. 357.
Neurieder, die edlen Leute. 46.
Neue Stift, die Gruft. 140.
Neustift bey Freysing. 20.
Nicolaus, Bischof zu Regensburg, der ehrliche Herr. 40.
Niederschönefeld, Kloster. 386.
Niedermünster, Frauenstift in Regensburg. 257. 258. N. b. c. Kaiser Heinrich IV. feyert daselbst das Pfingstfest. 274. 275. 279. eine Neptis desselben war allda Abtissinn. 275. Otto, der heilige, Bischof zu Bamberg war Oberprobst. 255. etc. Pflichten und Renten eines Oberprobsten. 284 etc. Otto M. Kaiser schenkt Schirling, Rokking ad inferius Monasterium. 296. Otto II. bestättigt sie. 297. item Butisleshusa. 298. 299. gestiftet von Juditha, Herzoginn in Baiern. 302.
de *Niuwenburch*, Comes Sigibotho et Filii ejus. 187.
Niwenhausen, Roudolfus de. 177.
Noreia. einst Regensburg, behauptet von H. Grafen von Wartenberg etc. 245. 247. N. a.
Notarius Walchunus. 4.
Nothaft zu Wernberg, Vizdom in Niederbaiern, Oberprobst zu Nidermünster. 261. 262.
Nothkauf, Zwelfer. 59. Heinrich, Stadtrath. 102. N. b.
de *Nussdorf*, Hartwicus, testis. 5. n. Jörg. 48.

O.

Obermünchen. 85.
Obermünster, Frauenkloster in Regensburg hat jedesmal einen Domherrn zum Oberprobsten. 258. N. b.
de *Obernhoven*, Henricus, civis in Kitzbühel. 3. a.
Oberprobst zu Obermünster in Regensburg jedesmal ein dasiger Domherr. 258. N. c. 259. 260. dessen Pflichten, und Einkünften. 284. 285. etc.
Obsequium annuatim a Civibus servilis conditionis solvendum. 52.
de *Öde*, Wernhardus, et et Cuno Fratres, testes. 5. n. 48. die Oeder Dienstleute der Torringer. 49.

Offmey (Euphemia) Abtiſſinn zu Niedernmünſter in Regensburg. S. 259.
Opinatus (Militaris) bey den Römern ſoviel als veteranus miles. 228. N. i.
Optio (Legionis III.) eine militäriſche Perſon. 240.
Ordensgeiſtliche in Baiern ſollen Zeugniſſe wider die Wahl des Joh. Franz Eckhers, Biſchofs in Freyſing ablegen. 336.
Oeringen, Heinrich, Münzmeiſter, erhält das Wappen der ausgeſtorbenen Egolfinger. 38.
An dem *Ort*, Hainrich, Bürger zu Halle. 3. a.
Ortliebus in foro, civ. ratisb. 50.
Ortolfus, qui praeeſt muro. 116. 117. 123. wann er eigentlich gelebt. 126. 127. 128. 171.
Oſtermünchen. 85.
Oeſtreichiſches Landrecht von den Erdbürgern. 57.
Ott der Graner, Burger zu Regensburg. 50.
Ottenburg, Veſte des Biſchofs Otto. 149. Uttenburch. 195.
Ottmarus, Notarius, teſtis. 4.
Otto I. der Groſse, ſchenkt dem Stifte Niedermünſter in Regensburg Schirling, Rokking etc. 296. im Jahre 974 noch bey Leben wider die bisherige Meynung der Geſchichtſchreiber. 301. erkrankt in Merſeburg. 302. in Memelev (Memleben) morte occubuit anno 974. 304. Berichtigung ſeiner Regierungsjahre. 305.
Otto II. deſſen Sohn beſtättigt die Schankung ſeines Vaters an das Stifte Niedermünſter. 297. 299. ſeine königliche und hernach auch kaiſerliche Krönung zu Rom. 307. wird Coimperator genannt. 308. Berichtigung ſeiner kaiſerlichen Regierungsjahre. 308. 309.
Otto II. Epiſcopus Babenbergenſis. 124. 199.
Otto, der Heilige, Biſchof zu Bamberg, zuvor Domherr in Regensburg, und Probſt in Niedermünſter. a. f. 253. ſtammt nicht von den Grafen zu Andex ab. 254. geht nach vollendeten Studien nach Pohlen. 256. holt die Prinzeſſinn Sophia aus Deutſchland als Gemahlinn für den Herzog Wladislaus. 257. etc. wird Oberprobſt zu Niedermünſter. 258. wird Hofcapellan, Secretär etc. des Kaiſ. Heinrich des IV. 264. war auch ſein Kanzler. 265. N. d. ſchlägt das Biſtum Augsburg aus. 266. wird vom Kaiſer gezwungen das Biſtum Bremen, und hernach das von Bamberg anzunehmen. 267. Chronologie ſeines Lebens. 269. 270. 278. 279. 280. 281. Ein ſeiner Zeit aufgeklärter, aber doch frommer Mann, ſtarb ao. 1139 im 79. Jahre ſeines Alters. 282.
Otto I. Biſchof zu Freyſing. 121. 127. 163. 165 etc. 178.

Otto

Otto II. Biſchof zu Freyſing. S. 128. führt Krieg mit dem Herzog Ludwig von Baiern. 148. macht einen Vergleich mit demſelben. 149. Ottenburgum arcem condit. 140. N. a. ertheilt den Klöſtern Rott und Tegernſee die Zollfreyheit auf der Iſar. 152. 153. 177. 179. 188. 189. 194. 198.
Otto der Gröſsere (Major). 123. N. a. 124. N. b. Major et minor. 147. Major conſtituitur Dux. 148. 155. Minor. 171. Senior. 174. 185. 187. 188. in Sciren ſepultus. 188 192 etc.
Otto von Wittelsbach, ſein Todesjahr. 126. N. a. proclamirt als Herzog. 146. Palatinus de Wittilinesbach fratruelis Friderici Palatini. 196. 197.
Otto, Herzog in Baiern. 108. 123. N. a. 124.
Ottones palatini. 124. 147. 168. 185. conſrater Fridericus. 187 etc. 193 etc.
Otto, Abt zu Benedictbeuern. 41.
Otto, Dux Meraniae. 157.
Oudalſchalcus de Mounichen. 89.
de *Ouſte*, Otto. 177.

P.

Pachtgeſchäfte der Münchnergeſchlechter. 66. N. f.
Pael, Landgericht, wie weit es ſich erſtreckte. 91. *. 96. 97. et *.
Pagus Adalahkeuuen in Comitatu Marahwardi. 298. 300. Sualevelde, Nordgov. 353.
Pagus Tuonehkeuue in Comitatu Sarhilonis. 296 298.
Paierbrunnen, Otto von. 15. *vide* Bairbrunn. 96. *.
Pannerherren. 41.
Panpfeninge. 481.
Pappenheim, Hans, Marſchalk zu. 41. deſſen mit einer Bürgerſchaft unvermengtes Geſchlecht. 42.
Parfotten, (Minoriten oder Barfüſſer.) 33.
Parſcalci. 88.
Part oder Barth, Zwelfer. 59. Heinrich hatte den Brückenzoll in Pacht. 154.
Parthicus, ob Antoninus Pius ſo genannt worden. 232. 234.
Paſing bey München. 80.
Patriziatsverfaſſung in gröſsern teutſchen Städten. 49. 60.
Patriziat in München, wie alt? 55. woraus beſtehe? 56. 58. 59. Verfaſſung. 60 Patriziatsfähige Groſshändler. 67. 68.
Patrizier, hieſige, tragen Lehen, und bauten freyſtiftsweiſe mehrere Baugüter

der benachbarten Stifter. S. 31. Verzeichnifs derfelben. 58. 59. auch im äuffern Rath. 60. befaffen Landeigenthum, machten Geldgefchäfte. 65. item Pachtgefchäfte. 66. N. f. Ulmer Patrizier befchäftigten fich mit der Handlung. 68. 69. item mit Banquiersgefchäfte. 69. item die Regensburger. 71. Reichthum der Münchner, erhellet aus ihren Stiftungen. 73. die älteften Patrizier zu München. 124. N. c. 125. N. d. haben die Ifarbrückenzoll, Wag etc. im Pacht.

Paulsdorfer, Hanns zu Kürn, Oberprobft zu Obermünfter in Regensb. 263.

Peiffenberger, Burger zu München. 3. a. Vergleichung ihrer Siegel, der zu München, und der zu Peiffenberg. 7. n. d.

Penarii zu München. 496.

Perfincianus (Aurel.) ein Ritter der Leg IV. liefs einen Altar fetzen. 243.

Perger, Minifterialen der von Weilheim. 47.

Perkheim zwifchen Ingolftadt und Vohburg. 26.

der *Perkheimer* Siegel. 25. Familie von Perkheim verfchieden von den Bauern von Perkheim. 26. de Perkheim, Ulricus. 48.

Perkhofer, Zwelfer. 59. Hanns, civ. mon. 96. *

Peter, Abt zu Oberalteich, Streit mit der Abtiffinn zu Obermünfter. 50.

Peterin, Adelhaid, die erberge Frau. 67. N. a. Joh. Heinrich der Peter, der erbare Mann. 68.

Pfaffenhofen predium fitum in Comitatu Andechs. 91. 92.

Pfahlburger. 53. 54.

Pfand, üblich bey Verkaufen zu München. 481.

Pfandfchaften, herzogliche, für Geldvorlehen. 65.

von *Pfaffenhaufen*, Ritter, Hanns zu Reichertshaufen, Oberprobft zu Niedermünfter. 261.

Pfergen (Phöring, Vering.) 26.

von *Pfergen*, Marquard, civ. ingolftad. 26. Stephan der Metz, Burger zu Pfergen. e. d.

Pfleghaus, Schöftlarifches, bey der St. Michelscapelle in Neuhaufergaffe. 108. N. h.

Pfinzing, Conrad, Schultheifs zu Nürnberg. 38.

Poftulanten, freyfingifche, welche für den Prinzen Jof. Clemens ftimmten, proteftiren wider die Wahl des Johann Franz Baron Eckhers. 324. Ihre Bemühungen werden durch die päbftliche Confirmation der Wahl zernichtet. 341.

de *Phetene*, Oudelrich, teftis. 92.

Phetene Caftri conftructio. 185.

Philipp, Pfalzgraf bey Rhein, Bifchof zu Freyfing. 315.

Pien-

Pienzenauer, Warmund. S. 48.
Pillungus, civ. mon. 39. Hermann, Filius Pillung. 171.
Placitum Marchionis Bertholdi de Andex. 92. der Grafen zu Graisbach. 387. 388.
Plonſchildt, Conradus, accipit a Ducibus Bavariae Advocatiam ſuper bona Burenſia. 32. N. b. Miles genannt in der Anzeige der in der Franciſcanerkirche begrabenen. 33. ſein Inſigel. 36. 37.
Pocilator bey Gaſtmahlen der Römer. 250.
Podmer, ihre Siegel. 8. n. d.
Pogner, Zwelfer. 59. Pogner, Conrad, Stadtrath. 102. N. b.
de *Porterhauſen*, Albertus, teſtis. 98. N. d.
Portorium monacenſe. 154.
Porta Superior et inferior Monachii. 104. N. g.
Portner, Peter, der veſte Ritter. 50.
Poſtulation zum Biſtum Freyſing für den Prinzen Joſ. Clemens, Kurfürſten von Cölln. 320. wird in Rom nachgeſucht. 321.
Pötſchner, Zwelfer. 59. äuſserer Rath. 60.
Praedicat Herr. 26. Progenioſi, Erbare, Veſte, Erſame etc. 29. im Mittelalter ſowohl geiſtlichen als weltlichen Fürſten beygelegt. 39. die Beſcheidene dem Geſchlechtsadel, e. d. und *, lieben Freunde etc. 40.
Praefectus Turmae. 230.
Praefecti Socium, caſtrorum etc. 231. N. c.
Prager, Otto dictus, Magiſter civium Ratisb. 50.
Prämer, Zwelfer. 59.
Praetexta Romanorum. 249.
Preyſing, Conrad de Preyſingen. 20. Rudolf der Preyſinger zu Wollnzach. 31. Conrad dem Preyſinger von Paierbrunn. 103. N. e.
Privatkirchen einiger Adelichen in München. 10. 11.
Privilegium, Ludwigiſches, der Münchner Bügerſchaft ertheilt, keinen Bürger zu Vizdomen zu beſtellen etc. 6. 13. Privilegium, ſonderbares, den Sluderanis ertheilt de immunitate corporali. 9. n. f.
Progenioſi, zu deutſch Geſchlechter. 29. Leodienſes Gabelam ordinant. 39.
de *Prunleit*, Vlricus, civ. ratisb. 50.
Prunner, Leonhard, Pfleger zu Tölz. 139. N. a.
Pſchächel, Jacob, vom gemeinen Adel. 44.
de *Pubenhauſen*, Gerwich, teſtis. 48. N. a. Fridericus, Can. friſing. Cathedr. 119. N. b.

Pucher, Sigmund, vom gemeinen Adel. S. 44.
Puchperger zum Schellenſtein, Hanns. 259.
von *Puchperkch* zu Englburg, Wilhelm. 259.
de *Papplingen* an der Iſar, beſidelte Landſaſſen. 87. 88.
Pütrich, Bürger zu München. 3. a. Zwelfer. 59. Stifter des Kloſters zu St. Chriſtoph. 73. Hainrich, teſtis. 94. 98. N. d. Stadtrath. 102. N. b.
Pütrichthurm. 100. 102. a.

Q.

Quartanis ob einſt Regensburg? 207. 208. 247. N. b.
Quintanis. 207. Quintanorum Colonia. 208. bey Künzing? 247. N. b.

R.

Rad auf alten Steinen bey Maynz gefunden, Veranlaſſung — etc. 243.
Raidenbucher von Stephening; Wilhelm. 44. 46.
Rainer, rainerifches Wappen. 72. *. 73. N. a.
Raitenhaslach, Kloſter. 4.
Rämer, ulmiſche Patrizier. 42.
Ramünche, Bürger zu München. 3. a. Miniſterialen derer von Weilheim. 47.
Rapotto, Domherr und Oberprobſt zu Obermünſter in Regensburg. 258. N. c.
Rath, der innere, zu München, mit den nämlichen Familien immer beſetzt. 55. 56. der äuſsere. 56. 60. deſſen Stellen vielmehr erblich als wählbar. 57. geſchworner zu Augsburg. 61. Räthe zu Reichenhall, die Siedherren. 68. der Sechzehner in Regensburg. 72.
Rathgeb, Heinrich, civ. mon. 41.
Rathsberechtigte Familien. 56. 57.
Rathspflegen in Städten. 51. die 12 in München. 55. 56. N. a. Regiſter. 58.
Rathsſtellen, Erblichkeit abgeändert. 61.
Rathswechſel. 61.
Rechtſprechen auf der Landſchranne. 67.
Rechthaus, ſtädtiſches, aufm Platz. 106.
Regel von Altersheim. 387. und Beylage IX. Truchſeſs. 398.
Regensburgiſche Compromiſsrichter. 50. Geſchlechter. 71. 72.
Regensburg, einſt Reginum, Regina Caſtra etc. 206. niemal Quartanum oder Quintanum. 207. 209. 210. N. a. trieb ehmals ſtarken Weinbau. 214. Stein-

auf-

aufſchriften allda. S. 215. deſſen Domplatz einſt *inter Latinos* genannt. 218. ob ſchon vor der Römer Ankunft eine ältere Stadt daſelbſt geſtanden ſey. 239. einſt Noreia nach Hrn. Grafen von Wartenberg. 247. N. a. Quartana nach anderen, ibid. N. b. 257. etc. 274.
Reichenhaller Siedherren, lauter adeliche Geſchlechter. 68.
de *Reicherspeurn*, Albanus. 93. N. d.
Reinboth, Biſchof zu Eichſtädt. 398.
Reenſperger, Wilhelm, Ritter. 48.
Regil, Regilo, vermuthlich Truchſeſſen von Graisbach. 361,
Reginum nicht Rockiug oder am Rin. 207. Regina Caſtra, Caſtellum. 209. ihre Ausdehnung. 213. 217. war Statio XXIII. der Römer. 246.
Reinbot von Mülnhart, Biſchof zu Eichſtädt. 395.
Reversbriefe der Oberpröbſte zu Niedermünſter in Regensburg. 259 etc.
Reymarus von Prennberg, Domherr und Oberprobſt zu Niedermünſter in Regensburg. 258. N. c.
Ridler, Zwelfer. 59. Stifter des Kloſters an der Stiege. 73. haben den Brückenzoll zu Leibrecht von Biſchof in Freyſing. 154.
Ringmauern der Stadt Münichen, äuſſere und innere. 132. *vide* Stadtmaur. 133. 145. **.
Rinderfues, Herr Mainher. 41.
Ritter, ihr Praedicat: der Erſame, Erbare, und Veſte. 29. die erbaren Landſaſſen vom Adel. 40. Rittergenoſs, von Vater und Mutter. 42. Ritterei-genſchaft. 45. 48. Ritterwürde nicht im Widerſpruch mit der Miniſterialität. 48. vereinbar mit dem Bürgerrecht. 51. mit dem Handel. 67. 7 Ritter ſollen mit dem Landrichter das Recht ſprechen. 67. Ritterſchaft tritt mit dem höhern Adel auf. 46. *. 67.
Ritterſtandesfähig. 54.
Rodbertus, Archicapellanus Ottonis M. 296. 298. 299. 300.
von *Rohrdorf*, Ortliebs rothes Wachsſiegl. 26.
Rokkinga in pago Tuonehkeuue. 296.
Römer bey Regensburg. 205 etc. ihre Begräbniſsplätze, Caſtra. 210 etc.
Römiſche Familie abgebildet 248.
Romunge, die Münchner, und die zu Huglfing. 5. ihre Siegel, der zu Romeck und zu Huglfing. 7. n. c.
Rothe Wachsſiegel ſchon im XIII. Jahrhunderte gebräuchlich bey hieſigen Adelichen. 26.
Rott, Abtey am Inn, erhält vom Biſchofe zu Freyſing die Zollfreyheit auf der Iſar-

Iſarbrücke. S. 152. 153. *. wird vom Grafen zu Graisbach befehdet, 375. wieder entſchädigt. 376.
von *Rottenſtein*, Herr Conrad, Ritter. 42.
Rubertus, Judex in Landshut. 160. *.
Rückenſtein. 50. *vide* Küchenmeiſter.
Rüdiger Langenmantel. 25.
Rudolf, Herzog, erhält die Güter der Gollir und Vertinger. 32. N. b. 56. N. a. verpfändt die Viehſteur. 71. 122. Herzog Rudolf, und Ludwig ſein Bruder erlaſſen der Stadt das Umgeld zu Erbauung der Stadtmauern. 114. N. c. Ihr Baumgarten. 132. N. b. nach der Ländertheilung allein regierender Herr. 157.
Rudolfiniſche Briefe erwähnen der Zwelfer. 56. N. a.
Rudolf, Zwelfer. 59. äuſserer Rath. 60.
Rufus, Conradus de Monechen. 115. N. d. Ruffen. 124. N. o. 184.
Rulein, Rulanderlin, civ. argent. Strenuus Miles. 57.
Runtiger, Wilhelm, Bürger zu Regensburg. 50.
Rüsheimer, Zwelfer. 59.
Ruſſan, Vinea. 178. 184.

S.

Sabine, Herzogin von Wittenberg Reſidenz. 140.
T. *Sabuinus*, Conſul unter Gordian dem Kaiſer. 243.
Sabinus, Conſul. 243.
Sachſenhauſen eine Veſte bey Teining im Wolfertshauſer Landgerichte. 8.
Sachſenhauſer. 5 ihre Siegel, und Abkömmlinge die Sluder und Diener. 8. n. e. Henricus Rudolfi, Ducis vicedominus. 9. n. g. hatten in München ihren eigenen Hof. 10. n. h.
Salbuch, Ludwid des Strengen. 32.
Säligkinder (Felix puer) Geſchlechtnamen. 6. Heinrich Saligizckind. 118. N. a.
Salomon, König in Ungarn, vermählt mit Sophia, aus der Familie Kaiſ. Heinrich des IV. 257. 276. 278.
Samler, Heinrich, Bürger zu München. 3. a. beſaſſen ſchon 1304 Höfe zu Haidhauſen. 30. *. mit den Sigmarhauſern verſchwägert. 37. Zwelfer. 59. Heinrichs Steinhaus am Thalburgerthore. 105. et ***.
Sarcophagus, ein römiſcher, ausgegraben zu Regensburg in dem ungeweyhten Freythof. 244. deſſen Inſchrift. 245.
Sarhilonis, Comitatus in pago Tuonehkeuue. 296.

de *Saſſenhauſen*, Ingramus, teſtis. S. 98. N. d. Heinrich der Sachſenhauſer. 101. N. a.
von *Sattelberg*, Mechtild, Abtiſſinn am Anger. 41.
Sattler, civ. mon. 3. a. Berchtold. 36. 37. Zwelfer. 59. 65. Bernard, Banquier. 70.
Scabini in judicio armis inſtructi eſſe non debent. 55.
Scefen, Scephen, Judices Comitatus Andex, 92. (*Scabini.*)
Scharfzahn, Zwelfer. 59.
Scheut, Wernher. 36. *vide* Schött.
Schiette, Bürger zu München, 3. a. Zwelfer. 59. äuſserer Rath. 60. Wernher, Fidejuſſor. 70.
Schildeszeichen. 21.
Schirling, Probſtey an Niedermünſter in Regensburg gehörig. 296. etc. 311.
Schlierſee wird ſeculariſirt. 107. *.
Schleiſsheim. 80.
Schlichtingerbogen. 100.
Schloſſer, ſiegelbare Familie. 38.
von *Schmiechen*, Heinrich. 39.
Schneeberg zu München, 133. am Eingang aus der Dienersgaſſe in die Gruftgaſſe. 135. b.
Schnitzer, Berchtold, civ. mon. 103. N. e.
Schöffelding, Ulrich der Vogt zu. 31.
Schöffenſtuhl, *vide* Schöppenſtuhl. 57.
Schöftlarn, Monaſterium obtinet bona in Schwabing et Sentling. 78. N. a. Probſt Sighard verleiht dem Probſt zu Illmünſter Predia in Chunradshoſen. 82. N. a. deſſen Beſitzungen bey München. 83. 84. bis an die Stadtthore. 100. 108. N. h. über Schwalbenſtein bis Thalkirchen. 109. ſpricht den Zehenden in Thalkirchen an. ibid. ***. 111. N. h. Eccleſia S. Dionyſiii. 118. N. a. Hainricus, Praepoſitus. 119. N. b. Werth des ſchöftlariſchen Codex. 120. verbeſſerte Ordnung der Formeln deſſelben. 121. 122. 128. Eberhardus, Praepoſitus. 168. Hainricus, Praepoſitus. 173. 192. Arnoldus, Praepoſitus. 176. Wernherus, Praepoſitus et aliquot eccleſiarum et altarium Conſecrationes. 181. 182. Icho, Abbas. 193.
Schonbrod (pulcher panis) Geſchlechtsnamen. 6.
de *Schondorf*, Eberhardus, teſtis. 98. N. d.
Schönefeld, campus ſpecioſus, ein Kloſter. 390. 394. 395.
von *Schöneck*, Hanns, ſein Siegel. 24.
Schöppengericht. 51. Schöppenbar. 54. c. 61.
Schöppenſtuhls Erblichkeit. 57.

Schütte zu München. S. 3. a. Schöttones, Beſitzer einiger Realitäten in Truchtering. 30. *. Wernher. 36. 37. Zwelfer. 59. 65.
Schrammengäſsl, zuvor aufm Graben genannt. 140.
Schreiber, Zwelfer. 59. Patriziergeſchlechte. 139. N. a. 140.
Schrenk, Burger zu München. 3. a. von Notzing. 5. Vergleichung ihrer Siegel. 7. Schrenko, Conradus. 33. B. Nicolaus. 36. 37. Zwelfer. 59. Bernard, Fidejuſſor. 70.
Schneider zu München bilden mit den Tuchſcherern nur eine Zunft. 488.
Schulmacher zu München ſind ſchon 1294 zünftig. 473. 488.
Schulmeiſter bey St. Peter, Hanns Schreiber. 139. N. a. Beſoldung. 480. not. f.
Schwabhuſen, predium in. 88.
Schwabing, Dorf, 78. N. a. deſſen Alterthum. 79. et N. a. 82. 83. 84.
de *Schwabing*, Heinricus, teſtis. 12.
Schwabingerthor, vordere. 105. et **. 140.
Schwalbenſtein et Ekolfsmul, Monaci. 83. item N. a. 95. 109. 110.
Schweinböck, Familie in der Gegend von Paſſau.
Schweinthaler bey Reichenhall etc. 21. *.
Schwelchinger, Siboth, von Augsb. Adel. 24.
Schwindlibl, Zwölfer. 59.
de *Scoengau*, Kuonradus, teſtis. 92. B. de Monechen. 115. N. d. Schongauer. älteſte Münchnerpatrizier. 124. N. c, der Schongauer, Hainrich. 170.
Scurio, teſtis. 33.
Sechszehner, eigentlicher Rath in Regensburg. 72.
Sefridus, des heil. Otto, Biſchofs zu Bamberg Notarius und Biograph. 253. etc widerſpricht dem Ebbo. 364. 265. 276. 280.
Selnar, Conrad 36.
Semperfrey, Semperleute. 54. c.
Sentbar, frey. 54. Sentmäſsiger Mann. 57.
Sentilinga. 78. N. a. dreyfaches. 80. 82. Mitterſentling inner dem Burgfried Münchens. 83. deſſen alte Ausdehnung bis an die Iſar. 84. Ober- und Mitterſentling. 96. et **. Sentlingerthor. 100. 101. N. a. 106. 109. 137. an der Fürſtenfeldergaſſe. 138. et N. a. Sentlingerthorbrücke. 139. N. a. 141.
Sentlinger, Burger zu München. 3. a. Sighard tritt neben Grafen als Zeuge auf. 17. keine bloſse Hinterſaſſen zu Sentling. 18. Haimeran, Tädinger. 36. 37. Dominus Sighardus de Sentlingen. 41. Herr Conrad, Herr Heinrich. *ibid.* Zwelfer. 59. Wechsler. 69. 70. N. a. Henricus, Fidejuſſor. 70. Stiften das Kloſter Anger. 73. 96. et *. Ihre Wohnung. 106. Biſchof, Conrad III. von Freyſing, gebohrner Sentlinger. 106. Norbertus. 189.

Sep-

Septimius Particus Max. Imperator auf der Inſcriptio V. S. 237.
Servilis conditionis Cives. 52. 53.
de *Sevelt*, Oulrich, teſtis. 92. Degenhard. 167.
Seyboldstorfer, Ritter, Bernard. 44. 46.
de *Siebenaich*, Mangoldus, teſtis. 92. B.

Siegel der Bürger ſeit der Mitte des XIII. Jahrhund. ununterbrochen. 3. a. der Schrenke, Romunge, Hausner, Podmer etc. 5. der Schrenken Siegel Vergleichung. 7. n. b. der Romungen Siegel. e. d. n. c. der Peiſſenberger. n. d. der Hauſer. 8. n. d. der Sachſenhauſer. 8. n. e. etc. der Sluder. g. n. e.

Siegel auf Stein gegrabenes ao. 1229. 24. *. doppeltes führen zu dürfen. e. d. 25. ſind entſtanden aus den Wappen. e. d. rothe in Wachs. 26.

Siegelmäſsigkeit, worauf ſie beruhe. 18. item n. c. 19. item *. und **.
Siegfrid ſtreitet mit Wigold um das Bisthum Augsburg. 280.
Sigismundus Rex Romanorum ertheilt das Wappenrecht. 23. *.
Sigla (Namenszeichen) vielfältiger Urſprung der Wappen. 22. haben zuweilen willkührliche Bedeutungen. 24. ſind auf Siegeln nur ſelten anzutreffen. 25.

Simpertus de Munichen. 88.
Stirilinga in pago Tuonehkeuue. 296. etc. 311.
Sluder, Sludrones. 5. Abſtämmlinge der Sachſenhauſer. Johann, Bürger zu München. 8. Heinrich, Hofmeiſter der Kaiſerinn Margreth 1348. 9. n. e. ihre Wappen. e. d. beſonderes Privilegium der Sludronen. n. f. Henricus Sludro quondam vice Dominus. 9. n. g Lehenſchaft über die Gollierkapellen wird den Sludern zuerkannt. 13. ihre Begräbniſs daſelbſt. e. d. Zwelfer. 59. Schluderin. 65. Sluder de Sachſenhauſen. 172.

Slunt, Zwelfer. 59. Heinrich, Stadtrath. 102. N. b.
Sophia, Schweſter Heinrichs des IV. vermeintlich hinterlaſſene Wittwe Salomons, Königs in Ungarn, wird mit Wladislaus, Herzog in Pohlen vermählt. 257. 272. wird von einigen Juditha genannt. 273. 274. 275. 276. iſt von der Sophia zu Admont unterſchieden. 277. iſt die jüngſte Schweſter Heinrichs IV. 277. Ihre Ereigniſſe und Schickſale werden in chronologiſcher Ordnung erzählt. 278. 281.

Sophia von Admont, Tochter des Königs Bela II. in Ungarn. 277.
Sophia, Abtiſſinn zu Obermünſter in Regensburg. 259.
Speciarius Manfredus, woher ſein Name? 38.

Speratus M. Leg. IV. ital. S. 242.
Speyer. dasige Domkirche wird auf Kosten Heinrichs IV. erbaut. 266. Vollendung derselben. 279.
Spiegel die im XIII. Jahrhunderte entscheiden vieles in der Materie der Wappen. 23. 43. 57.
Spiegel, Otto, Bürger von München. 139. N. a.
Spizzar, Fridericus, testis. 5. n.
Sporr, testis. 33.
Stadtbaumeister, ältester, Ortolf. 128. *vide* Ortolfus.
Stadtdechant, ältester, Heribort. 118. 119. N. b. 124. N. c. 128. 174. Conradus. 200.
Stadtgerichtsschöppen (Scabini.) 55.
Stadtgräben werden zugebaut. 101. N. a. 100. 101. N. a. 102. 105. 106. 115. N. a. 138 etc. 141.
Stadtmauern, *vide* Mauern.
Stadtrath, innerer. 58.
Stadtrathhaus. 106. 108. Stadtrechte, erste. 125. 127. 128.
Stadtregiment, hatten die erst freygelassenen Bürger keinen Antheil daran. 54. c. ein Erbtheil gewisser Familien. 57. besteht aus drey Körperschaften. 60.
Stadtrichter, ältester, Heinrich. 117. 118. et N. a. 123. 153. 173. Bertholdus, Filius Judicis. 190.
Stadtrichteramt übernimmt den Brückenzoll. 154.
Stadtsiegel, mit doppelten Mauern. 131. mit dem halben Adler. 156. 157. sodann mit einem stehenden Löwen. 157. 158.
Stainkirchen, Curia in, traditur ad coenobium Burense. 33. B.
Standeserhöhungsbriefe. 54.
Standesgenossenschaft in Städten. 49.
Starch, Heinrich, Stadtrath. 102. N. b.
Starnberg, Ulrich von, herzogl. Kammerer. 66. N. d.
Stationes Romanorum (Piqueter.) 213.
Stappelrecht zu München. 478. 479. not. b. 489.
von *Stauf*, Bernardin, Freyherr. 44. 46. Dietrich und Albrecht zu Ehrenfels, Oberpröbste zu Obermünster. 263.
Staufenhard, Landschranne der Grafschaft Graisbach. 387. 388.
von *Steinach*, der ehrsame, weise und veste Ritter Hanns der Warter. 29. *.
Steinacher, der ehrsame, weise, veste Ritter Hanns von Adlstein. 29. *. Bürgermeister zu Regensburg. 50.
Stainaufschriften, *vide* Inscriptiones.

de

de *Stainebach*, Hartuit, teſtis. S. 92.
Steinhäuſer aufm Kornmarkt. 34. Steinhaus der uralten Sander. 105. 106.
Steur zu Ebersberg verpfändet. 65.
Stola, weibliche Kleidung bey den Römern. 250.
Storch, Zwelfer. 59.
Strang, Ulrich, und Heinrich. 136.
Straubinger, Wernher, Regensburger Patrizier. 37. 39. Hainrich, Patrizier und Banquier. 71. 72. ob ſie eins mit den Vicedominis de Strubinga? *ibid.* N. a. item *.
in *Strazlach* Capella conceſſa Monaſterio Scheftlarn. 199.
Strölin, Ulmer Patrizier treiben Handel. 69.
Stromer, Herr Conrad, von Nürnberg. 38.
Stupf, Zwelfer. 59.
Sualevelde pagus. 353. 355. 357. 361.

T.

Taeckenthor, ob es der Ruffinithurm etc.? 101. N. a. wo er geſtanden? 144. N. a.
Taidigungsleute, merkwürdige. 50. Taidigung. 119. N. b.
Talburgthor. 36. 104. N. g.
Tannara, Sebaſtian Anton, Erzbiſchof von Damaſcus, päbſtlicher Nuncius in Wien. 329. formirt den Proceſs wegen der freyſing. Biſchofswahl. 330. ſchickt ſeinen Auditor nach Freyſing. 331.
Taufkircher, Jörg Adam der Anna Haltenbergerin. 40.
Tauſendſchwur (mille jure jurando) Geſchlechtsnamen. 6.
Tautter, Fridrich. 36. 37. Zwelfer. 59.
Tegernſee, Abt, hatte die Hälfte des hieſigen Patriziates zu Lehensträger. 32. Tegernſeeiſche Miniſteriales an der Iſar ſchon Seculo XII. beſidelt. 87. Dietricus quidam S. Quirini Famulus de Munichen etc. 87. Manegoldus Abbas recipit Miniſteriales ſuos a Gotpoldo ſibi abſtractos. 94. Abt Mangold. 97. 98. erhält die Zollfreyheit auf der Iſar vom Biſchof zu Freyſing. 152. 153. **. Mangoldus, Abbas. 199.
Teininger, Zwelfer. 59.
de *Telingen*, Syboto, teſtis. 118. N. a.
Telonearius, Wernnherus de Monechen. 115. N. d. 124. N. c. 171.
Teſtudo, Pertholdus, teſtis. 12. Teſtudines, Fratres Henricus et Otto, teſtes. 94. 98. N. d.

de

de *Tettelheim*, Dominus Sybotto. S. 48.
Teufelhard, Tiufelhard, Tifelharden, adeliches Geſchlecht in München, Conrad, Judex in Wolfertshauſen, Ott, Bürger zu München, Vogt über die Güter des Kloſters Weſſobrunn. 15. n. n. 30. *.
Thalburgsthor. 100. 105. 106. 108.
Thaler, freyſingiſche, ein recht rar Wildprät! 316.
Thalkirchen. 96. et * 97. * neuer Mühlſchlag, und Mühlbach auf dem wilden Jach der Iſar. 109. et **.
Thamer, Ulrich, Bürger zu Mühldorf. 13. a.
Theobald I. Graf von Graisbach. 361. der II. 365. der IV. 381. der V. 384.
die *Thorer* (de Porta.) 46.
von *Thor*, Stadtrichter in München, Ulrich. 139. N. a.
Thor, Thalburgthor, und an S. Petersfreythof. 36. der älteren und inneren Stadt. 100. 101. e. N. a. 102. das obere und niedere Stadtthor. 104. N. g. woher ſie ihre Namen haben. 105. Täckenthor. 144. N. a.
Thürlein. 100. 103. N. e.
Thurm, der ſchwarze, zu Regensburg. 224.
Thürme, der älteren und inneren Stadt München. 100. 102. der ſchöne 102. b. 103. Ruffinithurm. 106. 109. 136. etc. keinen Thurm hinautzbrechen. 141.
Thürnleinbad. 103. N. e.
Tichtl, Zwelfer. 59.
Todte, wurden nicht alle bey den Römern verbrannt. 242. 244. N. b.
Tornator, Marquardus. 33.
Torringer, Fridrich, Pfleger zu Titmaning. 4. Wilhelm der Töringer zu Jettenbach. 40. zu Törring und Füſsling, Wilhelm, Caſpars des Bundeshauptmanns Bruder. 47. Thaidigung mit den Ueberacker. 48. eorum Servitores. *ibid.* ihr Dienſthofe, und Miniſteriallehen. 49.
Trauner, Rudolf. 48.
Trinkengeld (Ungeld) herzogliches, verpfändet. 66. item N. e.
Trompeter, zwey, zu carcaſſane, ſtellen Quittungen unter eigenen Sigillen aus. 20.
Truchſeſſen, von Killenthal. 46. des Grafen von Graisbach, Conrad von Alterheim. 377.
Tucher, Herr Conrad, von Nürnberg. 38.
Tuchmacher, ihre Geſetze. 489. 491. 535.
Tulbeck, Nicolaus. 36. 37. Zwelfer. 59. äuſſerer Rath. 60. Fidejuſſor. 70.
Tumuli veteres bey Regensburg. 212.

Tumi-

Tunica, männliche Kleidung bey den Römern. S. 249.
Turnier zu Rotenburg. 355.
Turniergeſetze, unbillige. 42. Turniersunfähige. 42. *. Turnierfähigkeit. 45. Turnierordnung befiehlt die Adelichen, die Handel treiben, zu ſtrafen. 68.
Tutta, Abtiſſinn in Monheim. 369.
Tutzinger, Conrad, Marſtallmeiſter. 103. N. e.

V.

Valacia Urbs. 190.
de *Valaie*, Wolker, teſtis. 92. Vallay, Conrad, Graf von der, Otto, von der Vallay, ſein Sohn etc. 117. Conradus. 164. 168. 170. 177. Otto et Conradus, Filii ejus. 178. Agnes vxor ejus. 182. 184. 190. 195. 201.
S. *Veit*, neuer Markt erhält einige Freyheiten von Herzog Heinrich. 53.
Verbürgerter Adel, zahlreich in München. 54.
Vergleich wegen des von Vering nach München verlegten Zoll- Münz- und Marktrechts. 99. 150.
Vering, ehmals Pfergen, Phöring. 26. Vöring, ehm. Villa. 80. Markt und Brücke von Heinrich dem Löwen zerſtöhrt. 87. Ober- und Nieder- Vering. 95. N. a. 98. N. d. Hartwicus, Decanus de Veringen. 119. N. b.
Veringer Marktrecht nach München verlegt. 125. wie auch der Zoll, die Brücke, Münze. 128. wieder reſtituirt. 147. 148. 149. 150.
Vertinger zu Steinkirchen, Conrad, der letzte ſeiner Familie. 32. N. b. Vertinch tradidit ad Altare S. Benedicti in Beueren ancillam ſuam Alhaidem; item quandam curiam Stainkirchen. 33. A. B. traten ihre edlen Leute an die Eiſenhofer ab. 46.
Veſtis melior civis cenſualis poſt mortem Magiſtro cenſus vel Eccleſiae perſolvenda. 52.
Vetter, von der Gilgen, Adam, Hofraths- Präſident zu München, Oberprobſt zu Obermünſter in Regensburg. 263.
Victorina auf der Inſcriptio III. 225. ob ſie die Socrus, oder Soror etc. war. 227. N. h.
Victualien, Preiſe derſelben zu München. 479. 480. 533.
Viebeck, Zwelfer. 59.
Viertl der Stadt. 79. 80. Hackerviertl. 100.
Vilsbiburg, ein Markt, ehmals anſehnliche Stadt. 26. 27. *.
de *Vilsbiburg*, Ermrici civis Sigillum. 26.

Vilshofen, Stadt, erneuerte Freyheiten. S. 53.
Vinea in Haſelach, et juxta Ruſſan. 184. 201.
Vini poculum, duos denarios vſuales valens. 15.
Vitulus, Ulricus, Hainricus, teſtes. 4. Albertus Fitulus. 5. n.
Vitzdom. 6. Otto von Hundsberg, Henricus de Sachenhauſen, Henricus Sludro Vicedomini. 9. n. g. zu Vitzdomen ſollen keine Münchner Bürger genommen werden. 13. n. i. unter Strafe verbothen. 14. Urſache dieſes ſonderbaren Privilegii. e. d. de Straubing. 73. N. a. item *.
Vogteyſteuer zu Rott, verpfändet um 800 dn. 65. item von Dietramszell um 175 tt. *ibid.*
von *Vöhliniſches* Wappen. 24.
Volkrade, Grafen von Graisbach. 365. 371. 376. 380. 384. der IV. 393.
Vöring, *ſieh* Vering.

U.

Ueberacker, die von, Dienſtleute der Torringer. 47. Sigilverweſer der Hauptmannſchaft zu Salzburg. 48. Ueberacharius. 48.
Udalricus de Munichen. 89.
de *Uffelndorf*, Oudelſchalcus, teſtis. 92.
Ulm, ehmalige Reichsſtadt, ihre Patrizierfamilien. 42. beſchäftigen ſich mit Handel. 69 N. b.
Ulrich, ein Prieſter, unausgeſetzter Gefährte des Domherrn Otto. 268.
Umgeld herzogliches, verpfändet. 66. 104. N. g. wird der Stadt nachgelaſſen zu Erbauung der Stadtmauern. 114. N. c.
Umgelder, ulmiſche Patrizier. 42.
Unninger, adeliche Bürger in München. 3. a. Ortlieb, civ. mon. 39. Herr Ainwich. 41.
Unterſchied unter Freyherrn und Edlen, und dem Tittel *von* und *zu*. 16.
Urſa conjux pientiſſima. 225. 244. 245. 246.
Uſenkofen, Kloſter, geſtiftet vom Grafen Otto von Scheurn und Berthold von Burgeck. 364.
Uttendorf, Alramus de, ſiegelte in rothem Wachs. 26.

W.

de *Wacheringen*, Oudalricus, teſtis. 98. N. d.
die *Wadlerin*, Hailwich, Bürg. in München. Herr Burkar etc. 107. 136.
Waffenrecht. 21. 54. *Waf-*

Waffenſchild auf Siegeln angewandt. S. 25. *.
Wahlbriefe der Herzoge Wilhelm und Ernſt, 60.
Wahlmänner. 60.
Wahlverfaſſung der Zwelfer. 57. 61.
Wahl des Biſchofs zu Freyſing Joh. Franz Eckher. 324. u. d. f. darwider wird proteſtirt von den Poſtulanten. 326. und in Rom für null angegeben. 337. vom Begnudellius Baſſus vertheidigt. 338. und endlich vom Pabſte confirmirt. 341.
Walch, Walhe (Latinus) 3. a. Wahlenſtraſſe zu Regensburg.
de *Waldekke*, Roudolfus, teſtis. 118. N. a. Waldeckershaus. 135.
Walchunus, Notarius. 4.
S. *Walburgenkloſter*, geſtiftet von Leodegar II. Grafen von Graisbach. 359.
de *Wanchouſen*, Henricus, teſtis. 4.
zu *Wangen*, auf der Schranne, Landgerichts Pael. 96. 97.
Wappenbilder, woher? 159. 160.
Wappenbriefe. 55.
Wappengenoſsſchaft (jus militare.) 20. 54. 55.
Wappengenoſſene Leute. 20. * 42. ihre Gerechtſame. 55. Geſchlechter. 56. 61.
Wappenrecht, allgemeines, den Patrizierbürgern ertheilt. 21. *. Geſchlechtswappen, Merkmale des Adels. 23. * 54.
de *Waringouve*, Conrad, teſtis. 98. N.
Waſenſteiner, Walterus durus, civ. ratisb. 50.
Weber zu München. 489. 493. ihre Geſetze. *ibid.* werden erklärt. 535.
Wechsler, Münchnerpatrizier. 69. 70. item N. b. 107. *.
von *Weilheim*, Heinrich, der ehrbare Herr. 39. der edle Männ. e. d. Miniſterialen der Herren von. 47. 92.
Weinberg zu Berg im Gau nächſt Hohenwart. 364.
von *Weinsberg*, Herren. 42.
Weinſtraſſe. 139. N. a.
Weiſsmaler, Heinrich, Bürger zu München. (Wezmalarius.) 3. N. a. eins der älteſten Münchnergeſchlechter. 30. N. a. Heinrich. 166.
Welfo, Dux obiit. 124. 172. 177. führt Krieg mit den Bregenzern. 273.
Wellenhart, eine Burg am linken Wernitzufer bey Harburg. 370. 371. *.
Weyll, Stadt in Thurgau, Gerichtsbrief. 50.
Werd, heute Donauwerd. 383.

Werenbrechtsprunnen. S. 184. 185. 190.
Wernhard, Monetarius de Munichen. 129.
Wernher, Abt zu Fürſtenfeld. 54.
Wernherus de Munichen. 89.
Weſſobrunn, Kloſter. 15. n. n. 16. deſſen Schirmvogt, Ott Teufelhard, Burger in München. e. d. 16.
Weitzenfelder, Ulrich, Bürger zu München. 101. N. a.
in Eccleſia *Widergeltingen* haec facta ſunt. 172.
de *Wigoſingen*, Conradus, teſtis. 5. N.
Wilbrechts Sun, Conrad, Dechant zu S. Peter. 3. a. Wilbrecht, Berchtold. 36. 37. Zwelfer. 59. äuſſerer Rath. 60. Bernardus et Chunradus, Fidejuſſores. 70. ihre Wohnung in München. 105. 135. Wilbrechtshaus. 140.
Wilbrechtsthurm. 100. 139. N. a. 140. 142.
Wilburg, Wittwe des Grafen von Graisbach, Heinrich IV. 377.
Wildegger, Heinrichs rothes Wachsſiegel. 26.
Wildeuroder, baieriſche Edelleute. 40. 46.
Wilhelm Herzog in Baiern, Bruder des Ernſt. 37.
Wiligiſus Cancellarius Ottonis I. 296. 298. 299. 300.
Willibald, Biſchof zu Eichſtädt, Apoſtel des Nordgau. 357.
Windache, Gotzwin et Berthold, teſtes. 92.
Winhardus, Eccleſiae Raitenhaslach . . . (Abbas.) 4.
Windiſch Matrey den Grafen von Graisbach gehörig. 373. 375. kömmt an Salzburg. 377. 385.
Wiſſe, Ulricus de Purchuſen. 5. n.
Witſcheitt (Holzſcheit) Geſchlechtszuname. 6. anſehnliche Bürger in München. 14. Eigenthümer des Dorfes Solln. 15. Schenkt den Zehend in Warnberg zur Capelle des heil. Geiſtes in Schöftlarn. e. d.
Wittelshofer mit Pütrichen verſchwägert. 37.
Wittig von Egolfingen verheurathet an Kathrey ab dem Anger. 37.
Wizzmaler. 30. N. a. *ſieh* Weiſsmaler.
Wladislaus Herzog in Pohlen, Wladislaus ſein Sohn heurathet die Sophia, Kaiſers Heinrich IV. Schweſter und vermeinte Witwe des Königs Salomon in Ungarn. 257. 272. hatte auch den Namen Hermannus. 273. ſein Vermählungsjahr mit Sophia etc. 278.
Wolfertshauſen, Grafenambacht. 90. Landgerichtsbezirk, ehmals unter die Grafen von Andex gehörig. 93. 95. N. b. 90. Ahorn de Wolfrathshauſen, teſtis. 118. N. a. Lauritta, Comitiſſa. 167. Heinricus, Comes. 178.

Wolfgang Eder, baierischer Augustiner-Provinzial, war der Vermittler in der streitigen Postulation und in Eckhers Wahlsache zu Freysing. S. 341.
Wulfikan in Thurgau, Dorfsgericht. 50.
Wurmeck an der Weinstrasse. 106.

Z.

Zant, Chunrad, regensb. Patrizier und Banquier. 71. 72. Albrecht, Schultheifs zu Regensburg. 72.
Zawer: unter welche Zunft sie gehören? 499.
Zehend in Warnberg zur heil. Geist Capell in Scheftlarn gestiftet, 15. zu Ekkolsmül. 109. in Ilbungeshofen. 125. N. d.
Zeller, Ferdinand, Domprobst in Freysing, und Administrator des Bisthums. 320. sein Einfluss missfällt dem Capitel. 323. ist das Haupt der Postulanten, und protestirt wider Eckhers Wahl. 326, projectirt einen eigenen Bischof nach München. 327. wird mach Rom geschickt. 328. Zurückberufen 330. bleibt in Rom, und geht nicht nach Wien. 331. fängt an auf seine Causa misstrauisch zu werden. 332. geht nach München zurück. 333. seine Klagepuncten wider Johann Franz Eckhers Wahl. 337. reussirt nicht, bleibt aber doch bey seinen Würden und Ehren. 342. Nota.
Zenger von Schwarzeneck, Oberprobst zu Obermünster in Regensburg. 262.
Ziegelsteine, alte römische, keine Seltenheit. 242. werden gefunden an verschiedenen Orten. 243.
Zingiesser, Ulrich, Bürger von München erhält die Erlaubnifs auf dem Graben (in der Burgasse) zu bauen. 143. Heinrich, Kathrey. *.
Zollbediente, bischöfliche zu München. 153.
Zölle in München, bischöfliche, an Bürger verpachtet. 66. H. f. herzogliche an dem oberen und niedern Thore. 104. N. g. Brückenzoll. 149. 150.
die *Zuckschwerdte* aus dem Dienstthofe der Torringer. 49.
Zünfte, verschiedene zu München. 473. 488. 542. Gesetze derselben. 491. werden erläutert. 535.
Zunamen, besondere, der hiesigen Adelichen z. B. Fuesse (Pes) Köpfe, Kröpfe etc. 6. der Rosenkranz, Speckbraten, Krautsack, Schelm. 16. einen Beynamen anzunehmen besonderes Recht. 22. abgeleitet vom Grundeigenthum, von Gewerben, und Handthierungen. 27. verschiedene der Münchnerbürger. 28.

die

die *Zwelfer*, des Raths zu München. 56. und N. a. innere aus den nämlichen Familien. 57. Regiſter. 58. 59. wie die Zwelfer zu wählen. 60.

Anm. In der Tab. Ima. der zirngiblischen Abhandlung 5ter Zeile sollen bey dem lezten Buchstaben L noch zwey kleine Zehner auf folgende Art Lxx eingeschaltet werden.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Tab: I.

S: Engelmari Culine magistri. e. M: B IX tab V de ao. 1317.

Nro 1.

Kuchenmeister de Lochhausen. M: B: IX Tab: VII.

Nro 2.

S: Heinrici Kuchenmeisters de Lochhausen civis mon: de ao: 1350 M: B: XVIII Tab: Sig: Civ II ad pag: 176.

Nro 3

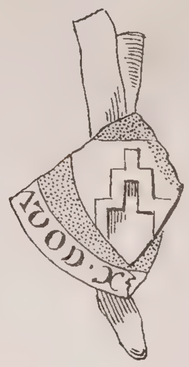

S: Mich: Schrenk de Notzing ao 1476

Nro 4.

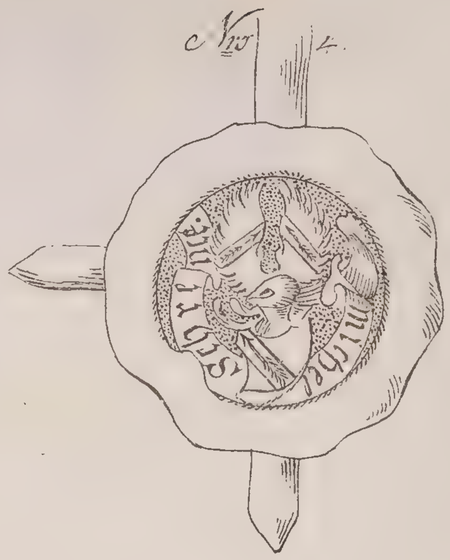

S: Bartholomaei Schrenk civis mon: de ao: 1476.

Nro 5.

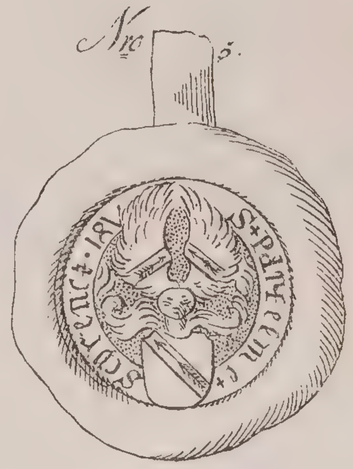

S: Heinrici de Peisenberg civis mon: 1313: M: B: XVIII Tab: S: civ: II ad pag: 68.

Nro 6.

Peisenberger e M: B: IX Tab VII.

Nro 7.

S: Podmeriorum e: M: B: IX Tab: VII et X Tab: VIII.

Nro 8.

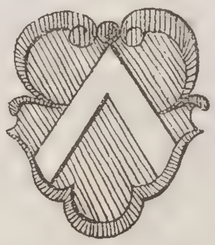

S: Conradi Podmeri civis Mon: de ao: 1365

Nro 9.

S: Nobilium de Husen e M: B: VI Tab: VI N: 37.

Nro 10.

S: Chunradi de Hausen civis mon: ao 1392 et 1406.

Nro 11.

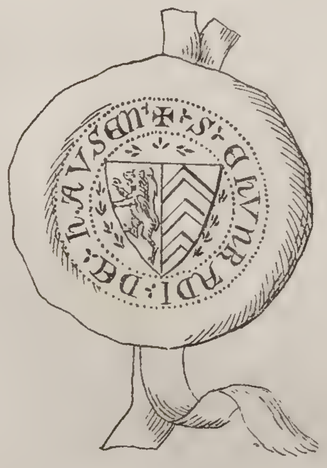

Tab: II.

S: Nobilium de Sachsenhausen. ex Humdio Tom: III.

Nro 12.

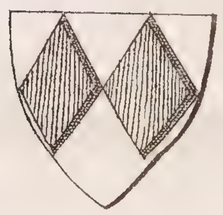

S: Nobilium de Sachsenhausen e M: B: IX Tab: VIII.

Nro 13.

S: Johanis Rudronis civis mon: 1346 M: B: XVIII. Tab: Sig: civ: V.

Nro 14

S: Chunradi Dinary 1335.

Nro 15

S: Heinrici Vertingi de Steinkirchen de ao. 1278

Nro 16.

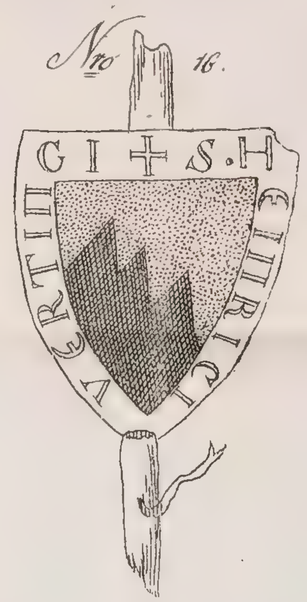

S: Chunradi Dentis 1302

S: Chunradi Guimperti Monetary. 1302.

S: Heinrici Strawbingeri 1302.

S: Alberti Gemlingeri 1302.

Nro 17.

Nro 18.

Arma Nobilium de Egolvingen. Sæcul: XIV.

Nro 21.

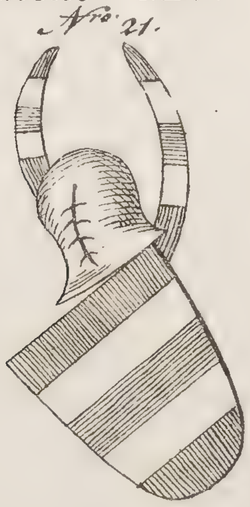

Nro 19.

Nro 20.

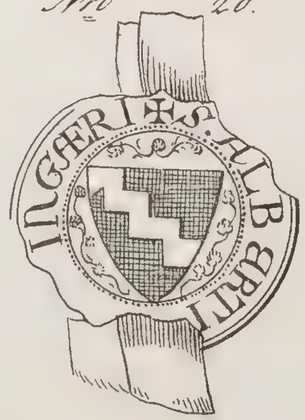

I.

Sig: Hailwigis Wad=
berinae 1324.

II.

Sig: Civitatis Monac.

1239.

aus Westenrieders Beyträgen V. S. 242.

III.

Sig: Civitatis Monac:

1268. 1293. 1300.

v. M.B. XVIII Tab. Sigill. I

IV.

Sig: Civitatis Monac: 1313.

Nach v. Bergman Urk. Buch S. 24.

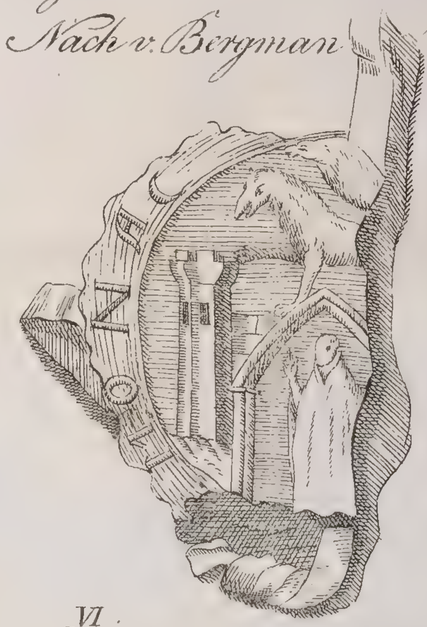

V.

Sig. Civitatis Monac. 1330.

nach v. Bergmans Urk. Buch S. 100

VII.

ad § XLI

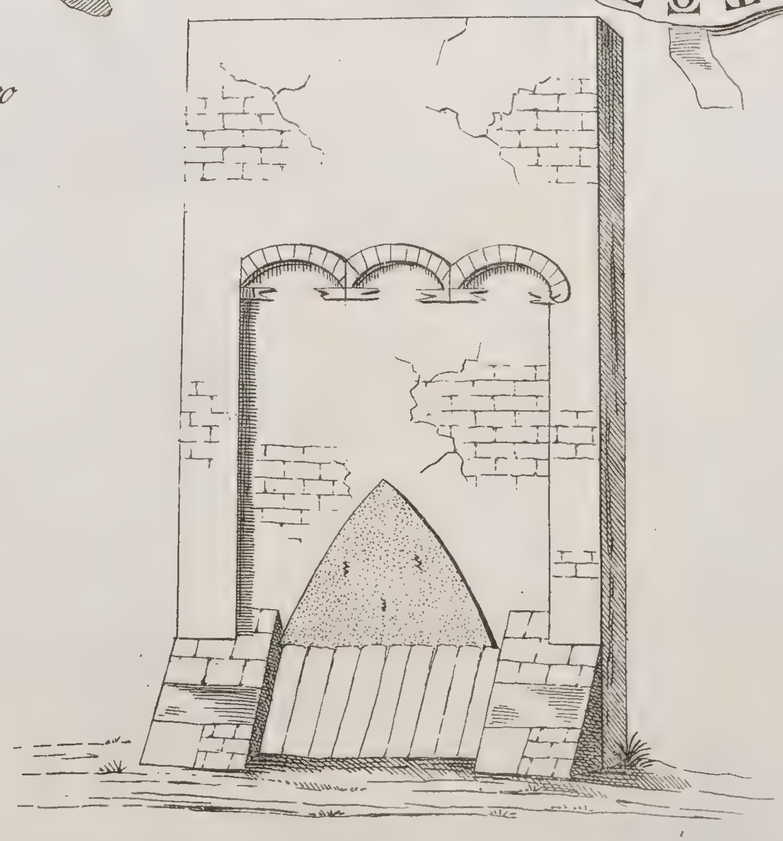

VI.

Sig. Civium de Landshut.

de Año 1275.

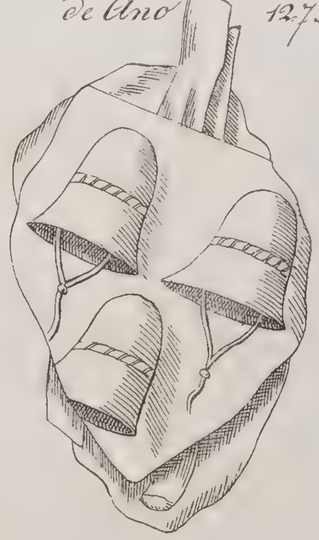

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sutner, Georg Karl von

Ueber die Verfassung der älteren städtischen Gewerbs-Polizey in München
Von ihrem Entstehen bis zum XVI. Jahrhunderte

München 1813

Bamberg, Staatsbibliothek -- Csl.q.39-c(2#7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11441613-0